

Modellversuch Verlängerung Halbgefängenschaft

durchgeführt in der
Abteilung für Halbgefängenschaft Winterthur
(1993 - 1998)

Schlussbericht

15. Juni 1999

Justizdirektion des Kantons Zürich

Kaspar Escher Haus
Neumühlequai 10
8001 Zürich
Tel.: 01 259 25 40

Kontakt: Dr. E. Weilenmann

HGW Halbgefängenschaft Winterthur

Palmstrasse 2
8411 Winterthur
Tel.: 052 233 57 28

Kontakt: M. Suter

e&e Entwicklung & Evaluation im Sozialwesen

Schönbühlstrasse 8
8032 Zürich
Tel.: 01/ 252 76 60
Fax: 01/ 252 76 61
EMAIL: ee@bluewin.ch

Kontakt: U. P. Schmidt

Verwendete Abkürzungen

EM	Elektronisch überwachter Strafvollzug zu Hause (Regime)
GA	Gemeinnützige Arbeit (Regime)
HG	Halbgefängenschaft (Regime)
NV	Normalvollzug (Regime; darunter subsumiert: Gefängnis, Haft)
HGU	Halbgefängenschaft Urdorf
HGW	Halbgefängenschaft Winterthur
ASMV	Amt für Straf- und Massnahmenvollzug (neu: Vollzugsamt)
TN	Teilnehmer des MV
TN-S	Teilnehmer der MV-Subgruppe "Sozial"
TN-A	Teilnehmer der MV-Subgruppe "Alkohol"
TN_{<240}	Teilmenge der TN mit Gesamtstrafe bis zu 240 Tagen (für den Vergleich mit der Vergleichsgruppe HG ₁₈₀ ; mengenbedingt auf TN mit Strafen bis zu 240 Tagen ausgeweitet)
NTN	Nichtteilnehmer bzw. Probanden der beiden Vergleichsgruppen
HG₁₈₀	Vergleichsgruppe HG ohne Programm mit einer Gesamtstrafe von genau 180 Tagen (rekrutiert in HGU und HGW)
NV	Vergleichsgruppe NV, bestehend aus Probanden mit einer Gesamtstrafe zwischen 180 und 365 Tagen

*Mit einem Bein im Gefängnis, mit dem andern
im ganz normalen Alltag, das ist ein gewaltiger
Spagat*

(plädoyer 1996/6)

Vorbemerkung

Am 14. Juli 1993 bewilligte das EJPD einen Modellversuch (MV), mit dem herausgefunden werden sollte, inwieweit sich die *Vollzugsform der Halbgefangenschaft* (HG) auch für Täter mit *längerer* Strafe, nämlich zwischen 6 und 12 Monaten, eignet. Der MV wurde von der Direktion der Justiz des Kantons Zürich in der am 1. Januar 1993 neu eröffneten *Abteilung für Halbgefangenschaft Winterthur* (HGW) durchgeführt.

Die *Bedingungen*, die Strafe im Regime der HG verbüssen zu können, sind für die neue Zielgruppe weitgehend die gleichen wie für die bis zu 6 Monaten verurteilten Täter. Für die neue Zielgruppe wurde ein *eigenes Konzept* entwickelt, das der längeren Haftdauer und dem etwas andersartigen Profil dieser Verurteilten Rechnung tragen soll.

Nach der *datenbedingten Verlängerung* des ursprünglich auf 3 Jahre angesetzten MV konnte der Versuchsbetrieb Mitte 1998 nach 5 Jahren erfolgreich abgeschlossen werden. Die *Weiterführung* der verlängerten HG in Verbindung mit dem im MV getesteten Programm ist bereits regierungsrätlich beschlossen worden. Mit der endgültigen Anpassung des Betriebskonzepts wird noch zugewartet, bis die Ergebnisse der Auswertung komplett sind. Mit dem MV konnte nachwiesen werden, dass es gegen die Ausweitung der HG-Berechtigung nichts Grundsätzliches einzuwenden gibt, das nicht auch für die kurze HG oder für andere Formen des Freiheitsentzugs zuträfe. Ab Frühling 1999 wird der Vollzug der verlängerten HG in der HGW regulär geführt.

Der vorliegende Schlussbericht behandelt alle Fragen, die an die Evaluation dieses MV gestellt worden waren. Mit den bislang realisierten Nacherhebungen ist die Datengrundlage für das Verfolgen der mittelfristigen Auswirkungen auf die Teilnehmer aber noch zu schmal, weshalb Ergebnisse dazu erst punktuell und vorbehältlich Gesamtergebnisse eingearbeitet werden konnten. Für 3 Kurse stehen die Nacherhebungen noch aus. Die Testresultate werden aus arbeitsökonomischen Gründen erst im Zusatzbericht behandelt.

Das Zusammenwirken zwischen Gefängnisbetrieb und Auswertungsstelle verlief stets reibungslos, ja mustergültig! Bei Betriebsanpassungen wurden wir bezüglich Konzeptrelevanz und im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Versuchsergebnisse immer konsultiert. Dafür und für den freien Zutritt zum Anstaltsbetrieb sowie das Willkommen sein in der HGW sei Leitung und Team herzlich gedankt. Zu danken gilt es der Sektion Rechtspflege des Bundesamtes für Statistik, die für uns freundlicherweise und datenschutzbedingt die Rückfälligkeitsdaten für die Versuchs- und Vergleichsgruppen zusammengetragen und aufbereitet hat. Datengeschützter Datenverkehr und Analysebedarf waren nicht immer auf einen Nenner zu bringen.

U. Schmidt, e&e

Inhalt

I	Einleitung.....	7
1.	Vollzugsformen und Berechtigungen im Kurzstrafenbereich	7
2.	Modalitäten für den Strafvollzug in Halbgefangenschaft	8
2.1	Bundesbestimmungen	8
2.3	Im Kanton Zürich geltende Zulassungsbedingungen zur HG	8
2.3	HG-Vollzugsanstalten	10
3.	Kurzstrafen und HG-Potential.....	10
3.1	Die Bedeutung der Kurzstrafen	10
3.2	Entwicklung des HG-Potentials	12
3.3	Verurteilungen und Vollzüge	14
II	Anlage des HG-Modellversuchs.....	17
1.	Zielsetzungen des MV	17
2.	Zielgruppe im MV	17
3.	Modell der verlängerten HG und Versuchsanlage	18
3.1	Zentrale Modellelemente.....	18
3.2	Zulassung zum MV	20
3.3	Vollzugsorganisation und Vollzugsablauf	20
3.4	Sanktionen bei disziplinarischen Verstössen.....	24
4.	Personal.....	24
4.1	Anstaltspersonal	24
4.2	Spezialisten.....	25
5.	Auswertungskonzept.....	25
5.1	Leitende Fragestellungen.....	25
5.2	Hypothesen.....	26
5.3	Auswertungsmethoden	26
5.4	Datenbasis für die Auswertung	27
5.5	Datenbeschaffung und Befragung	28
III	Versuchsverlauf.....	30
1.	Chronologie des MV	32
2.	Veränderungen während der Versuchszeit.....	33
2.1	Konzeptergänzungen und Vorkehrungen seitens der Auswertung.....	33
2.2	Personalmutationen	35

3. Vollzüge im HG-Verlängerungsbereich und MV-Teilnahme	36
3.1 Vollzüge und Berechtigung	36
3.2 Ausnutzung der HG-Berechtigung und Programmeignung	38
4. Konstituierung der Versuchs- und Vergleichsgruppen	41
4.1 Versuchs- und Vergleichsgruppen	41
4.2. MV-Subgruppen im Hinblick auf weitere Kontrastierungen	42
5. Versuchsgeschehen	43
5.1 Kursbelegung und Kursergebnis	44
5.2 "Grosswetterlage"	45
IV Befunde	46
1. Profil der TN	46
1.1 Personenmerkmale	46
1.2 Persönliche Situation	47
1.3 Kriminal- und Strafverhalten.....	51
1.4 Einstellung zum Deliktverhalten	53
2. Vollzugsgeschehen	55
2.1 Absolvierung und Abbruch	55
2.2 Vollzugsereignisse und Krisenintervention	55
3. Echo der TN zu Modell und Einwirkungspaket	57
3.1 Das Einwirkungspaket als ganzes.....	57
3.2 Benotung der Programmteile durch die TN	57
3.3 Positiv und negativ vermerkte Erfahrungen mit den Programmteilen	58
4. Effekte des Winterthurer Modells	59
4.1 Auswirkungen auf TN und ihr Umfeld.....	59
4.2 Durchstehen und Abbruch der verlängerten HG	62
4.3 Disziplinarische Verstöße	63
4.3 Persönlicher Nutzen des Strafvollzug in Form von HG.....	64
4.4 Entwicklung präventiver Verhaltenselemente	67
4.5 Entwicklung der Rückfälligkeit.....	72
V Diskussion und Schlussfolgerungen	75
1. Betriebliche Umsetzung des Modells der verlängerten HG	76
1.1 Verwirklichung des Modells.....	76
1.2 Betriebstauglichkeit des umgesetzten Modells.....	76
1.3 Verwirklichung der Zielsetzung "Zugänglichmachen"	78
2. Wirksamkeit des Modells	79
2.1 Durchstehenkönnen der verlängerten HG.....	81
2.2 Kriminalprävention (Rückfälligkeit)	81
2.3 Wirkung auf kriminalpräventiv tiefere Schichten des Verhaltens	82
2.4 Vermeidung sozialer Desintegration - mit Vorbehalten.....	84

3. Modellanpassungen	85
3.1 HG im Spannungsfeld zwischen privatem Alltag und Strafvollzug.....	85
3.2 Trennung oder Verbindung von Einwirkungsprogramm und Gefängnisalltag.....	85
3.3 Interventionsstrategische Ausrichtung der Programmelemente	86
3.4 Konzeptionelle Basis für Ausgang und Urlaub	86
3.5 Hilfen für den Umgang mit schwierigen Klientel	86
5. Uebertragbarkeit des Modells.....	87
5. Schlussfolgerungen:	89

Anhang	91
---------------------	-----------

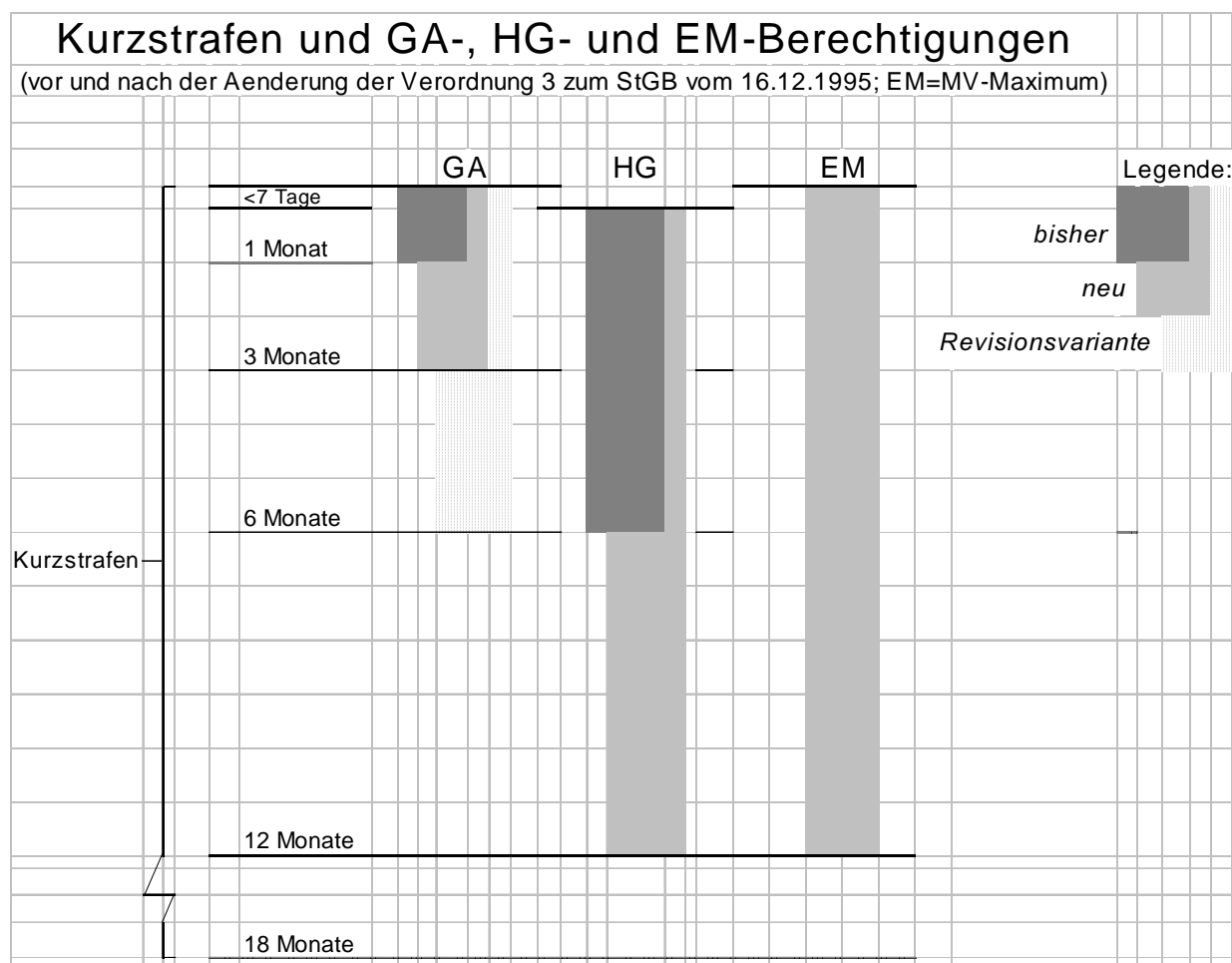
- 1 Verordnung über die Halbgefangenschaft vom 30. April 1986
- 2 Verfügung der Justizdirektion zum Versuch mit verlängerter Halbgefangenschaft vom 3. März 1994
- 3 Hausordnung vom 26. März 1993
- 4 Ablauf und Programmteile (für Teilnehmer)
- 5 Dokumentation zum Programmteil Gruppengespräch ("sozial", "FiaZ")
- 6 Gesprächsleitfäden für die drei Interviews
- 7 Krisenmanagement in der HGW (Krisenmanagementordnung und Erfassungsbogen für Auswertung)
- 8 Strafmass der Einzelstufen und Gesamtstrafmass nach Strafzusammenzug

I. Einleitung

1. Vollzugsformen und Berechtigungen im Kurzstrafenbereich

Im Kurzstrafenbereich stehen heute zusammen mit dem standardmässigen NV drei Vollzugsformen zur Verfügung. Mit der Einführung des elektronisch überwachten Strafvollzugs zu hause (EM) wird die Palette mit dem Abschluss dieses MV nochmals durch eine neue Vollzugsform erweitert. Jede Vollzugsform hat ihr eigenes *Berechtigungsfenster* (vgl. folgende Darstellung) und ihre eigenen *Zulassungsbedingungen* (vgl. Gegenüberstellung auf der übernächsten Seite).

Die HG steht heute verstärkt in Konkurrenz zu den andern Vollzugsformen. Während die HG von der gleichzeitig auf 3 Monate ausgeweiteten (künftig ev. auf 6 Monate) und mit einem neuen attraktiven Umrechnungsschlüssel¹ versehenen GA vor allem im unteren Bereich von Strafen bis zu 3 Monaten bedrängt wird, dürfte sie mit der Einführung des EM künftig auch im mittleren und oberen Bereich von Strafen über 3 bzw. 6 Monaten konkurrenziert werden².



¹ von 8 auf 4 Std. pro Straftag gesenkt

² EM wird 1999 im Rahmen eines interkantonalen MV eingeführt. Gewisse Kantone setzen EM im Strafbereich von bis zu einem Jahr ein. Der Kanton Zürich, der die Einführung dieser Vollzugsform auch beabsichtigt, hat den Anwendungsbereich und das Berechtigungsfenster jedoch noch nicht festgelegt.

2. Modalitäten für den Strafvollzug in Halbgefängenschaft

2.1 Bundesbestimmungen

Für den Vollzug von Freiheitsstrafen in Form von HG müssen die Kantone die *bundesrechtlichen Bedingungen* gemäss Verordnung 3 zum StGB erfüllen. Will ein Kanton sein Strafvollzugssystem mit der Vollzugsform HG erweitern, benötigt er zunächst eine *Bewilligung* des Bundes. Gemäss der Verordnung kann der Bund einem Kanton bewilligen, *Haft- und Gefängnisstrafen* bis zu 6 Monaten (alte Verordnung vom 16.12.1985) bzw. bis zu einem Jahr (revidierte Verordnung vom 16.12.1995, gültig ab 1.1.1996) in Form von Halbgefängenschaft zu vollziehen. Die revidierte Verordnung knüpft die Bewilligung zudem an die Bedingung, dass Kantone, die HG mit verlängerter Dauer anbieten, auch die *notwendige Betreuung* der Verurteilten gewährleisten müssen.

Der MV des Kantons Zürich wurde unter der alten Verordnung, welche einen HG-Vollzug von mehr als 6 Monaten noch nicht vorgesehen hatte, installiert und unter der revidierten Verordnung weitergeführt. Das Winterthurer Modell nützt die Möglichkeiten der revidierten Verordnung 3 voll aus³.

2.3 Im Kanton Zürich geltende Zulassungsbedingungen zur HG

Grundsätzlich kann die Freiheitsstrafe in Form von HG verbüsst werden, wer zu einer *kurzen* unbedingten Freiheitsstrafe zwischen 7 Tagen und 6 Monaten (im MV bis 12 Monaten) verurteilt wurde. Im speziellen gilt⁴, dass der Verurteilte

- innert der letzten 3 Jahre vor dem Urteil keine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mehr als 3 Monaten wegen vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen verbüsst haben darf⁵,
- beschäftigt ist⁶ oder in einer Ausbildung steht⁷,
- nicht flucht- oder gemeingefährlich ist.

Damit die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Vollzugsformen ins Blickfeld kommen, werden Bedingungen und Voraussetzungen der HG den beiden andern Vollzugsformen, Gemeinnützige Arbeit (GA) und Normalvollzug (NV)⁸, in der folgenden Zusammenstellung schematisch gegenübergestellt⁹.

³ Gewisse Vorschriften der neuen Verordnung, so die Forderung der notwendigen Betreuung, wurden vom Zürcher MV zum voraus (über)erfüllt bzw. vom Winterthurer Modell auch angeregt.

⁴ vgl. Verordnung über die Halbgefängenschaft vom 30.4.1986 (Anhang); Informationsblatt 1998

⁵ Im Gegensatz dazu wurden auch solche Verurteilte in HG zugelassen, die bereits wegen neuer Delikte zu mehr als 12 Monate verurteilt worden waren.

⁶ Aus organisatorischen und versuchsbedingten Gründen wurden Verurteilte mit Teilzeitanstellungen, Nacht- und Wochenendarbeit zur HG während des MV nicht zugelassen.

⁷ Eingliederungsprogramme für Arbeitslose sind ordentlichen Ausbildungsgängen gleichgestellt.

⁸ NV ist kein feststehender Begriff. Der Terminus hat sich jedoch für die ordentliche Vollzugsform in Gefängnis oder Haftanstalt, unter dem geltenden StGB noch Standardstrafe, zur Abgrenzung gegenüber den Sonderformen GA und HG eingebürgert. Diese Terminologie wird nach der StGB-Revision hinfällig werden.

⁹ EM fehlt in der Darstellung, da dessen Bedingungen für den Kanton Zürich noch nicht bekannt sind.

HG, GA und NV im Vergleich

GA	HG	NV
<p>Charakterisierung:</p> <p>Anstelle der Strafverbüßung in einem Gefängnis, wird in Freiheit während der Freizeit eine Arbeit zum Wohl der Allgemeinheit (in gemeinnützigen Institutionen, im Natur- und Umweltschutz, durch Hilfe für benachteiligte Menschen) verrichtet. Mit GA leistet man einen Beitrag zur Wiedergutmachung.</p> <p>Der Arbeitseinsatz kann tagsüber, abends, an Wochenenden oder in den Ferien geleistet werden. GA-Einsätze werden vermittelt und erfolgen im Einzel- oder Gruppeneinsatz. Man lebt zuhause und die berufliche Tätigkeit kann wie gewohnt weitergeführt werden.</p> <p>Unentgeltlichkeit der Arbeit</p> <p>1 Tag = 4 Std. GA Pro Woche sind mindestens 10 Std. GA zu leisten.</p> <p>1 Tag - 3 Monate</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht flucht- oder gemeingefährlich • Schweizer oder Ausländer mit Niederlassung 	<p>Charakterisierung:</p> <p>Die HG versteht sich als Freizeitstrafe.</p> <p>Die Freizeit, d.h. die Abende, Nächte und die Ruhetage werden in einer Einrichtung für HG in Urdorf oder Winterthur verbracht. Deshalb kann man die berufliche Tätigkeit in den allermeisten Fällen normal ausüben.</p> <p>Kostgeldpflichtigkeit des Aufenthalts</p> <p>Pro Nacht müssen mindestens 12 Std. in der Anstalt verbracht werden</p> <p>7 Tage - 12 Monate</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht flucht- oder gemeingefährlich • Schweizer und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz • beschäftigt oder in Ausbildung • innert der letzten 3 Jahre vor dem Urteil keine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mehr als 3 Monaten wegen vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen verbüßt 	<p>Charakterisierung:</p> <p>Der NV ist eine Vollzugsform mit vollständigem Freizeitsentzug, d.h. Tag und Nacht werden ununterbrochen in einem Bezirksgefängnis (Strafen < 1Mt), einer offenen/halboffenen (bei bestimmten Voraussetzungen) oder geschlossenen Strafanstalt (übrige Fälle) verbracht. Tagsüber wird eine zugewiesene Arbeit in- oder ausserhalb der Zelle verrichtet. Bei wichtigen Angelegenheiten kann Hafturlaub gewährt werden.</p> <p>Die Berufstätigkeit muss unterbrochen werden (Urlaub oder Aufgabe der Stelle).</p> <p>Verdienstanteil (Pekulium) für die zugewiesene Arbeit</p> <p>NV gilt, wenn die Voraussetzungen für die Verbüßung der Strafe in Form von GA oder HG nicht erfüllt sind oder wenn der Verurteilte von den beiden besonderen Vollzugsformen keinen Gebrauch machen will.</p>

2.3 HG-Vollzugsanstalten

Im Kanton Zürich wird HG in zwei spezialisierten Einrichtungen vollzogen (HG Urdorf [HGU] in einer ehemaligen Schulanlage; HG Winterthur [HGW] in einem für diesen Zweck speziell umgebauten Gebäude). Während die HGW bis auf wenige Ausnahmen¹⁰ ausschliesslich HG vollzieht, betreibt die HGU seit dem GA-bedingten Rückgang der HG auch NV. 1999 soll die HGU in ein Vollzugszentrum umgewandelt werden, wo die zum Vollzug aufgebotenen Personen ohne Gesuchsmechanismus und ohne lange Wartezeiten sofort einer entsprechenden Vollzugsform zugewiesen werden¹¹.

Der MV fand ausschliesslich in der HGW statt, wo der Versuchsbetrieb im Verlängerungsbereich (mit Einwirkungsprogramm) getrennt vom HG-Normalbetrieb (ohne Programm) einherging.

3. Kurzstrafen und HG-Potential¹²

3.1 Die Bedeutung der Kurzstrafen

Im Hinblick auf den Bedarf¹³ wird zunächst die Grössenordnung des für den Vollzug in Form von HG relevanten Potentials ermittelt. Hinzuweisen ist, dass ein heute unbekannter, aber wahrscheinlich grösserer Anteil von Verurteilten namentlich mit kurzer Strafdauer gar nicht in den Vollzug gelangen, da ihre Strafe durch Untersuchungshaft schon erstanden ist. Ausserdem gibt es im Kurzstrafenbereich namentlich im Zusammenhang mit Betäubungsmitteldelikten und Beschaffungskriminalität ein weiteres namhaftes Segment von Verurteilten, deren Strafvollzug zugunsten einer Massnahme ausgesetzt ist.

Als *Kurzstrafen* bezeichnen wir hier Freiheitsstrafen von bis zu 18 Monaten¹⁴. Gemäss Strafurteilsstatistik der letzten 5 Jahre (1991-95) sind über 97% aller ausgesprochenen Freiheitsstrafen Kurzstrafen. Das für den Vollzug in Form von HG relevante Segment (unter Berücksichtigung der Ausweitung auf 12 Monate) betrifft immer noch ca. 90% aller ausgesprochenen Freiheitsstrafen.

¹⁰ namentlich: Hausarbeiter, die von andern Gefängnissen "ausgeliehen" werden, aus disziplinarischen Gründen vorübergehend in den NV "intern versetzte" Halbgefangene

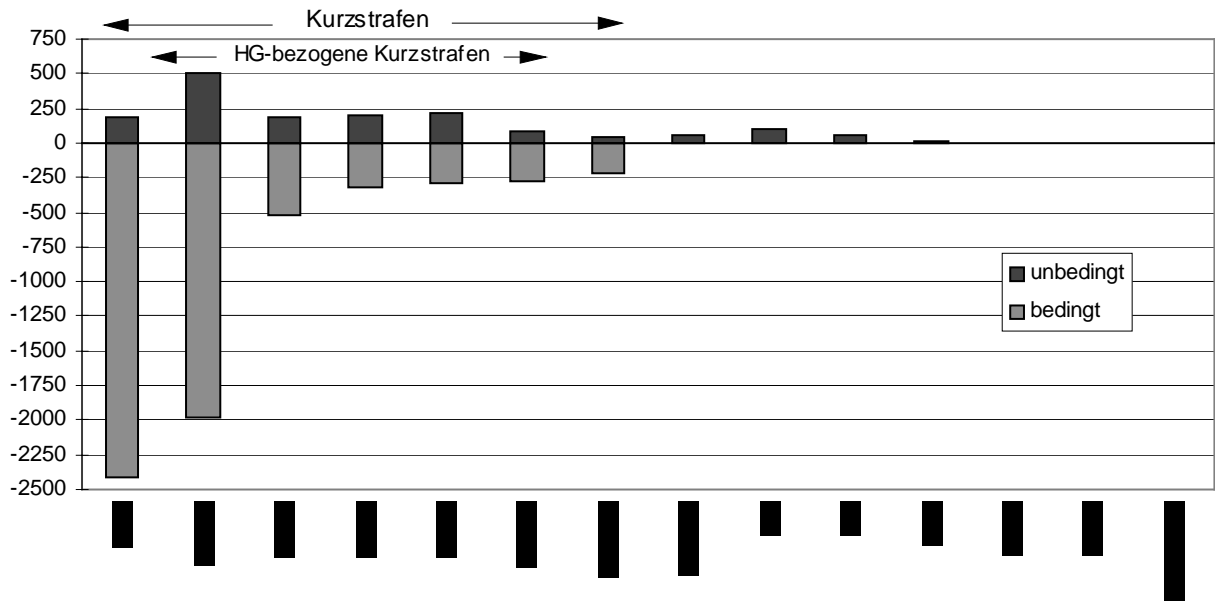
¹¹ Die Umstellung der Zuweisung zum Vollzug soll im Sommer 1999 in Gang kommen.

¹² Dieses Kapitel erscheint in der Version des Zwischenberichts mit Daten von 1995. Da neues Datenmaterial bis zur Verfassung des Schlussberichts nur noch für 1996 erhältlich war, wird auf eine Aufdatierung verzichtet.

¹³ Eingehend mit Bedarfsfragen der verschiedenen Vollzugsformen befassen wird sich erst der dritte Zürcher MV (GA2).

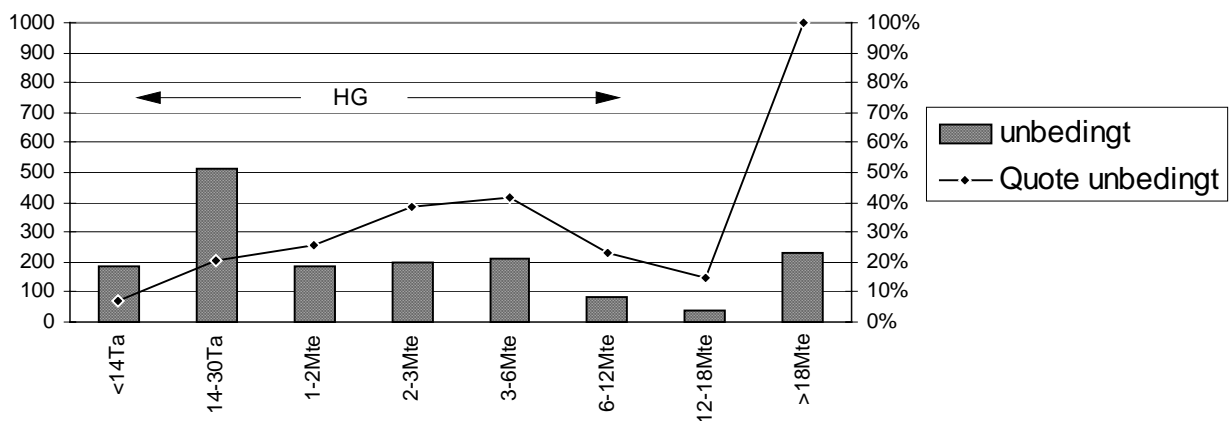
¹⁴ Der Ausdruck "Kurzstrafen" wird hier nicht im Hinblick auf strafreformerische Postulate benutzt, sondern nur für die Bezeichnung des hier betrachteten Ausschnitts von Strafen bis zu 18 Monaten.

Zu Freiheitsstrafen verurteilte Personen Kanton Zürich 1995

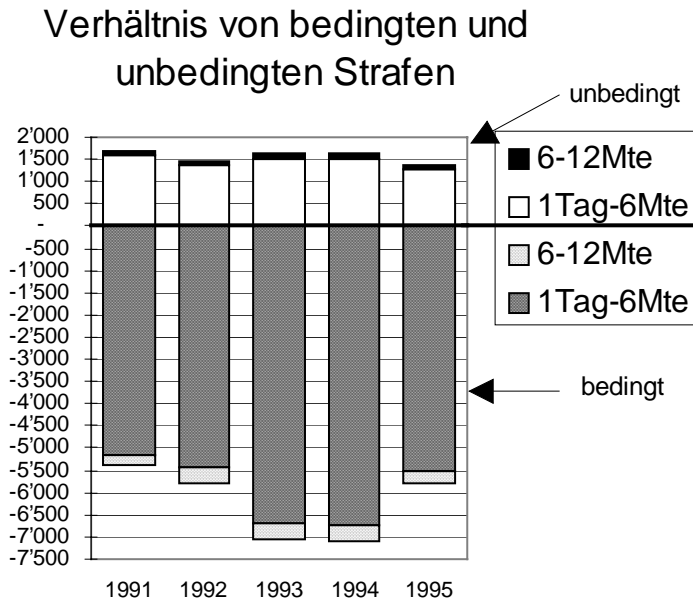


Von den Kurzstrafen werden im Kanton ZH gesamthaft aber nur etwas über einen Fünftel *unbedingt* ausgesprochen. Dieser Anteil nahm in den letzten 5 Jahren ab (1991-1995: 26% ---> 21%). Die *Quoten* der unbedingten Freiheitsstrafen sind je nach Strafdauer sehr *unterschiedlich*. Je länger die Strafe, umso öfters wird diese unbedingt ausgesprochen (<14Tage: 7%, 14-30Tage: 21%, 1-2Mte: 26%, 2-3Mte: 38%, 3-6Mte: 42%). Dieser Befund gilt jedoch nicht für den HG-Verlängerungsbereich, wo die Quote wieder geringer ist (6-12Mte: 23%). Offensichtlich gibt es *Schwellenstrafmasse* (bei 30 Tagen und bei 6 Monaten), wo die Häufigkeit unbedingter Verurteilungen markant abnimmt. Inwieweit sich diese *Urteilspraxis* im Gefolge der Ausweitung der HG gerade im oberen Segment der Kurzstrafen verändert hat, kann erst nach geklärt werden, wenn die Urteilsstatistik der letzten Jahre nachgeführt sein wird.

Quoten unbedingt ausgesprochener Freiheitsstrafen Kanton Zürich 1995



Die Zahl der jährlichen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen schwankt in beträchtlichem Umfang (+/- 10%), in etwas geringerem Masse auch die Zahl der unbedingten Freiheitsstrafen (+/- 8%). Verglichen mit den letzten 5 Jahren gab es 1995 besonders wenig unbedingtausgesprochene Freiheitsstrafen (1371; sonst immer um 1600).



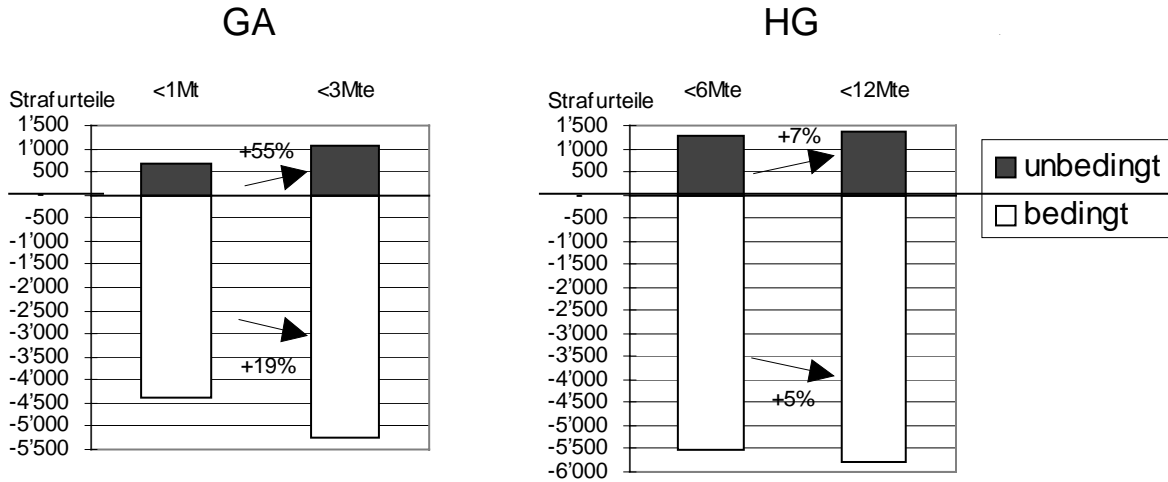
3.2 Entwicklung des HG-Potentials

Zu fragen ist nun, mit *wieviele* *zusätzlichen* Verurteilten als potentielle HG-Kandidaten durch die Ausweitung der Berechtigung zu rechnen ist. Mit den Daten der Strafurteilsstatistik gerechnet¹⁵, ist das zusätzliche Potential - anders als bei der Ausweitung der GA - relativ *gering*: Während das Potential bezüglich GA um über die Hälfte grösser wird (um ca. 400 auf etwas über 1000 Verurteilungen), nimmt es bezüglich HG nur um 7% zu (um ca. 100 auf etwa 1400 Verurteilungen). Infolge zahlreichen Widerrufs bedingt ausgesprochener Freiheitsstrafen vorangehender Jahre, weitet sich dieses Potential noch aus. Dabei ist im Auge zu behalten, dass im HG-Potential das GA-Potential grösstenteils inbegriffen ist (vgl. Abbildung auf folgender Seite). Ausserdem ist erwiesen, dass aufgrund des attraktiver gewordenen GA-Umrechnungsschlüssels HG-Potential im unteren Segment abgesogen wird¹⁶. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass das HG-Potential mit der revidierten Verordnung 3 *per Saldo jedoch kleiner* geworden ist. Die Ausweitung der HG im oberen Segment mag das zur GA abgewanderte Potential im unteren Segment bei weitem nicht zu kompensieren.

¹⁵ Zu beachten ist, dass die von der Strafurteilsstatistik für ein bestimmtes Jahr ausgewiesenen Verurteilungen mit den im gleichen Jahr zum Vollzug gelangenden (rechtskräftig gewordenen) Verurteilungen nicht identisch sind. Auch ist die Zahl infolge von Strafzusammenzügen in jedem Falle kleiner als die Zahl von Verurteilungen.

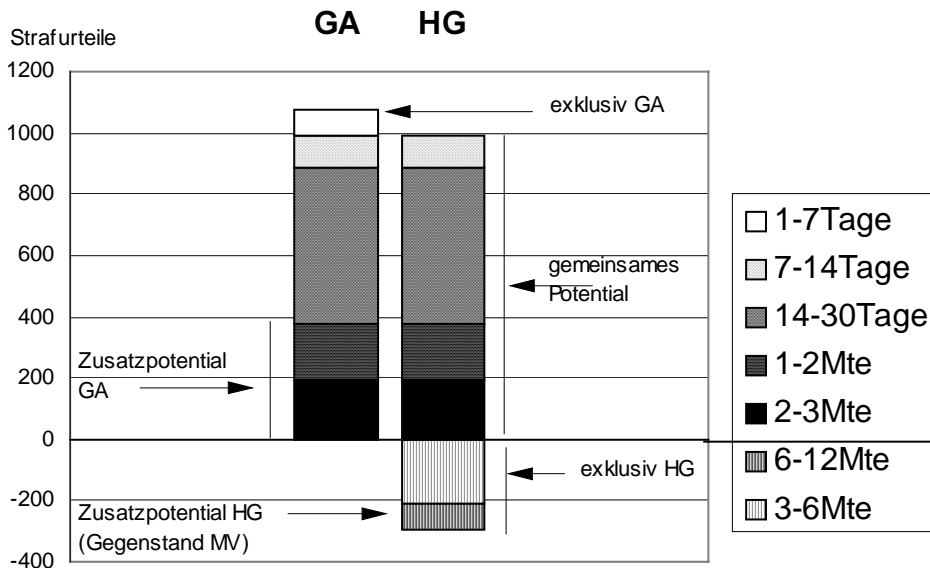
¹⁶ Vor 1996: 1 Tag Freiheitsentzug = 8 Std. GA; nach 1996: 1 Tag Freiheitsentzug = 4 Std. GA. Die Verlagerung wurde im Zwischenbericht zum MV zur GA2 besprochen.

Ausweitung des Potentials durch die Ausweitung der Berechtigung gemäss Strafurteilsstatistik 1995 (Kanton ZH)



Die *quantitativen Zusammenhänge* zwischen GA- und HG-Potential ergeben sich wie folgt: Die exklusiven Segmente von GA und HG sind quantitativ gering. Im gemeinsamen Segment liegen knapp zwei Drittel der Freiheitsstrafen unter 30 Tagen. Das letzte Drittel betrifft das Zusatzpotential der GA.

Ueberlappung von GA- und HG-Potential Kanton ZH 1995 (unbedingte Freiheitsstrafen gemäss Strafurteilsstatistik; 0-7/7-14Tage geschätzt)



Vergleichen wir die Grunddaten aus der Strafurteilsstatistik für das Segment des Zusatzpotentials (jährlich um 100 Verurteilungen) mit den tatsächlich angefallenen, d.h. rechtskräftig und damit vollstreckbar gewordenen und von der Vollzugsbehörde (ASMV) zum Vollzug aufgebotenen Verurteilten (in den drei vergangenen MV-Jahren: durchschnittlich 50 Kandidaten), fällt nur ca. die Hälfte des von der Strafurteilsstatistik ausgewiesenen Umfangs an Verurteilten zum Vollzug an. Zum Teil hängt dies damit zusammen, dass mehrere hängige Freiheitsstrafen in einem Vollzug zusammengefasst werden. Dieser Zusammenhang wird im folgenden Abschnitt näher beleuchtet.

3.3 Verurteilungen und Vollzüge

Unter dem in der Schweiz gültigen *Institut des Strafzusammenzugs* können die Verurteilungen bzw. die Urteilsstatistik nicht als Referenzgrösse für den Vollzug von Kurzstrafen angesehen werden. Verurteilungen und Vollzüge stehen in einem bestimmten Verhältnis zueinander, das bislang wenig erhellt worden ist. Dies hat auch eminent strafpolitische Bedeutung.

3.31 Verhältnis zwischen Verurteilungen und Vollzügen

Um zunächst einen Eindruck vom Ausmass dieses Tatbestands zu vermitteln, zeigen wir im folgenden die Situation am Beispiel der Versuchsgruppe des MV auf.

Anzahl vollzogener Urteile (aktueller Vollzug)		
Anzahl Urteile	TN	
1	36	37%
2	40	41%
3	17	17%
>3	5	5%
Total	98	100%

Strafmass der vollzogenen Verurteilung		
Strafmass	Anzahl Verurteilungen	
< 6Mte	114	60%
genau 6 Mte	34	18%
6 - 9 Mte	22	12%
9 Mte - 1 Jahr	21	11%
Total	191	100%

Die 98 TN verbüssten während des MV Freiheitsstrafen aus insgesamt 191 Verurteilungen. Nur ein gutes Drittel der TN (37%, Tabelle links) stieg mit einer einzigen Strafe in den Vollzug ein; die übrigen TN verbüssten in der selben Vollzugssequenz durchwegs mehrere Strafen. Sodann betrafen gut drei Viertel aller Verurteilungen der TN (78%, rechte Tabelle) Strafen von genau 6 Monaten oder weniger, die allein verbüsst nicht ins Berechtigungsfenster der verlängerten HG hineingeragt hätten.

Zu fragen ist nun, wie viele TN *mindestens eine Strafe* mit einem dem Berechtigungsfenster von 6 bis 12 Monaten entsprechenden Strafmass verbüssten (vgl. Graphik in Anhang 8).

- 44% der TN (43) hatten mindestens eine Strafe im Bereich zwischen 6 und 12 Monaten
- 35% der TN (34) hatten mindestens eine Strafe von gerade 6 Monaten. Diese TN kamen nur dank weiteren Strafen in den Verlängerungsbereich zu liegen.
- 21% der TN (21) lagen nur infolge Zusammenzugs mehrerer Strafen von weniger als 6 Monaten im Berechtigungsfenster

Hier kann nicht nachgewiesen werden, wieviele Personen mit Einzelstrafen zwischen 6 und 12 Monaten *nicht* in den Genuss der verlängerten HG kamen, weil ihre Gesamtstrafe aufgrund eines Strafzusammenzugs überjährig geworden war.

3.32 Strafbzusammenzug und Strafabsicht unter der Bedingung der Diversifikation der Vollzugsformen

Die Zuweisung zu den einzelnen Vollzugsformen geschieht gemäss dem bestehenden Vollzugsrecht in erster Linie in Abhängigkeit von der Strafdauer (vgl. I/1). Der Gesetzgeber hat also einen *Zusammenhang zwischen dem Strafmass und dem Zugang zu Sonderformen des Vollzugs* hergestellt. Liegen mehrere Strafen vor, werden diese unter dem *Institut des Strafbzusammenzugs* laut Verordnung 1 zum StGB vollzogen werden, wie wenn es eine einzige Strafe wäre. Solange es nur den NV als einzige Vollzugsform gab, entstanden zwischen dem praktizierten Strafbzusammenzug und der Strafabsicht auch keine Probleme. Strafbzusammenzug und Vollzugssystem lagen konzeptionell gesehen auf der gleichen Linie. Unter der Bedingung der heutigen Diversifizierung der Vollzugsformen ist diese konzeptionelle Klarheit nicht mehr gegeben und es ergibt sich ein *Klärungsbedarf*, was beim Strafbzusammenzug die strafpsychologische bzw. -pädagogische Absicht des Gesetzgeber unter den neuen Bedingungen sein könnte. Jedenfalls müsste die Staffelung der Berechtigung und das Institut des Strafbzusammenzugs *in strafpädagogischer Hinsicht konzeptionell harmonisiert* werden. Die heute beobachtbare Zufälligkeit der Zuweisung zur einen oder andern Vollzugsform scheint uns ein schlechter Ratgeber für konzeptionelle Klarheit. Wie stellt sich diese Situation im Verlängerungsbereich konkret?

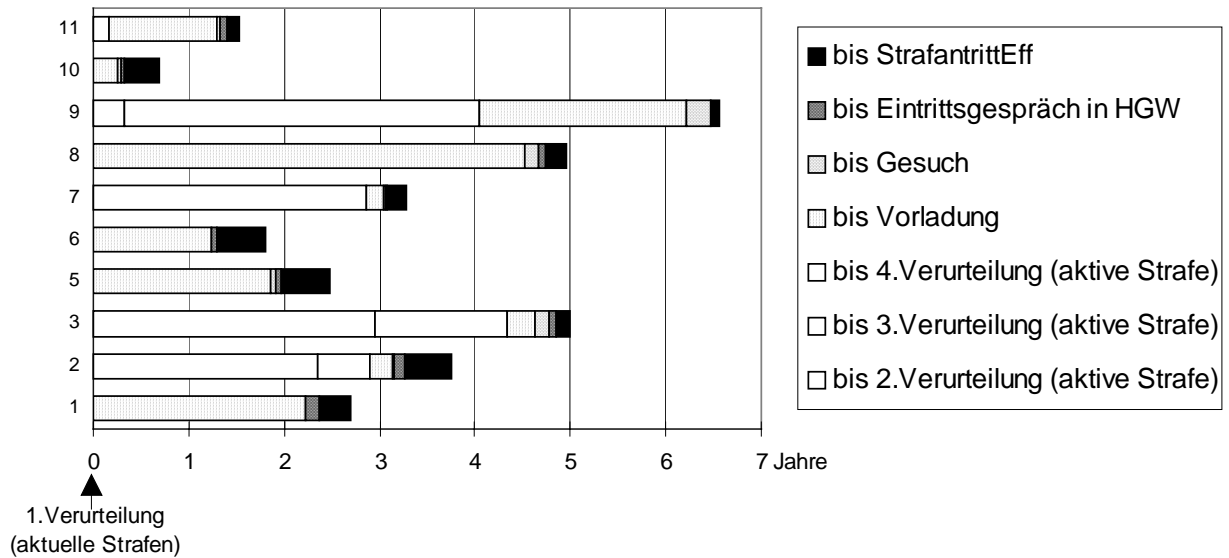
Verurteilte gelangen in den Vollzugsbereich zwischen 6 und 12 Monaten mehrheitlich nur, weil sie in Anwendung des Strafbzusammenzugs mehrere Strafen zusammen verbüssen. Andere Verurteilte mit einer Strafe, die in diesem Vollzugsbereich liegt, fallen wiederum aus dem Berechtigungsfenster heraus, weil noch weitere, meist ältere Urteile mit geringem Strafmass dazukommen. Bezogen auf die TN des MV waren es insgesamt 56% der TN, die *nur dank Strafbzusammenzug* sowie eine unbekannte Menge, die *wegen des Strafbzusammenzuges nicht* in den Genuss der verlängerten HG kamen. Dabei ist es eine Frage des *Zufalls*, ob das Gesamtstrafmass noch oder nicht mehr ins Berechtigungsfenster zu liegen kommt. Der Vollzug von Freiheitsstrafen ist (sehr oft) auch die Folge einer *Kaskade zusammenhängender vollzugsorganisatorischer Entscheidungen bezüglich verschiedener Taten und Verurteilungen*: Nach vorangehenden Verurteilungen zu bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen lösen neue Verurteilungen den Widerruf von bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen und die Verwirkung von bedingten Entlassungen aus, wodurch das Strafmass der neuen Verurteilung nicht unwesentlich *aufgestockt* werden kann. Angesichts dieser Zufälligkeiten der Zuweisung zu den Vollzugsformen lässt sich ein strafpsychologische bzw. -pädagogisch sinnvoller Zusammenhang zwischen der Schwere der Delikte, die mit einer Verurteilung sanktioniert werden, und der Gewährung bestimmter Sondervollzugsformen im Rahmen eines diversifizierten Strafsystems nur schwerlich herstellen.

3.33 Der lange Weg von der Verurteilung bis zum Vollzug

Die strafpsychologisch bzw. -pädagogisch wichtige Verbindung von Delikt und Strafe wird auch dadurch erschwert, dass zwischen der Tat und der Bestrafung sehr viel Zeit vergehen kann. Greifen wir aus der Versuchsgruppe wahllos einige TN heraus und ordnen die Zeiten zwischen 1. Verurteilung und Strafantritt chronologisch an, stellen wir

fest, dass schon zwischen der letzten Verurteilung und der Vorladung zum Strafvollzug Jahre vergehen können. Sicher liegt dies grösstenteils an den Rechtsmittelfristen. Zählt man die Zwischenzeiten zu vorangehenden Verurteilungen dazu, kann sich die Gesamtzeit nochmals um mehrere Jahre verlängern.

Vom 1. Urteil der aktuellen Strafen bis zum Vollzugsbeginn



II Anlage des HG-Modellversuchs

1. Zielsetzungen des MV

Der Kanton Zürich verfolgte mit dem MV zweierlei¹⁷:

- Mit der Einführung der verlängerten HG bezweckt der Kanton Zürich, den Strafvollzug in Form von HG aufgrund guter Erfahrungen mit dieser Vollzugsform *einem weiteren Segment* der zu Kurzstrafen verurteilten Personen *zugänglich* zu machen, hauptsächlich um dadurch die *soziale Desintegration im Arbeitsbereich* (einer der zentralen Prisonierungsschäden) *präventiv zu vermeiden*.
- Die Ausweitung der HG-Berechtigung stellt auch ein *Revisionsvorschlag* des StGB dar. Der MV sollte dazu die *betrieblichen Bedingungen ausloten* und die *Erfahrungen im Betrieb und bezüglich Wirkung* beibringen.

2. Zielgruppe im MV

Grundsätzlich handelt es sich um die *Gesamtheit aller Personen*, die zu unbedingten Freiheitsstrafen von bis zu 12 Monaten verurteilt worden sind. Der Modellversuch schneidet demnach kein spezielles Segment heraus, das durch ein bestimmtes Störungsbild oder einen bestimmten Resozialisierungsbedarf charakterisiert wäre. Somit wird die Zielgruppe auf der Basis der Zulassungskriterien definiert und nicht bezogen auf behandlungsrelevante Kriterien. Aufgrund der kantonalen Voraussetzungen wird diese Gesamtheit jedoch *markant eingeschränkt* durch HG-rechtliche und modellspezifische Zulassungs- und Ausschlusskriterien:

- *HG-rechtliche Ausschlusskriterien:*
 - Nichtzulassung von *arbeitslosen* Personen
 - *kriminalspezifischen* Ausschlusskriterien (vgl. I/2.3)
- *modellspezifische Zulassungskriterien:*
 - *Wahlfreiheit* der zum Strafvollzug aufgebotenen und für die verlängerte HG berechtigten Personen (Gesuchsmechanismus)
- *modellspezifische Ausschlusskriterien, ermittelt durch Abklärung der Eignung:*
 - Personen, die keine *Bereitschaft* erkennen lassen, am Einwirkungsprogramm teilzunehmen
 - *Ausländer*, die über zuwenig Deutschkenntnisse verfügen
 - Personen mit *nicht gängigen Arbeitszeiten* (Nacht-, Sonntagsarbeit)

Namentlich das Fehlen der quantitativ erheblichen arbeitslosen und der deutschen Sprache zuwenig mächtigen ausländischen Täter sowie die Wahlfreiheit der HG-

¹⁷ Es war ursprünglich auch noch die Rede davon, mit einer quantitativen Ausweitung der HG die überbelegten Gefängnisse kostengünstig zu entlasten (vgl. Auswertungsvorschlag vom 14.4.1993). Dass HG kostengünstiger als NV ist, konnte kürzlich nachgewiesen werden (vgl. Zwischenbericht zur GA2-ZH vom Januar 1999, S. 21f); ihr quantitatives Gewicht bleibt mit der Ausweitung der GA aber gering.

Berechtigten dürften Unterschiede in den Profilen von Grundgesamtheit, berechtigten und geeigneten Personen sowie von TN des MV bedingen.

Die Grundgesamtheit der zu diesem Strafbereich gehörenden Personen ist auch noch aus andern Gründen nicht homogen:

Insgesamt lässt sich die Zielgruppe jedoch wie folgt charakterisieren:

- Es handelt sich um Personen, die *nicht zum ersten Mal verurteilt* worden sind.
- Es handelt sich um Personen, die zudem in der Regel *schon einen "Schuss vor den Bug"* in Form von einer *bedingt* ausgesprochenen Freiheitsstrafe erhielten, also Wiederholungstäter im entsprechenden Deliktspektrum sind bzw. eine persönliche Kriminalgeschichte aufweisen ("Kleinkriminalität" oder wiederholtes Erwischtwerden bei als lässlich betrachteten Verkehrsdelikten).
- Es handelt sich um Personen mit Delikten, für die *im Wiederholungsfall* Freiheitsstrafen in *dieser Grössenordnung* verhängt werden (FiAZ, Vermögensdelikte, ...)
- Es handelt sich schliesslich um Personen, deren Delinquieren des öftern auf *Schwächen der Persönlichkeit* zurückzuführen sind oder die mit *persönlichen Problemen* belastet sind.

3. Modell der verlängerten HG und Versuchsanlage

Die Absolvierung der verlängerten HG geschieht im Rahmen eines *besonderen Betreuungsprogramms* und eines gestuften *Aufenthaltsablaufs*. Beide Aspekte werden im folgenden in knapper Form dargestellt.

3.1 Zentrale Modellelemente

Im Hinblick auf die geforderte Betreuung der Gefangenen ist die zeitliche Gestaltung des HG-Aufenthalts anspruchsvoll. Zwar verfügt die Anstalt über mindestens 12 Präsenzstunden, die der TN in der Anstalt verbringen muss (mit Ausnahmen). Zudem muss dieser abends bereits verköstigt in der Anstalt erscheinen. Für die Plazierung der Programmelemente bleiben jedoch nur die Blockzeiten ab 20.00Uhr an Werktagen und die Wochenendzeiten. Namentlich die Abendzeiten an den Werktagen werden beeinträchtigt durch Arbeitsmüdigkeit und Stress für den täglichen Weg zur HGW. Im folgenden werden die zentralen Modellelemente beschrieben, und zwar in der am Ende des MV *umgesetzten* Form (während MV ergänzte Elemente mit Kursangaben).

3.11 Vorstellungsrunde

Zu Beginn des Vollzugs findet eine Vorstellungsrunde statt (seit Kurs III); dabei werden die TN mit Haus und Hausordnung, mit dem Vollzugsprogramm und dem Personal bekannt gemacht.

3.12 Einwirkungsprogramm

Die bundesrechtliche Forderung nach *notwendiger Betreuung* löst der Kanton Zürich im Kern mit einem besonderen "Einwirkungsprogramm" ein. Dieses besteht im wesentlichen aus folgenden Elementen:

Einwirkungsprogramm

- delikt- bzw. problemspezifische Gruppengespräche:**
wöchentlich 1½ Std. abends an einem Werktag, insgesamt während ca 12 Wochen; aufgeteilt in zwei Untergruppen
 - Thema Alkohol und Folgen (eher eine Informationsveranstaltung)
 - Thema Umgang mit persönlichen Schwierigkeiten (während MV eher mit sozialtherapeutischem Ansatz)
- angeleitete individuelle kreative Tätigkeit:**
14täglich 2 Std. samstags, insgesamt während ca 13 Wochen; betreuungsbedingt aufgeteilt in zwei Untergruppen (Aufteilung seit Kurs III)
 - Formen mit Ton (Töpfern)
- angeleitete kollektive sportliche Betätigung:**
wöchentlich 1½ Std. abends an einem Werktag, insgesamt während ca 13 Wochen
 - Turnen in Turnhalle
 - Schwimmen in Hallenbad

3.13 Sozialeinsatz

Auf freiwilliger Basis können die TN im benachbarten Kranken- und Pflegeheim an Wochenenden kleine *Ausflüge mit Rollstuhlpatienten* unternehmen (seit MV-Beginn)

3.14 Ausgang und Urlaub

Der TN absolviert ab 5. Monat wöchentlich einen *Abendausgang* und monatlich einen *Wochenendurlaub*. Die Abendausgänge sind an inhaltliche Vorgaben gebunden (sinnvolle Freizeitbeschäftigung).

3.15 Punktuelle pädagogische Begleitung und Krisenintervention

Zur Begleitung von TN in Krisensituationen sind Krisenbewältigungshilfen eingerichtet worden (formell ab Kurs III; vgl. Anhang 5):

- Begleitung durch *Aufseher*
- Einzelgespräche mit dem *Hauspsychologen* (vgl. II/4)

3.2 Zulassung zum MV

Neben den im Abschnitt I/1.3 aufgeführten Voraussetzungen, welche die Zulassung in erster Linie steuern (*Berechtigung*), klärt die Anstaltsleitung für jeden berechtigten Kandidaten, ob er für die Absolvierung des Programms auch *geeignet* ist. Zentrale Eignungskriterien für die Zulassung berechtigter Personen waren:

- normale Arbeitszeiten tagsüber und an Wochentagen (vgl. I/2.3, Fussnote 6)
- die Bereitschaft, am Einwirkungsprogramm teilzunehmen
- ausreichende Deutschkenntnisse

3.3 Vollzugsorganisation und Vollzugsablauf

Ein Blick auf den Vollzugsablauf zeigt, wie die Modellelemente im Rahmen des MV praktisch umgesetzt worden sind. Wir zeigen im folgenden den zeitlichen *Ablauf der ganzen Vollzugszeit* sowie den *Tagesplan*.

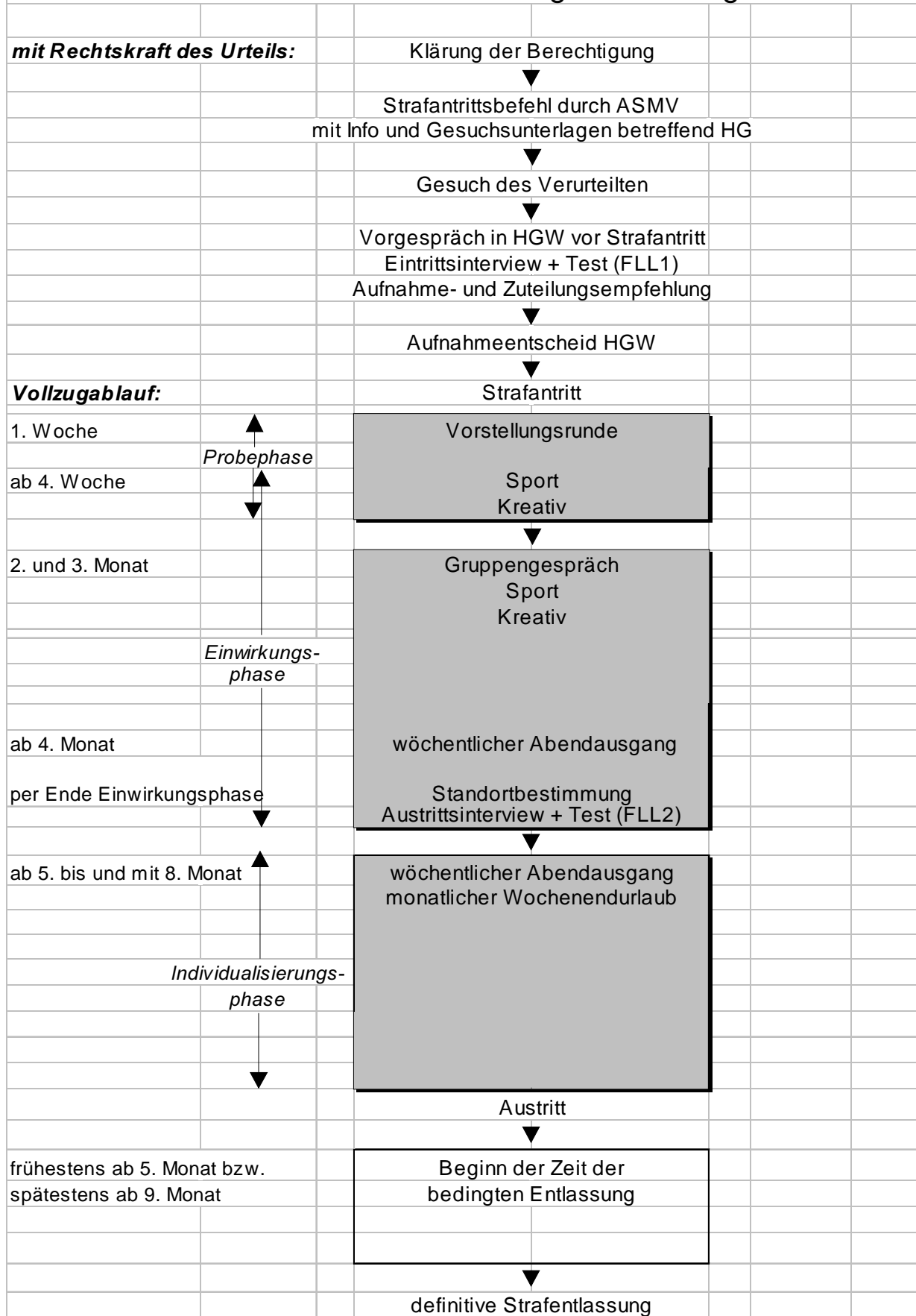
3.31 Vollzugsablauf im MV

Der Zuschnitt des Einwirkungsprogramms (prozessorientierte Gruppenveranstaltungen) erfordert eine *besondere Betriebsorganisation*. Während die unter 6 Monaten Verurteilten, für die kein Programm besteht, individuell ein- und austreten, erfolgt der Vollzug für die MV-TN *paketweise in Form von "Kursen"* (a) mit einem *gemeinsamen Vollzugsbeginn*, (b) mit einer *gemeinsamen Blockzeit* für die Absolvierung des Einwirkungsprogramms und (c) mit einer je nach Strafdauer *individuellen Schlussphase*. Die Darstellung auf der folgenden Seite vermittelt eine schematische Uebersicht über den Ablauf der verlängerten HG unter dem Regime des MV, wie er sich im Verlaufe der Versuchszeit eingespielt hat.

Nach Klärung der Berechtigung zum HG-Vollzug durch das ASMV werden in einem *Vorgespräch* durch den Anstaltsleiter weitere Fragen geklärt und allfällige *Auflagen* vereinbart (z.B. Bezahlung Bussen, Besuch Suchtberatungsstelle, Alkoholtest etc.). Einzelnen Kandidaten verhalf die Anstaltsleitung zu einer Temporärstelle, damit sie in den Genuss des HG-Vollzugs kommen konnten. Mit dem *Eintrittsinterview* durch den Hauspsychologen wird geprüft, ob sich die Kandidaten für das Programm *eignen* (Programmindikation), und es wird die *Zuteilung* zu einer der beiden Gesprächsgruppen geklärt. Während der einmonatigen *Probephase* wird geklärt, ob Sucht- oder Sozialproblematiken einem HG-Vollzug nicht im Wege stehen und ob fremdsprachige Kandidaten über genügend Deutschkenntnisse verfügen. Wenn es während der Probephase zum Abbruch kommt, wird der Verurteilte unter Anrechnung der vollzogenen Tage zum Vollzug im NV-Regime neu aufgeboten.

Dank der paketweisen Vollzugsorganisation ist es in der *Einwirkungsphase* in der Zeit vom 2. bis und mit 4. Vollzugsmonat möglich, auch *gruppendynamische* Effekte im Hinblick auf die Vollzugsziele dienstbar zu machen. Die zentralen Programmelemente (Gespräch, Sport, Kreativtätigkeit) werden bis zur Schlussphase denn auch *in Gruppen* absolviert.

Schematischer Ablauf des Vollzugs in verlängerter HG



Bei Gewährung der bedingten Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe, die in der Regel gewährt wird, dauert der *Aufenthalt in der Anstalt effektiv zwischen 4 und 8 Monaten*. Der *kollektive Programmteil* erfolgt in der Zeit zwischen dem 2. und 4. Aufenthaltsmonat. Ab 5. Vollzugsmonat gibt es nur noch *individuelle Programmteile* (Abendausgang und Wochenendurlaub).

Vollzugsphasen und Programmcharakter													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
< Probephase >		< Einwirkungsphase >			< Schlussphase (Dauer je nach Strafdauer) >								
< kollektive Programmteile >													
< individuelle Programmteile >													
Strafentritt								2/3-Strafe bedingte Entlassung					Strafende

Abgesehen vom Einwirkungsteil war der Aufenthalt in der Anstalt einfach strukturiert und liess Initiativen seitens der Insassen wenig Raum¹⁸.

¹⁸ Dies war Gegenstand wiederkehrender Auseinandersetzungen, z.B. Vorweihnachtsaktion von Insassen 1995

3.32 Tagesablauf

Die Insassen reisen in der Regel mit Zug oder Bus an. Ihre Anwesenheit wird per Stempeluhr festgehalten. Am Schalter beziehen und deponieren sie ihren Zimmerschlüssel. Bei Verdacht werden beim Einrücken Urinproben und Alkoholtest, u.U. auch Leibesvisitationen durchgeführt.

Der zeitliche Ablauf an Wochentagen und Wochenenden hatte folgende Struktur¹⁹:

Tagesablauf

	an Werktagen	am Wochenende
Anwesenheit	Blockzeit 20.00 - 06.00Uhr (aber min. 12 Std.) ausnahmsweise späteres Einrücken bei aussergewöhnlichen Einsätzen am Arbeitsplatz	FR 20.00Uhr - MO 06.00Uhr
Arbeitszeiten an Wochenenden		07.00 - 12.00Uhr 12.50 - 16.50Uhr
wöchentlicher Abendausgang (ab 4. Vollzugsmonat)	bis 22.45Uhr (4¾ Std.) eingeschränkt auf sportliche und kulturelle Anlässe	
monatlicher Urlaub (ab 5. Vollzugsmonat)		SA 14.00Uhr - SO 18.00Uhr (28 Std.)
kollektives Einwirkungsprogramm	wöchentlich 1x: - Gruppengespräch (Alkoholprobleme, soziale Probleme, betreut durch Arzt bzw. Psychotherapeuten) - geführter Sportanlass (Turnen, Spiel, Schwimmen, betreut durch Sporttherapeutin) - angeleitete kreative Tätigkeit (Töpfern, Specksteinbearbeitung, betreut durch einen Kreativtherapeuten)	
fakultative Sozialeinsätze an Wochenenden		Rollstuhlfahren mit Patienten im benachbarten Kranken- und Pflegeheim

¹⁹ vgl. Hausordnung, S. 2

3.4 Sanktionen bei disziplinarischen Verstößen

Suchtmittelmissbrauch (Einrücken in angetrunkenem oder verladendem Zustand, Einschmuggeln von Alkohol und Drogen in die Anstalt), *Verweigerung* von Alkohol- und Urinprobe sowie *Fernbleiben von der Arbeit tagsüber* gelten als *schwere disziplinarische Verstöße*²⁰.

Die Anstalt reagiert auf disziplinarische Verstöße mit verschiedenen *Sanktionen*:

- mündliche und schriftliche *Ermahnung bzw. Verwarnung*
- *vorübergehende* Versetzung ins *NV-Regime* innerhalb HGW ("interne Versetzung")
- *definitiver Abbruch der HG* und *Versetzung* in eine Strafanstalt unter dem NV-Regime

4. Personal

Der MV wurde geleitet und administrativ betreut von dem für den Strafvollzug zuständigen Sekretär der Justizdirektion. Vor Ort und operativ durchgeführt wurde er vom HG-Team und von externen Spezialisten unter der Führung des Anstaltsleiters.

4.1 Anstaltspersonal

Mit der Eröffnung der HGW 1993 als selbständige Anstalt mit eigenem Standort²¹ hat das gesamte HG-Team, das die HG vormals in der alten Strafanstalt Regensdorf betreut hatte, in die HGW gewechselt. Damit stand für den MV ein *schon formiertes und eingespieltes Team* bereit. Zusammen mit dem Anstaltsleiter betreuen 6 Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin die HGW. Das HG-Team ist am 1.5.1994 durch ein 8. Mitglied erweitert worden.

Das HG-Team ist für eine (dünne) *Betreuung entlang des Tagesablaufs* sowie für die *Einhaltung der Hausordnung* und das *Sanktionieren* von disziplinarischen Verstößen zuständig. Der Aufseher fungiert für die Insassen als erste *Ansprechperson*. Im Laufe des MV bildete sich mit der speziellen Krisenintervention eine vierte Funktion heraus.

Die MV-TN und die unter 6monatigen Gefangenen werden vom gleichen Personal betreut. Das HG-Team wurde vom Hauspsychologen²² begleitet.

²⁰ vgl. Hausordnung, S. 3

²¹ Bis 1992 war die HG Teil der alten Anstalt Regensdorf

²² Wir bezeichnen den konsularisch tätigen Psychologen "Hauspsychologe". Dieser war schon vor dem MV für die HG als Teambegleiter tätig und behielt diese Funktion auch während des MV. Im Hinblick auf den MV war er an der Konzipierung der Interviews beteiligt, die er unter der Leitung des Auswerters während des MV auch durchführte.

4.2 Spezialisten

Für die Durchführung der Einwirkungsprogrammteile werden externe Spezialisten beigezogen. Als Spezialisten werden eingesetzt:

- für die Gruppengespräche zum Thema Alkohol: *Oberärzte der Forel Klinik* (Klinik für Suchtrehabilitation), Ellikon a.d.Th.
- für das Gruppengespräche: *Hauspsychologe*
- für das kreative Tätigkeitsprogramm: *Mal- und Gestaltungstherapeuten*
- für das Sportprogramm: *Sporttherapeuten bzw. Sportlehrerinnen ESSM*

Die Spezialisten sind für die Gestaltung ihres Programmteils zuständig.

5. Auswertungskonzept und Datenbasis

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des MV (Oeffnung für ein weiteres Segment der Kurzstrafen, Gewinnung von Betriebserfahrungen) musste die Auswertung den MV über verschiedene Dimensionen erschliessen. Zunächst musste eruiert werden, wieviele Verurteilte in diesem Strafbereich zum Vollzug in Form von HG berechtigt sind und in welchem Ausmass sie von der neuen Vollzugsmöglichkeit Gebrauch machen. Im Zentrum stand sodann die Frage nach der Wirksamkeit des so konzipierten Einwirkungs pakets. Die Frage der Wirksamkeit sollte im Vergleich mit andern Vollzugsformen (HG, NV) und Vollzugskonzepten (mit Einwirkungsprogramm, ohne Einwirkungsprogramm) sowie mit Bezug auf die verlängerte Strafdauer (6 Monate in HG, über 6 Monate in HG) untersucht werden. Schliesslich wollte man mehr über das Profil der Verurteilten erfahren.

5.1 Leitende Fragestellungen

Die Auswertung des MV sollte folgende generelle Fragen beantworten:

- Wie lässt sich das *Profil der Population* dieses Strafbereichs beschreiben?
- Wie *beurteilen die TN* des MV den Vollzug in verlängerter HG sowie das damit verbundene Einwirkungs paket?
- Wie ist die *Wirksamkeit der verlängerten HG mit integriertem Einwirkungs paket* im Vergleich mit andern Vollzugsformen und Konzepten in diesem Strafbereich zu beurteilen?

Die Auswertung befasst sich weder mit Umsetzungsfragen der so konzipierten HG, noch mit Einzelheiten des Massnahmepakets. Auch bildet die Kostenfrage keinen Gegenstand der Auswertung²³.

²³ Die HG namentlich die HGW als selbständige und auf HG spezialisierte Anstalt wird jedoch im Rahmen eines weiteren MV (MV GA2-ZH) einbezogen.

5.2 Hypothesen

Die Auswertung ist so konzipiert worden, dass folgende drei Hypothesen geprüft werden können:

- Man erhofft sich von der gewählten Modellarchitektur mit dem Einwirkungsprogramm im Zentrum, dass sich verlängerte HG *ebensogut durchstehen* lässt wie die kurze (Absolvierung, disziplinarische Vorkommnisse).
- Man erhofft sich, dass mit der verlängerten HG eine mindest ebenso hohe kriminalpräventive Wirkung erzielt werden kann wie im NV (Legalbewährung, Rückfälligkeit).
- Von der gewählten Modellarchitektur erhofft man sich, dass die HG-Absolventen ein verbessertes Problembewältigungsvermögen aufweisen werden.

5.3 Auswertungsmethoden

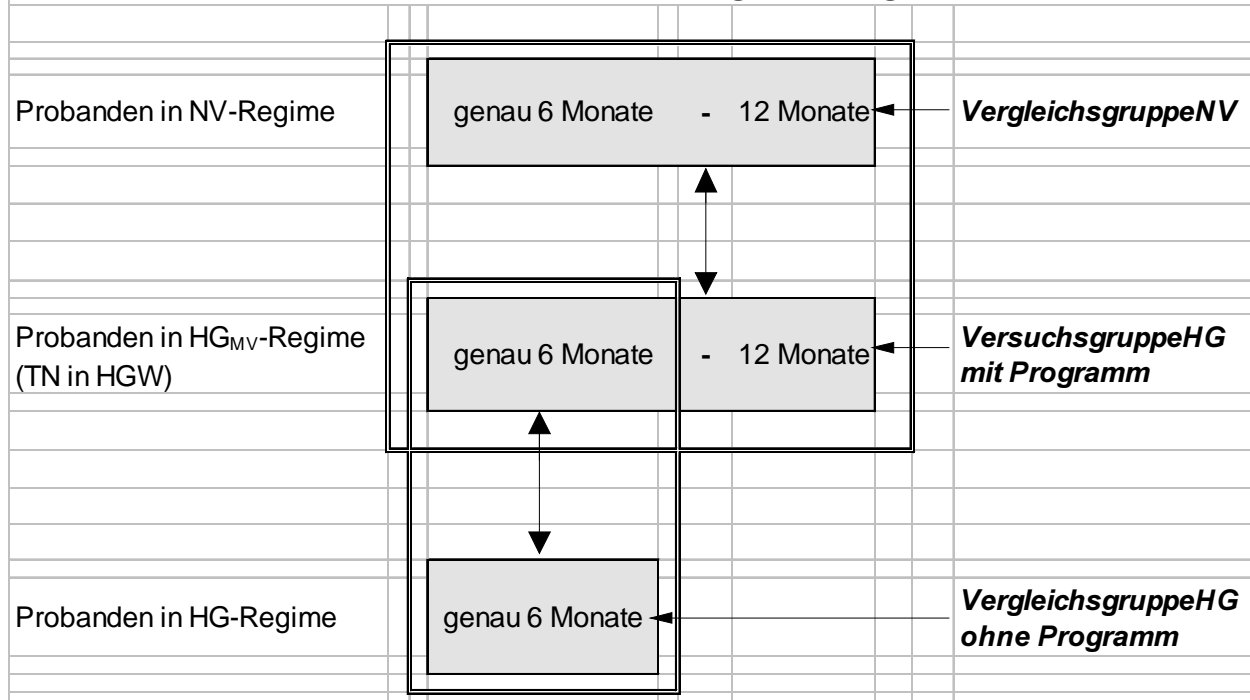
Da sich die Auswertung dieses MV in erster Linie an Zusammenhängen zwischen Zielgruppe und Programmstruktur sowie an Fragen der Wirkung orientiert, benutzen wir hauptsächlich *ergebnisbezogene Evaluationsmethoden*. Da Probleme der Umsetzung des Vollzugskonzepts und Fragen zu den Vollzugsabläufen eine untergeordnete Rolle spielen, bleiben in diesem MV Methoden der Prozessevaluation im Hintergrund. In der Auswertung grossgeschrieben werden dagegen *vergleichende Methoden*. Daher werden zunächst die Personengruppen beschrieben, die miteinander verglichen werden. In zwei weiteren Abschnitten wird sodann auf die Datenbasis hingewiesen, auf welcher die Auswertungsergebnisse beruhen (vgl. II/5.4), und über die Datenbeschaffung selber berichtet (vgl. II/5.5).

5.31 Versuchs- und Vergleichsgruppen

Ein echtes Kontrollgruppenexperiment innerhalb der gleichen Anstalt musste aus verschiedenen Gründen fallengelassen werden²⁴. Dagegen wurden im Hinblick auf die Wirkungsanalyse *Vergleichsgruppen* eingerichtet, und zwar nach folgendem Konzept (vgl. Darstellung auf folgender Seite). Es sollen die TN des MV [=VersuchsgruppeHG mit Programm] (a) mit Probanden verglichen werden, die eine Freiheitsstrafe von gleichem Umfang unter dem Regime des NV verbüßten [=VergleichsgruppeNV], und (b) mit Probanden, die eine Freiheitsstrafe von gleichem Umfang unter dem Regime der HG ohne Einwirkungsprogramm verbüßten [=VergleichsgruppeHG ohne Programm]. Da ein Vergleich der VersuchsgruppeHG mit Programm mit der VergleichsgruppeHG ohne Programm über den ganzen Strafbereich von 6-12 Monaten aus rechtlichen Gründen nicht möglich war, wurde die zweite Vergleichsgruppe auf Probanden mit einer Strafdauer von genau 6 Monaten beschränkt.

²⁴ Zum einen hatte der Versuchsveranstalter ethische Bedenken, zum andern gab es Zweifel, ob es während der ursprünglich auf drei Jahre beschränkten Versuchszeit genügend berechnete und geeignete Verurteilte geben werde, um überhaupt eine Kontrollgruppe führen zu können, was sich in der Folge auch bestätigte.

Definition von Versuchs- und Vergleichsgruppen



Da man ursprünglich annahm, dass der grösste Teil der Zielgruppe zu TN des MV würde, war vorgesehen, die Vergleichsgruppen mit Probanden zu realisieren, die in andern Kantonen eine Freiheitsstrafe im HG- und NV-Regime verbüsst (vgl. Auswertungskonzept vom 14.4.1993, S. 3). In die Vergleichsgruppen sollten nur Probanden einbezogen werden, die mit der Zielgruppe des MV identisch sind ("berechtigt" und "geeignet").

Im Verlaufe des MV hatte sich gezeigt, dass der Zustrom zur verlängerten HG kleiner als erwartet war (vgl. Gesuchsquote, III/3.2). Der MV musste bekanntlich deshalb um 2 weitere auf 5 Versuchsjahre verlängert werden. Infolge des geringeren Zustroms war es nun aber möglich, die Vergleichsgruppen mit Zürcher Vollzügen zu bilden, weshalb auf die ursprünglich vorgesehene Rekrutierung von Vergleichsprobanden in andern Kantonen verzichtet werden konnte²⁵.

5.4 Datenbasis für die Auswertung

Die Auswertungen basieren auf Daten aus *verschiedenen Quellen*. Neben der Benutzung von Amtsdateien (ASMV-Fallkontrolle, Strafregisterauszüge, Insassendateien der Vollzugseinrichtungen, TN-weise Chronologie der Vollzüge in der HGW) wurden TN-spezifische Informationen (Einstellungen und HG-Erfahrungen) über eine

²⁵ Bei der Bildung der Vergleichsgruppen aus ZH-Vollzügen zeigten sich weitere Schwierigkeiten, auf die weiter hinten eingegangen wird (vgl. III/3).

mehrstufige Befragung der TN gewonnen. Die Befragung wurde mit einem Test kombiniert. Schliesslich benutzten wir für Fragen der Rückfälligkeit die Unterstützung der Sektion Rechtspflege des Bundesamtes für Statistik. Im folgenden werden die benutzten Datenbereiche und -quellen zusammenfassend aufgezeigt.

5.41 Personenmerkmale

Wichtige Personenmerkmale für eine allfällige Kontrastierung der Ergebnisse wurden aus allen verfügbaren Datenquellen gewonnen und abgeglichen.

5.42 Kriminal- und Strafdaten

Aus Strafregisterauszügen und Insassenblättern der Vollzugseinrichtungen wurden die Kriminal- und Strafdaten ermittelt und bezüglich des MV-relevanten Vollzugs abgeglichen.

5.43 Vollzugsdaten

Zur Bestimmung des Umfangs der im Kanton Zürich durchgeführten Vollzüge während der Versuchszeit wurde auf Angaben der zentralen EDV der Justizdirektion zurückgegriffen (vgl. III/3). Bezüglich der Vollzugsdaten von TN (Versuchsgruppe) und Probanden (Vergleichsgruppen) wurde nach Möglichkeit auf die Insassendateien der betreffenden Anstalten ge-griffen (Insassenblätter²⁶). Für abbrechende und in andere Einrichtungen versetzte TN und Probanden mussten aufwendige Recherchen über die ASMV-Fallkontrolle und in Nachfolgeeinrichtungen unternommen werden.

5.44 Disziplinarische Ereignisse und Sanktionen

Disziplinarische Ereignisse und Sanktionen wurden für die TN mit speziellen Formularen separat erfasst, solche von NTN werden aus verfügbaren Insassenakten erfasst .

5.45 Persönliche und Einstellungsdaten der TN

Informationen zur Lebenssituation und zu Einstellungen der TN wurden durch Befragungen in Form von *halbstandardisierten Interviews* ermittelt. Interviewt wurde an drei Zeitpunkten. Das Erstinterview fand nach der Gesuchstellung statt und diente zugleich als Basis für eine Empfehlung bezüglich Aufnahme oder Nichtaufnahme des Gesuchstellers sowie für die Zuweisung zu einer der TN-Subgruppen. Das Zweitinterview wurde am Ende der Einwirkungszeit durchgeführt. Die Nachbefragung schliesslich fand mehrheitlich 2 Jahren nach Austritt aus der HGW statt. Der Nachbefragungsbetrieb ist noch bis 2000 in Gang. Die Themenbereiche sind aus der Zusammenstellung auf der folgenden Seite ersichtlich (Gesprächsleitfäden im Anhang).

²⁶ Die Insassenblätter werden von den einzelnen Vollzugseinrichtungen nach eigenem Gutdünken geführt. Sie sind deshalb bezüglich der in der Auswertung benötigten speziellen Vollzugsdaten unterschiedlich genau und vollständig.

Unmittelbar nach jedem Interview wurde der *Test* betreffend Lebenszielen und Lebenszufriedenheit durchgeführt (FLL)²⁷. Die Durchführung des Tests wurde den TN erklärt; das Ausfüllen der Testblätter besorgten sie selbständig. Interview- und Testresultate gelangten direkt an die Auswertungsstelle. Die Interviews wurden in der Regel durch den Hauspsychologen durchgeführt²⁸.

Befragung der TN und Test

	Interview1	Interview2	Interview3 (Nachbefragung)
Zeitpunkt:	vor Strafantritt (gleichzeitig benutzt zur Abklärung der MV-Eignung)	am Ende der Einwirkungszeit	1½ Jahre nach HG-Austritt
Themenbereiche:			
- Fragen zur Lebens- und Berufssituation	x	x	x
- Fragen zur sozialen Einbettung	x	x	x
- Stimmungslage und Umgang mit Problemen	x	x	x
- Suchtsituation	x	x	x
- persönlicher Nutzen des Einwirkungsprogramms		x	x
- Wahrnehmung von Veränderungen			
- neue Ziele		x	x
- Zielerreichung		x	
			x
- Einstellung zu Delikt und Strafe			
	x	x	x
- Probleme mit/nach Vollzug			
- HGW-Aufenthalt in der Rückschau		x	x
		x	x
- Beurteilung des Einwirkungsprogramms			
		x	x
Test:	FLL1	FLL2	FLL3

²⁷ FLL=Fragebogen zu Lebenszielen und zur Lebenszufriedenheit von KRAAK/HORD-RÜDLINGER. Der FLL befasst sich mit dem Lebenskonzept und der Lebensplanung. Der auch beim MV GA 1 (Kanton ZH) eingesetzte Test, der die Wichtigkeit, Gegebenheit, Handlungsmacht, Zukunftserwartung und Zufriedenheit misst, ist geeignet, diesbezügliche Veränderungen zwischen den Interview-Zeitpunkten festzustellen. Bezüglich der Erläuterungen zum FLL verweisen wir auf den Schlussbericht betreffend den MV zur GA 1 vom September 1997.

²⁸ Vertretungsweise wurden sie auch durch eine Person der Auswertungsstelle durchgeführt.

5.46 Rück- und Bewährungsdaten

Die für die Rückfallanalyse der Probanden von Versuchs- und Vergleichsgruppen benötigten Bewährungsdaten wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik gewonnen²⁹.

5.5 Datenbeschaffung und Befragung

Bei den TN verlief die Datenerfassung reibungslos. Praktisch mit jedem Interview konnte auch der FLL-Test durchgeführt werden. Schwierigkeiten bereitete die Durchführung des dritten Interviews, durchgeführt ca. 2 Jahre nach der Strafverbüßung (geplant 1½ Jahre danach), dies namentlich bei TN, die den Vollzug in HG abbrechen mussten (Motivierbarkeit). Als schwierig erwies sich des Weiteren, die Abbrecher auf ihrem Vollzugsweg weiterzuverfolgen. Bei einzelnen TN ergaben sich bei Interview und FLL Verständigungsschwierigkeiten, die teils sprachlich, teils kulturell bedingt waren.

Dank Versuchsverlängerung konnte eine TN-Zahl erreicht werden, die knapp dem Fallbudget entspricht. Die evaluatorische "Ausbeute" des Fallmaterials verschlechterte sich jedoch dadurch, dass die Auswertung streng genommen auf jene TN beschränkt werden musste, die eine *genügend lange Einwirkungsdauer* aufwiesen (88 TN, vgl. III/5.1). Eine ungenügende Einwirkungsdauer gab es bei Abbrüchen, die noch am Anfang der Einwirkungszeit stattfanden. Mit diesen TN wurden keine weiteren Interviews durchgeführt. Auch wurden gewisse TN der ersten Kurse von der HGW-Leitung zur Teilnahme *speziell motiviert* (7 von 98 TN; vgl. III/3.2). Da sich dies auf verschiedene Aspekte, u.a. auch auf vermehrte Abbrüche auswirkte, werden die Daten dieser so beeinflussten TN nur dann in die Analyse einbezogen, wenn keine Verfälschung der Befunde droht.

Bis zur Verfassung des Schlussberichts konnten die Nachbefragungen bis und mit Kurs 6 eingeholt werden. Somit verfügen über folgende Interviews (vgl. auch Zusammenstellung auf der folgenden Seite):

- Eintrittsinterview: 99% aller TN (97 von 98)
- Austrittsinterview: 92% der TN mit genügender Einwirkungszeit (81 von 88)
- Nachbefragung: 63% der TN mit genügender Einwirkungszeit bezogen auf die Kurse I - VI (36 von 57)

²⁹ Im Zusammenhang mit der Prüfung und Einhaltung von Datenschutzbestimmungen ergaben sich empfindliche Verzögerungen und markante Einschränkungen der Auswertungsdimensionen.

TN, Eintritts-, Austrittsinterview und Nachbefragung						
(Stand: 31.1.1999)						
Kurs	TN		E-Interview		A-Interview	Nachbefragung
	Vollzug angetreten	mit genügend Einwirkungszeit	Gesamt	Angetretene		(1 ¹ / ₂ Jahre)
1*	11	10	11	11	6	5
2**	9	7	9	9	7	6
3	9	7	9	9	7	4
4	11	11	11	11	11	8
5	13	13	14	13	12	10
6	11	9	11	10	7	3
7	10	10	10	10	10	
8	12	12	15	12	12	
9	12	9	16	12	9	
Total	98	88	106	97	81	36
	100%			99%		
		100%			92%	41%
					bis Kurs 6 --->	63%
* inkl. Unterbrecher			1 TN hat kein E-Interv		7 misslungen	K7,8,9 fehlen noch
** +1 Unterbrecher aus Kurs 1						bis K6: 10 misslungen

III Versuchsverlauf

1. Chronologie des MV

In starker Raffung wird in der folgenden Uebersicht die Versuchschronik insbesondere mit Kursfolge, Versuchsablauf und wichtigen Ereignissen dargestellt.

Versuchszeit, Kursfolge und wichtige Ereignisse			
wichtige Ereignisse:		Kursfolge	wichtige Daten MV:
Eröffnung HGW	1. Jan 1993		
	1993		1. Aug 1993 Beginn MV (Verfügung EJPD)
			Beginn der Kurse
		4.10.1993	
			Kurs I
		10.04.1994	
	1994	11.04.1994	
			Kurs II
		26.09.1994	
		13.12.1994	
			Kurs III
Einbruch Teamdynamik	Ostern 1995	6.04.1995	? Kurzbericht JD Kt. ZH
	1995	18.04.1995	
			Kurs IV
		22.09.1995	
		22.11.1995	
			Kurs V
		14.04.1996	22. Feb 1996 Verlängerungsgesuch
"Rüdlingen" (Team-Retraite)	28.-30. Mai 1996		
	1996		
Ausfall "S"Gr.Gespräche		10.06.1996	
			Kurs VI
		1.02.1997	31. Jul 1996 ursprünglich vorgesehenes Ende des MV
Essensorg. umgestellt		10.02.1997	
lange anhaltende Spannungen im Team werden offensichtlich	1997		15. Mär 1997 Zwischenbericht e&e
Vertretung "S"Gr.Gespräche		22.09.1997	
		9.10.1997	
			Kurs VII
			Kurs VIII
pers. Konsequenzen bringen Entspannung	1998	4.05.1998	
		19.05.1998	
			Kurs IX
			31. Jul 1998 Ende MV (Verlängerungsverfügung EJPD)
Umsetzung erster Reorg.schritte in JD		31. 12 1998	31. Dez 1998 Schlussbericht vorgesehen
	1999		30. Apr 1999 Schlussbericht e&e
neues zusammengelegtes Vollzugsamt operativ			Weiterführung der verlängerten HG Berücksichtigung von MV-Erfahrungen in der kurzen HG
	2000		30. Jun 2000 Zusatzbericht e&e (Nachuntersuchung)

Nach betrieblichen Vorbereitungsarbeiten begann die HGW die Kursfolge mit Kurs I zwei Monate nach offiziellem Versuchsbeginn am 4. Oktober 1993. Aufgrund von Ermüdungserscheinungen und Reflexionsbedarf wurde 1996 nach Kurs V eine Retraite eingeschaltet.

Schon zuvor zeichnete sich ab, dass die ursprünglich budgetierte TN-Zahl in den ursprünglich vorgesehenen 3 Versuchsjahren nicht zu erreichen war. Dies aus folgenden Gründen (quantitative Ergebnisse dazu in III/3):

- Die Zahl der als berechtigt gemeldeten und daher für eine Teilnahme angefragten Verurteilten erwies sich als geringer als angenommen.
- Die Zahl der MV-Interessenten war wesentlich geringer als angenommen.

1995 wurde deshalb eine 2jährige Versuchsverlängerung auf neu 5 Jahre beantragt und vom Bund bewilligt. Dank der Versuchsverlängerung konnten 4 weitere Kurse durchgeführt werden und die TN-Zahl konnte bis Versuchsende beinahe verdoppelt werden.

2. Veränderungen während der Versuchszeit

Festzuhalten sind hier alle strukturellen Veränderungen während der Versuchszeit, und es ist danach zu fragen, inwieweit diese die Versuchsanlage in ihren Grundzügen tangierten und inwieweit die Versuchsergebnisse dadurch beeinträchtigt worden sein könnten.

2.1 Konzeptergänzungen und Vorkehrungen seitens der Auswertung

Im Verlaufe des MV sind verschiedentlich Fragen aufgetreten, die zu betrieblichen Veränderungen geführt haben. Die folgende Aufstellung beschränkt sich auf Fragen und Veränderungen, die die Modellarchitektur bzw. die Versuchsanlage mehr oder weniger tangierten.

- Nicht vorgesehene *Motivierung potentieller Kandidaten* zum Strafvollzug in HG durch die Anstaltsleitung: Bei Kurs I wurde dies ausgiebig praktiziert, was eine grössere Abbruchquote zur Folge hatte³⁰.

---> Ab Kurs II wird Motivation von Kandidaten strikte vermieden (als modellkonstitutiv angesehen).

³⁰ Obschon die praktizierte Motivation offensichtlich Auswirkungen auf die Versuchsergebnisse hat, ist die gemachte Erfahrung generell von grosser Bedeutung.

Nicht vorgesehener *Sozialeinsatz*:

---> Rollstuhlfahren mit Patienten des benachbarten Kranken- und Pflegeheims seit Beginn im Programm als fakultatives Element (verändert das Modell nicht grundsätzlich. Ausserdem ist das Element über die ganze Versuchszeit konstant geblieben)³¹.

Interdependenzen zwischen TN und andern Insassen unter dem Dach der HGW: Auf entsprechende Wünsche von Insassen der kurzen HG stellte sich die Frage der Oeffnung der Gesprächsgruppen (anlässlich Kurs I) und der Sportaktivitäten (anlässlich Kurs II) für andere Insassen der HGW.

---> Die Oeffnung wurde aufgrund von Bedenken und Bedingungen seitens der Auswertung für die Zeit des MV nicht weiterverfolgt³².

Frage der *Durchgängigkeit zwischen HG-Vollzug und Hospitalisierung* in Ellikon für Suchtkranke (anlässlich Kurs I):

---> Die Frage wurde so entschieden, dass mit einer Hospitalisierung keine automatische Strafumwandlung geschehen darf (nicht während Strafvollzug, nicht ohne Richter!).

Notwendigkeit einer punktuellen sozialpädagogischen Begleitung der TN (im Verlaufe von Kurs II offensichtlich geworden):

---> In der Folge wird eine einfache Form von *Krisenintervention* formell eingeführt: 1. Stufe durch Team, 2. Stufe: Beizug Psychologe. Die formelle Einführung einer Krisenintervention kommt gegenüber dem geplanten MV-Projekt einer konzeptionellen Aufstockung gleich, dies jedoch ohne wesentliche Veränderung der Modellarchitektur, aber mit der allfälligen Auswirkung, dass die lange HG eher durchgestanden werden kann (Kriseninterventionen wurden seither mittels speziellem *Erhebungsbogen* individuell erfasst; ähnliche Vorkehrungen in den Kursen I und II wurden rekonstruktiv nacherfasst).

Reklamationen betreffend *Essen*:

---> Ab 1994 (Kurs II) darf privates Essen in der Anstalt eingenommen werden, ab 1997 (Kurs VII) wird das angelieferte Essen in der HGW aufgeschmeckt, was bezüglich der Befindlichkeit der TN und bezüglich des Anstaltsklimas zu einer wesentlichen Beruhigung führte (Aenderung nicht modellkonstitutiv).

Nicht vorgesehene *animierte Wochenend-Aktivitäten*:

---> Ab Kurs II werden Wochenendaktivitäten in der Freizeit auf freiwilliger Basis praktiziert, was sich für die als besonders langweilig empfundenen Wochenendzeiten klimatisch positiv auswirkte (nicht modellkonstitutiv).

³¹ Der Sozialeinsatz in der HGW ist eine gemeinnützige Leistung. Im Ansatz kann dieser als Kombination von HG mit etwas GA angesehen werden. In der Aufrechnung des volkswirtschaftlichen Nutzens im Rahmen des MV2 zur GA ist der Sozialeinsatz denn auch entsprechend berücksichtigt worden.

³² Stellungnahme e&e vom 10.12.1993

- ☐ Nach Spannungen zwischen den TN wird die Frage der *Zimmerzuteilung* erörtert:
 - > Ab Kurs III werden die TN nicht mehr auf einem Stockwerk konzentriert, sondern im ganzen Haus gestreut untergebracht. Diese Möglichkeit erwies sich als nützliche klimatische Steuerungsmöglichkeit (nicht modellkonstitutiv).
- ☐ Schwierigkeiten der TN, sich in den ersten Vollzugswochen in der HG und mit dem zahlreichen MV-Personal *zurechtzufinden*:
 - > Ab Kurs III wurde die *Vorstellungsrunde* aller TN und des MV-Personal in der ersten Aufenthaltswoche eingeführt, was zu einer besseren Orientierung der TN beiträgt (keine Konzeptbeeinträchtigungen).
- ☐ Engpässe bei der Abwicklung des *Kreativprogramms*:
 - > *Anpassung des Ablaufs* des Kreativprogramms: 2 Subgruppen, Beginn mit Töpfen, Aufbau und Abbruch des Brennofens

Insgesamt haben die einzelnen beschriebenen Neuerungen und Ergänzungen das Grundkonzept des MV nicht verändert. Dennoch dürften diese *in der Summierung* einen nicht unwesentlichen *Einfluss auf Umsetzbarkeit und Tauglichkeit* der zentralen Modellelemente gehabt haben. Im Verhältnis zum zentralen Einwirkungsprogramm kommt den ergänzenden Konzeptelementen in der gewählten oder in einer andern Form aber doch *flankierende Bedeutung* zu, ohne die Implementierung und Betrieb des Modells wesentlich erschwert werden könnte. Die Gestaltung dieser Details sollte demnach nicht als nebensächlich angesehen werden.

2.2 Personalmutationen

Im Frühling 1994 wird der Stellenplan des HG-Team um eine Stelle auf insgesamt 7 erweitert. Das Aufseherteam bleibt bis ins vierte Versuchsjahr das gleiche. Lange anhaltende Spannungen im Aufseherpersonal führen immer wieder zu Schwierigkeiten und Supervisionsbedarf. Die Spannungen werden auch von den Insassen verspürt. Angegangen werden sie erst im Verlaufe des letzten Versuchsjahres. 1998 wurden diese durch personelle Veränderungen behoben (2 Mitarbeiter ersetzt; administrative Massnahmen, neue Stellvertretung).

Bei den Spezialisten ergaben sich folgende Mutationen:

- Betreuung des Sportprogramms: BISCHOFF >>> BUTTINGSRUD
(1994 nach Kurs II)
- Betreuung des Kreativprogramms: ZEHNDER >>> MARTY >>>> WIDMER
(1994/95 während Kurs III) (ab Kurs IX)
- Gruppe Alkoholprobleme: SONDHEIMER >>> SCHÄRRER >>>> DUFFNER
(1995 nach Kurs I) (1995 nach Kurs III)
- Gruppe Sozialprobleme: HELMRICH
(krankheitsbedingte Vertretung Kurs VI: PLAVAT;
Kurs VIII: ZIMMER)

3. Vollzüge im HG-Verlängerungsbereich und MV-Teilnahme

Die aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen zur Teilnahme am MV *berechtigten Verurteilten* (vgl. I/2.3) wurden der HGW gemeldet. Diese Berechtigten hatten sich zu entscheiden, ob sie ein *Gesuch* um Teilnahme am MV stellen wollten oder nicht. Stellte ein berechtigter MV-Kandidat ein *Gesuch*, wurde im Rahmen von Vorgespräch und Eintrittsinterview die Eignung für eine Teilnahme abgeklärt (vgl. II/3.2). Auf diese Weise waren uns die zur Teilnahme berechtigten und die für eine Teilnahme am MV aufgenommenen Personen bekannt. Um auch die Grundgesamtheit aller in der Versuchszeit in den Vollzug aufgebotenen bzw. eingetretenen Personen zu eruieren, musste auf andere Datenquellen zugegriffen werden. Der Vergleich beider Datenquellen deutete dann auf Unklarheiten bezüglich Berechtigung und Meldung von Berechtigten hin, auf die hier nicht eingegangen wird³³. Jedoch versuchen wir in diesem Abschnitt, das Verhältnis von *Vollzügen* im HG-Verlängerungsbereich, *berechtigten MV-Kandidaten* und *-TN* grob ins Bild zu fassen. Die Ergebnisse beanspruchen keine Genauigkeit.

3.1 Vollzüge und Berechtigung

Ausgehend von den *Eintritten in Zürcher Haftanstalten*³⁴ suchten wir zunächst nach der *Grundgesamtheit aller Vollzüge* im HG-Verlängerungsbereich zwischen 6 und 12 Monaten, in deren Rahmen während der fünfjährigen Versuchszeit zwischen 1.1.1993 und 30.6.1998 eine oder (via Strafzusammenzug) mehrere Freiheitsstrafen verbüsst worden sind. Massgebend war die Bruttostrafe bzw. die Summierung der Bruttostrafen. Im Hinblick auf die VergleichsgruppeHG ohne Programm wurden zugleich auch die Vollzüge mit einer Strafdauer von *genau 6 Monaten* ermittelt.

<input type="checkbox"/>	Total nachgewiesene Vollzüge in der Versuchsperiode	674
	davon: ● mit Gesamtstrafe im Verlängerungsbereich	467
	(eindeutig > 6Mte, rechnerisch = >184Tage/<366Tage)	
	● mit Gesamtstrafe "genau 6 Monate"	207
	(also noch nicht im Verlängerungsbereich! rechnerisch zwischen 180 und 184Tagen; zumeist Einzelstrafen von genau 6 Monaten)	

³³ Verschiedene als berechtigt erklärte Verurteilte erwiesen sich bei näherer Abklärung als nicht berechtigt. Auch erscheinen zahlreiche berechtigte Personen nicht in der zentralen EDV (129NTN, 4TN), was z.T. damit zusammenhängt, dass ein Teil von ihnen den Vollzug in Einrichtungen anderer Kantone absolvierte. Umgekehrt kam eine grosse Zahl von als nicht berechtigt erklärten Personen zum Vorschein, bei denen die Nichtberechtigung nicht nachvollzogen werden konnte. Die gegenwärtigen EDV-Geschäftskontrollen erlauben in dieser Sache keine grundlegende Klärung.

³⁴ Ermittelt über die EDV der Justizdirektion. In den Angaben sind die (wenigen) Vollzüge in der Pöschwies und die Vollzüge in ausserkantonalen Anstalten ("exportierte" Vollzüge) nicht enthalten.

Pro Jahr ergibt dies für den betrachteten Strafbereich etwas weniger als 100, zusammen mit den zu genau 6 Monaten Verurteilten ca. 130 Vollzüge (die exportierten Vollzüge nicht mitberücksichtigt).

Aus dieser Grundgesamtheit rekrutierten sich die *Berechtigten*, also jener Kreis von Personen, die um Verbüßung in Form von HG ersuchen konnten. Die Personen, die zu diesem Kreis gehörten, wurden im Hinblick auf den Beginn der Kurse serieweise ermittelt und dem Anstaltsleiter gemeldet. Auf der Basis dieser *Meldungen* ergaben sich insgesamt 245 Berechtigte (die genau 6Monatigen waren hier mehrheitlich nicht enthalten).

<input type="checkbox"/> für den MV als berechtigt gemeldete Vollzüge	245
	(inkl. 5 Personen mit genau 6Mten)
davon: ● mit erwiesener HG-Berechtigung	236

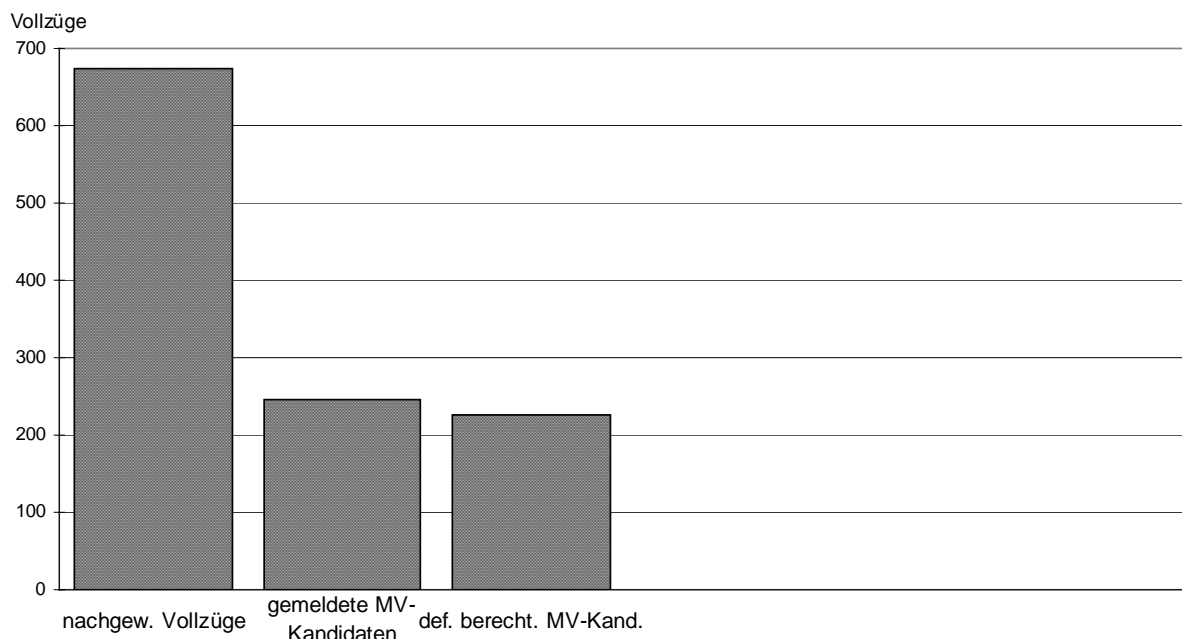
Eine aufwendige Nachrecherche von Vollzügen ergab folgende Ausgangswerte für die Bildung der Vergleichsgruppen (vgl. III/4)³⁵:

Vollzüge und HG-Berechtigung		als definitiv berechtigt angesehen (gemäss Nachkontrolle und Nachrecherche)			
	Globalkontrolle (EDV-Justiz)	HG-Berechtigte (gem. Meldungen an HGW)	Total	in MV aufgenommen (inkl. 6 Nichtantreter)	nichtinteressierte MV-Kandidaten
>6Mte - 12Mte (= 185Tage-12Mte)	467	240	164	101	63
genau 6Mte (= 180-184Tage)	207	5	106	3	103
Total	674	245	270	104	166

Aufgrund der eingangs erwähnten Unklarheiten zwischen den beiden Datenquellen kann der genaue Anteil der Berechtigten an der Grundgesamtheit aller relevanten Vollzüge nicht ermittelt werden. Die Darstellung auf der folgenden Seite soll nur die Grössenordnung des Verhältnisses zwischen (nachweisbaren) Vollzügen und (mutmasslicher) Berechtigung vermitteln.

³⁵ Die "Verluste" zwischen Globalkontrolle und Berechtigten erklären sich hauptsächlich durch den hohen Anteil von Ausländern (Sprache) und (mutmasslich) Beschäftigungslosen. Ausserdem sind darunter zahlreiche Personen, die aus dem Strafmass fielen, in den Massnahmenvollzug gingen oder solche, bei denen die Berechtigung unklar blieb und Akten zur Verfolgung des Vollzugs nicht aufzufinden waren.

Vollzüge, Kandidatenmeldungen und def. berechtigte Kandidaten



3.2 Ausnutzung der HG-Berechtigung und Programmeignung

In welchem Mass wählten die zum Vollzug aufgebotenen Verurteilten, welche gemäss Strafdauer und Voraussetzungen zum Vollzug in Form der verlängerten HG als berechtigt galten, HG als Vollzugsform, und: in welchem Mass waren die Berechtigten für das Programm der verlängerten HG auch geeignet?

Die Ausnutzung der HG-Berechtigung wird im MV mit der *Gesuchsquote* gemessen (vgl. Tabelle auf der folgenden Seite). Diese ist restriktiv definiert und erfasst alle HG-Berechtigten, die *ohne* motivierende Beeinflussung durch die HGW ein formelles (=schriftliches) Gesuch für den Vollzug in verlängerter HG eingereicht hatten. Demnach ergibt sich eine Gesuchsquote von durchschnittlich 50%.

Wer ein Gesuch stellte, konnte gemäss den Ergebnissen in den meisten Fällen auch mit einer Bewilligung rechnen. Auf 117 Gesuchsteller wurden nur 9 formell gestellte Gesuche nicht bewilligt (wiederum ohne Beeinflusste). Bei den *Ablehnungsgründen* handelt es sich um nicht erfüllte Voraussetzungen, zumeist infolge fehlender Erwerbstätigkeit, und um nicht gegebene Eignung, zumeist infolge mangelnder Deutschkenntnisse. Andere Eignungskriterien wie Behandelbarkeit, Programmindikation, psychische Verfassung spielten im Effekt kaum eine Rolle. Es ist anzunehmen, dass bei grösserem Andrang zur verlängerten HG und dadurch strengerer Selektion solche Eignungskriterien grössere Bedeutung erlangt hätten. Im übrigen lässt sich das Bild über die

Programmeignung anhand der Gesuchsteller nur ungenügend erhellen. Eignungskriterien (gemäss (II/3.2) waren denn auch schon vor der Gesuchstellung wirksam³⁶.

Es ist anzunehmen, dass die Art und Weise, wie die HG-Berechtigung zustande kam, auch die Gesuchsstellung beeinflusst hatte. Wieweit die hohe Bewilligungsquote auch mit der geringen Gesuchsquote zusammenhängt, muss hier offen bleiben. Die Erfahrung fehlt, wie vorgegangen worden wäre, wenn der Andrang zur verlängerten HG grösser gewesen wäre.

		Ausnutzung der Berechtigung														
Serie	Periode	Berechtigte (der laufenden Serie*)					Ausbeute (bezogen auf laufende Serie)									
		neue Kandidaten der Serie (gemäss Straftrittsbeehlen ASMV)	alte Kandidaten (+)	Kandidaten, die in späteren Serien wieder erscheinen (-)	nicht zu den Berechtigten gehörend (-)	Berechtigte der laufenden Serie	Gesuche (nur formelle)	Gesuchsquote	keine Reaktion (kR)	anderes (a)	bewilligte Gesuche (bez. formeller Gesuche)	Bewilligungsquote (bez. formeller Gesuche)	abgelehnte Gesuche	anderer Ausgang von Gesuchen (D-E, hinfällig, v=versandee)	aufgenommen ohne formelles Gesuch	in MV aufgenommen total
1	1993/94	28	.	6	3	19	4	**)	2	16	4	.	.	7	11	
2	1994	22	5	5	2	20	7	35%	8	6	7	100%	.	2	9	
3	1994/95	18	1	1	0	18	9	50%	8	1	8	89%	1	1	9	
4	1995	17	4	2	0	19	11	58%	6	2	11	100%	1	2	13	
5	1995/96	41	2	4	1	38	19	50%	17	4	14	74%	3	2	14	
Verlängerung																
6	1996/97	26	6	1	1	30	14	47%	14	3	9	64%	2	3	2	11
7	1997	25		3	0	22	10	45%	9	3	8	80%	1	2	3	11
8	1997/98	34	3	15	1	21	18	86%	2	3	12	67%	1	4	0	12
9	1998	34	16	.	1	49	25	51%	24	2	14	56%	2	9	0	14
Total (alle)		245			9	236	117	.	88	33	87	74%	9	22	16	104
Total (ohne Beeinflusste)		238			6	232	117	50%	88		87	74%	9	22	9	97
		*) neue Vollzugsfälle korrigiert um alte und hinausgeschobene														
		**) Da die HGW namentlich bei der ersten Serie einzelne Kandidaten aktiv rekrutiert hatte (vgl. Quote "anderes"), wird die Gesuchsquote für diese Serie nicht ausgewiesen.														

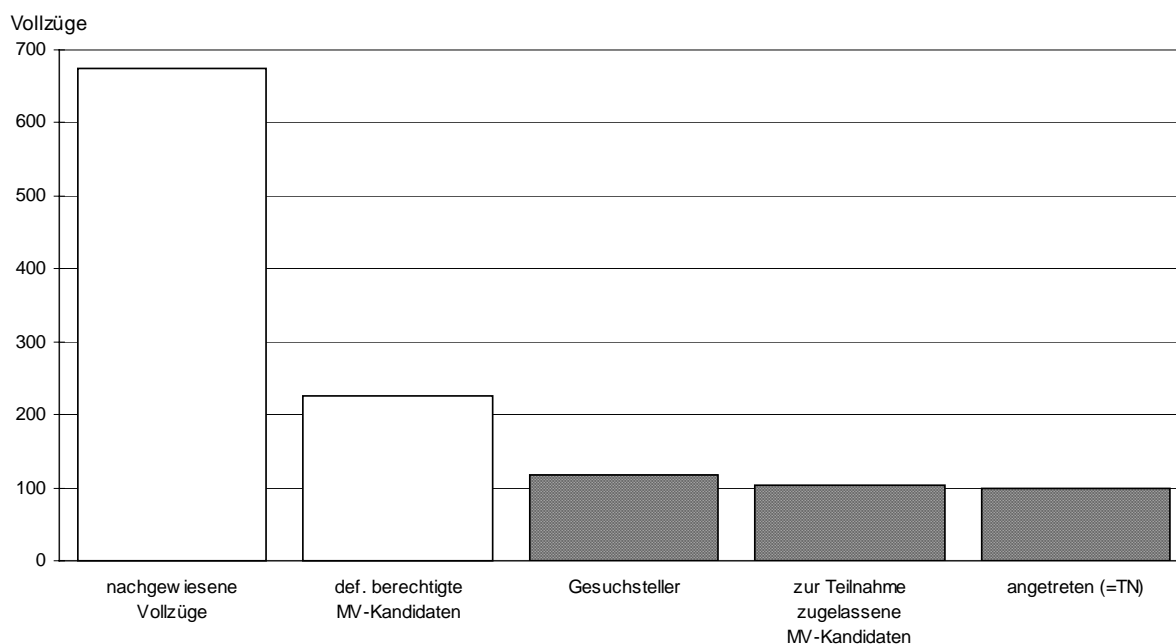
³⁶ Bei den Verurteilten mit genau 6 Monaten gab es auch zahlreiche, die aufgrund einer unregulären Arbeitszeit für das Einwirkungsprogramm nicht geeignet waren (Nacht- und Wochenendarbeit).

Ein gestelltes Gesuch bedeutete nicht immer, dass der Gesuchsteller dieses auch weiterverfolgte. Und Aufnahme in den MV hiess nicht immer, dass der Verurteilte seine Strafe in der dieser Vollzugsform auch antrat.

- Bei 96 von 117 Gesuchstellern konnte die HGW einen Entscheid bezüglich Aufnahme oder Ablehnung fällen. Die übrigen 22 (=19% der Gesuchsteller) liessen das Gesuch noch während dem Gesuchsablauf *versanden* (keine Reaktion auf Rückfragen und Auflagen).
- Von den 104 aufgenommenen MV-Kandidaten haben 98 (=94% der zur verlängerten HG zugelassenen) den Vollzug auch tatsächlich *angetreten*. Die 6 nichtangetretenen Verurteilten sind am vereinbarten Strafantrittstag nicht erschienen und konnten in der Folge auch nicht mehr zum Antritt bewegt werden.

Die folgende Abbildung macht zusammenfassend deutlich, dass die zugelassenen und den Vollzug in der verlängerten HG tatsächlich angetretenen Verurteilten letztlich nur einen geringen Anteil an der Grundgesamtheit aller nachweisbaren Vollzüge im Verlängerungsbereich ausmachen.

Berechtigte, gesuchstellende, zugelassene Kandidaten und TN



4. Konstituierung der Versuchs- und Vergleichsgruppen

4.1 Versuchs- und Vergleichsgruppen

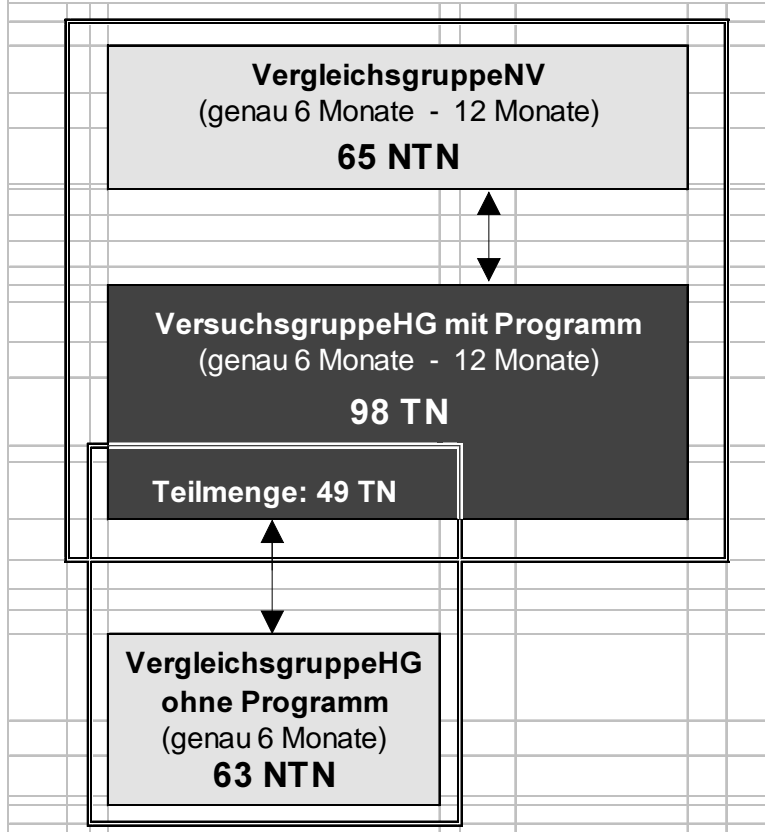
Wie im Kapitel zur Auswertungsmethode (II/4.31) ausgeführt, konnten die Vergleichsgruppen infolge geringerem Andrang zur verlängerten HG mit Probanden in ZH-Vollzügen gebildet werden. Aus der folgenden Tabelle kann die Zahl der Verurteilten entnommen werden, für welche die Berechtigung als gegeben angesehen werden kann³⁷. Damit verfügen wir insgesamt über 226 *Probanden*.

Verteilung der NTN auf die beiden Vergleichsgruppen				
	Globalkontrolle (gemäss EDV-Justiz)	als Berechtigte angesehen (gemäss Meldungen an HGW)		
		Total	TN (angetretene)	NTN (auch nicht angetretene)
Total	674	226	98	128
>6Mte - 12Mte (= 181 Tage-12Mte)	467	152	95	57
<u>genau</u> 6Mte	207	74	3	71
<u>nahe</u> 6Mte (=180- 240 Tage)	.	.	49	.

Bei den HG₁₈₀-Vollzügen stellten wir nachträglich fest, dass diese Verurteilten mit wenigen Ausnahmen gar nicht vor die Wahl gestellt wurden, im MV mitzuwirken oder nicht. Deshalb fehlen diese in der Versuchsgruppe fast vollständig. Bezüglich des Vergleichs mit der VergleichsgruppeHG ohne Programm behelfen wir uns hierauf mit einer moderaten Ausweitung der MV-Subgruppe mit kurzem Strafmass (180-240 Tage), die bis zur bedingten Entlassung im Maximum knapp einen Monat länger als die Vergleichsgruppe im Vollzug war. Somit verfügen wir über folgende Belegungen von Versuchs- und Vergleichsgruppen:

³⁷ Bei der Klärung Berechtigung und Eignung waren wir teilweise auf plausible Annahmen angewiesen: Wer den Strafvollzug im HG-Regime absolvierte wurde tel quel als berechtigt angesehen. Ueber die Arbeitszeit der Hgler gab es präzise Angaben. Die übrigen Eignungskriterien wurde anhand verfügbarer Angaben wie Nationalität, Geburtsort, Alter, Beruf etc. bestimmt. Bei den NV-Vollzügen war die Bestimmung der Berechtigung schwieriger; sie wurde denn auch restriktiver gehandhabt. Für die Bestimmung der Eignung wurde gleich verfahren wie bei den Hglern.

Versuchs- und Vergleichsgruppen



4.2. MV-Subgruppen im Hinblick auf weitere Kontrastierungen

Die Ergebnisse sollen auch nach weiteren Gesichtspunkten differenziert werden. Zu diesem Zweck können mit den TN folgende Subgruppen gebildet werden.

MV-Subgruppen (TN-S, TN-A und TN _{<240})						
	TN-S	TN-A	TN	TN _{<240}	NTN _{HG180}	
Absolvierung (fehlender TN: krankheitsbedingtes Ausscheiden)			97 *)	48		
Absolventen	41	35	76	38	52	
Abbrecher	14	7	21	10	5	
disziplinarische Ereignisse			98	49	63 **)	
mit Vorfällen	24	22	46	22	27	
ohne Vorfälle	31	21	52	27	36	
*) 1TN krankheitshalber ausgeschieden						
**) Disziplinierungsschwelle verschieden von HGW, Vollständigkeit fraglich						

	TN-S	TN-A	TN _{alle}	TN _{<240}
Behandlungsgruppe	55	43	98	
Krisenintervention			98	49
mit Krisenintervention	19	14	33	15
ohne Krisenintervention	36	29	65	34
Unrechtsempfinden (bei Austritt)			73	40
Unrechtsempfinden vorhanden	20	21	41	22
kein Unrechtsempfinden	17	15	32	18
Zusammenhang Deliktverhalten - persönliche Situation			79	40
Zusammenhang wahrgenommen	18	20	38	16
kein Zusammenhang	22	19	41	24
Beurteilung Einwirkungspaket			98	49
als Hilfe empfunden	30	27	57	26
nicht als Hilfe empfunden	25	16	41	23
soziale Einbettung			62	34
mit Partner zusammenlebend	18	21	39	21
alleinlebend ohne Freund/in	15	8	23	13

5. Versuchsgeschehen

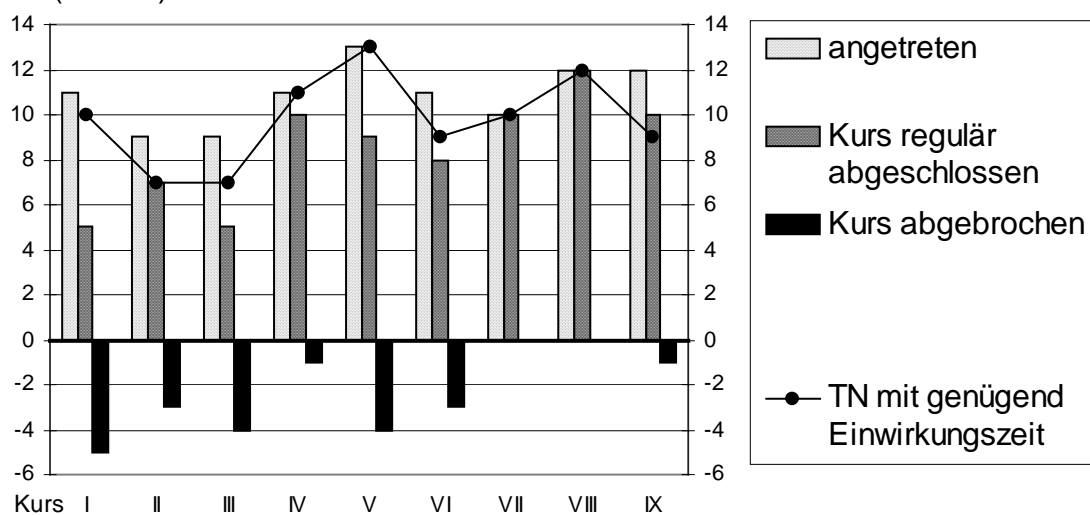
Umsetzungs- und Betriebsfragen bezüglich des Versuchskonzepts sind bekanntlich kein Gegenstand der Auswertung dieses MV. Immerhin sollen in diesem Abschnitt wichtigste Basisinformationen zum Versuchsgeschehen vermittelt werden.

Das Geschehen jedes Kurses wurde gut dokumentiert und anlässlich einer Zwischen- und Schlussbesprechung zwischen Team, Spezialisten und Auswertung ausgetauscht³⁸.

³⁸ Betrieb und Spezialisten erstellten für jeden Kurs zuhanden der Auswertung einen kurzen Bericht.

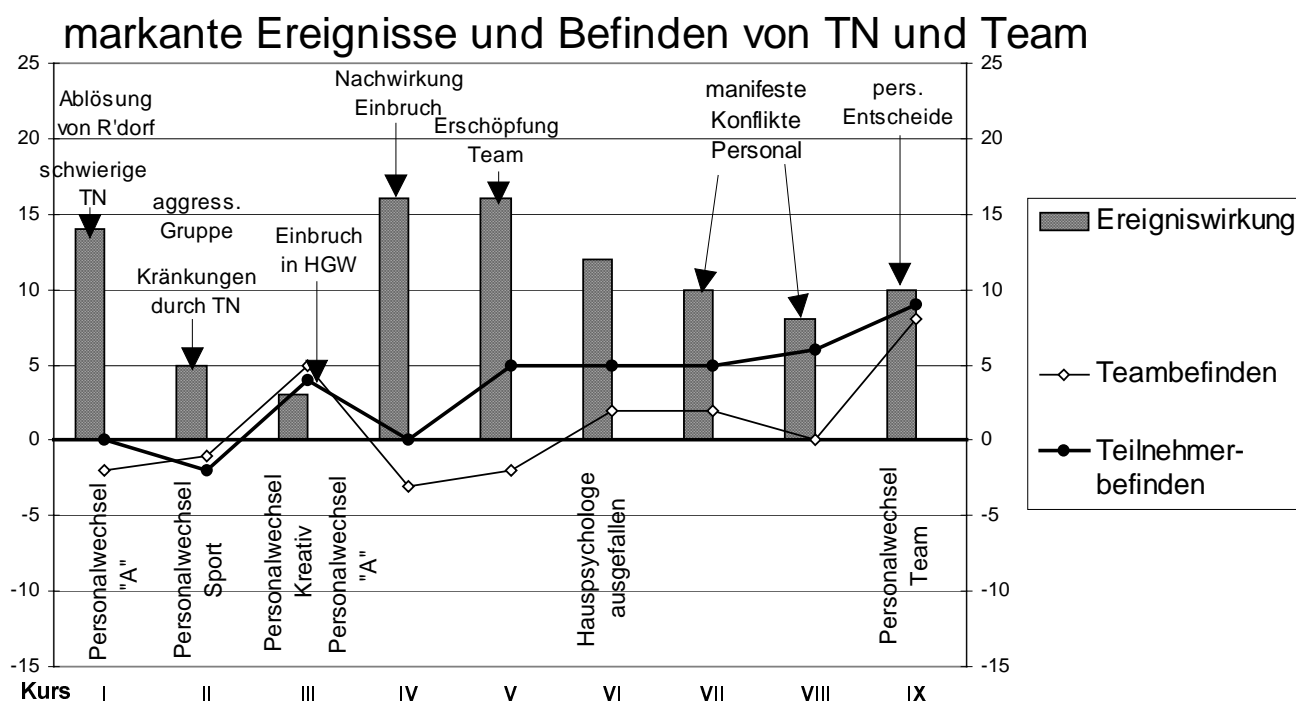
5.1 Kursbelegung und Kursergebnis

		MV-Teilnehmer (TN)									
Kurs	Beginn	in MV aufgenommen	nicht angetreten	angetreten	Antrittsquote	Kurs regulär abgeschlossen	Absolvierungsquote	Kurs abgebrochen	Spezialfälle		TN mit genügend Einwirkungszeit
1	Okt.93	11	0	11	100%	5	45%	5	1	*	10
2	Apr.94	9	0	9	100%	7	78%	3			7
3	Sep.94	9	0	9	100%	5	56%	4			7
4	Mar.95	13	2	11	85%	10	91%	1			11
5	Sep.95	14	1	13	93%	9	69%	4			13
<i>Verlängerung</i>											
6	Jun.96	11	0	11	100%	8	73%	3			9
7	Feb.97	10	0	10	100%	10	100%	0	1	***	10
8	Sep.97	13	1	12	92%	12	100%	0			12
9	Mai.98	14	2	12	86%	10	83%	1	2	* **	9
total Kurse I - IX		104	6	98	94%	76	78%	21			88
ohne Beeinflusste		91	6	91	100%	74	81%	16			77
										* Unterbruch	
										** Abbruch infolge Krankheit	
										*** nicht bedingt entlassen	

Kursbelegung und Kursergebnis für Auswertung
(alle TN)

5.2 "Grosswetterlage"

Jeder Kurs hatte - je nach Zusammensetzung der Insassen - sein eigenes Gesicht, seine eigene Stimmung und Dynamik. Auch beeinflusste Stimmung und Dynamik des jeweiligen Kurses die Befindlichkeit im Team. Auswertungsrunden und Kurzberichte zu den einzelnen Programmelementen (Gruppengespräche, Sport, Kreativtätigkeit) erlaubten nun auch, über alle Kurse hinweg die "Grosswetterlage" zu rekonstruieren. Dies geschieht hier in sehr geraffter Form³⁹. Im Zentrum steht das Stimmungsbarenometer von TN und Team, dem die markantesten Ereignisse mit einem Einflusswert auf das Kurs- und Betriebsgeschehen übergeordnet werden.



Besonders markante Kräfte während des MV waren gewiss die Ablösung des Teams von der Strafanstalt Regensdorf und die damit verbundene *Identitätssuche* im "eigenen Gefängnis", der *Einbruch* eines TN in "sein" Gefängnis am Schluss von Kurs III. Der Einbruch hatte in der Folge nachhaltige Auswirkung auf Stimmung und Zusammenwirken im Team (Insuffizienzgefühle, Verletzungen, Teamkonflikte). Nicht zuletzt deswegen, aber auch im Interesse der Teamentwicklung wurde im Frühling 1996 nach Kurs V die Kursfolge unterbrochen und mit einer Teamretraite eine Verschnaufpause eingeschaltet.

Bei den Spezialisten kam es verschiedentlich zu personellen Mutationen, die jedoch allesamt ohne Nebenwirkungen verliefen. Mit dem krankheitsbedingten Ausfall des Hauspsychologen im Kurs VI fiel ein wichtiges Beeinflussungselement (Gruppengespräche der "S"-Gruppe) weitgehend aus, was bei den TN vorübergehend zu Unruhe und Irritationen führte.

³⁹ Die Einschätzung der "Grosswetterlage" geschah durch den Hauspsychologen im Nachhinein (HELMRICH, D.: Chronologischer Bericht über den Verlauf der Gruppengespräche, der Teambegleitung und der Gesamtentwicklung des MV)

IV Befunde

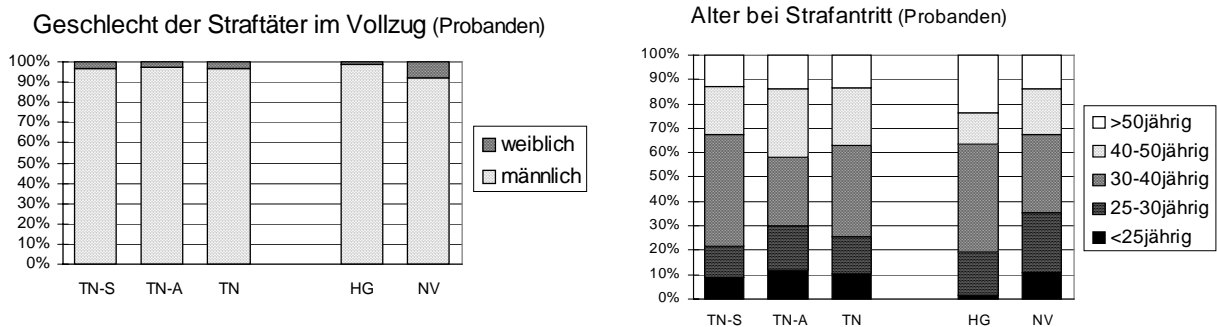
In diesem Kapitel werden Ergebnisse zu Profil der TN, Vollzugsgeschehen, Beurteilung des Programms durch die TN sowie zu den Effekten des Winterthurer Modells ausgebreitet. Die Beurteilung dieser Ergebnisse im Hinblick auf die leitenden Fragestellungen folgen im abschliessenden Kapitel.

1. Profil der TN

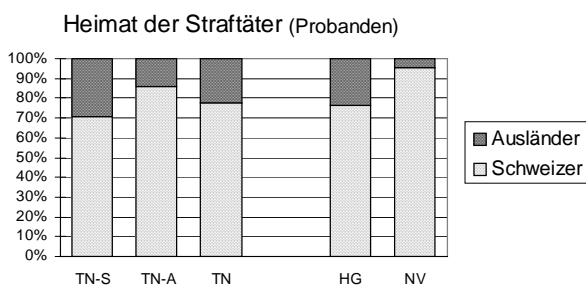
Da wir nur für die TN über vertiefte Informationen über die persönliche Situation verfügen (via Interview), lässt sich das Profil der TN nur in sehr geringem Mass mit jenem der NTN vergleichen. Bei den TN lässt sich das bekannte aber rudimentäre Profil (verfestigte Kleinkriminalität, Problemstau, mangelhafte Problembewältigungsmöglichkeiten) gut ausleuchten. Nicht zu vergessen ist, dass sich die Ergebnisse immer nur auf die besondere Auswahl der Probanden von Versuchs- und Vergleichsgruppen beziehen, wobei diese Auswahl durch Berechtigung für verlängerte HG und Programm-eignung zustande gekommen ist.

1.1 Personenmerkmale

Bei TN wie NTN handelt es sich überwiegend um männliche Straftäter. Frauen gelangen vermehrt in den NV. Rund zwei Drittel der Straftäter im Vollzug sind jünger als 40 Jahre. Die stärkste Altersgruppe bilden die 25-40Jährigen (56%).



Der Ausländeranteil spiegelt nur die Auswahl der Probanden, wo bei der Bildung der Versuchs- und Vergleichsgruppen insbesondere auf die (teilweise mutmassliche) Programmeignung Rücksicht zu nehmen war. Daher ist der Ausländeranteil bei den Probanden generell geringer als sonst.



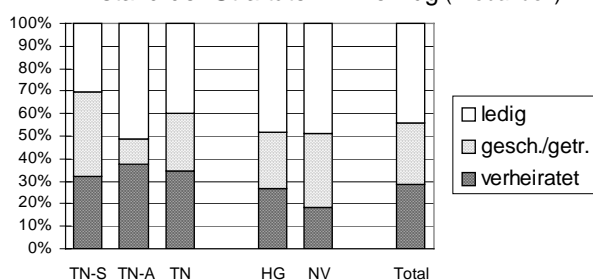
1.2 Persönliche Situation

Im MV erschien es wichtig, die persönliche Situation im Hinblick auf die Programmgestaltung und Programmwirkung näher kennenzulernen. Unterschiede zwischen den beiden MV-Subgruppen (TN-S, TN-A) werden nur erwähnt, wenn diese markant sind.

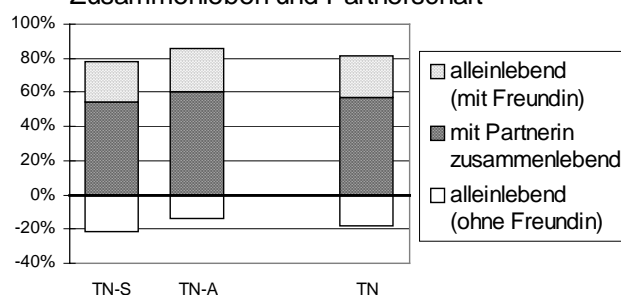
1.2.1 Soziales Netz

Gerade weil die unter 25Jährigen schwach vertreten sind, erstaunt, dass der Anteil lediger Personen gross ist (40% der TN und NTN ledig, bei den TN-A noch verstärkt). Der Anteil geschiedener Personen ist überdurchschnittlich (besonders bei den TN-S).

Zivilstand der Straftäter im Vollzug (Probanden)

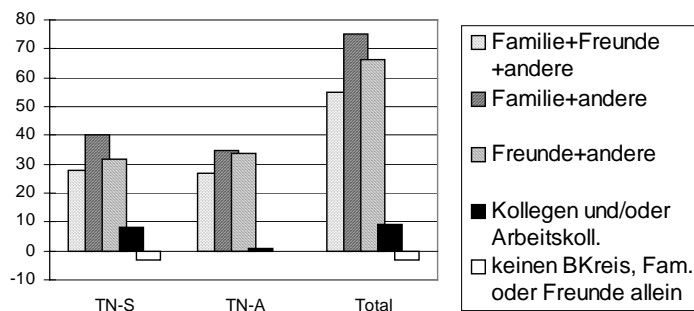


Zusammenleben und Partnerschaft

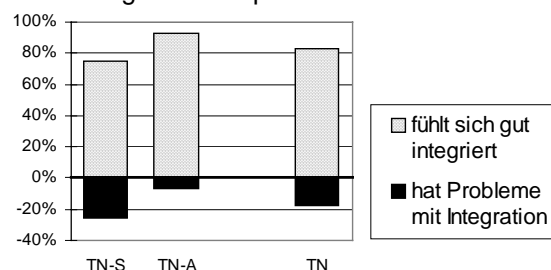


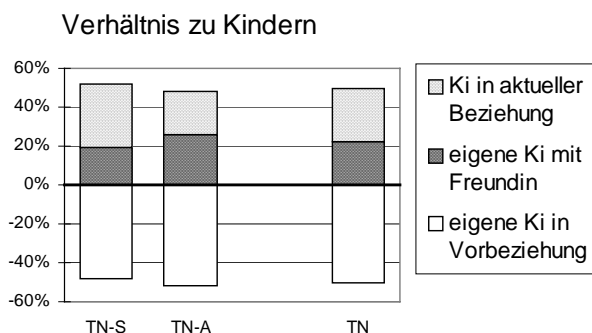
Andererseits zeigt der Blick "hinter" den Zivilstand, dass die TN *mehrheitlich ein soziales Netz* leben: 82% leben mit einer Partnerin zusammen oder haben eine Freundin (vgl. Graphik oben rechts). Wer einen Partner oder eine Freundin hat, empfindet diese Beziehung zumeist auch als gut (87% der TN), auch wenn bei der Frage nach Problemen in der Beziehung nur noch von 56% keine erwähnt werden. Auch leben die TN mehrheitlich nicht ohne Bekanntenkreis; 91% zählen sogar mehr als einen Kreis auf (Graphik unten links). Die TN fühlen sich mehrheitlich sozial integriert (83%, die TN-S markant weniger; Graphik unten rechts). Schliesslich haben 51% der TN auch einen Bezug zu Kindern; bei der Hälfte davon handelt es sich allerdings um Kinder aus Vorbeziehungen (Graphik auf nächster Seite).

Kombinationen von Bekanntenkreisen

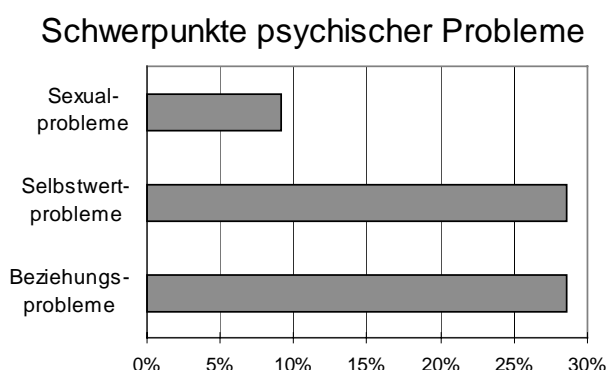
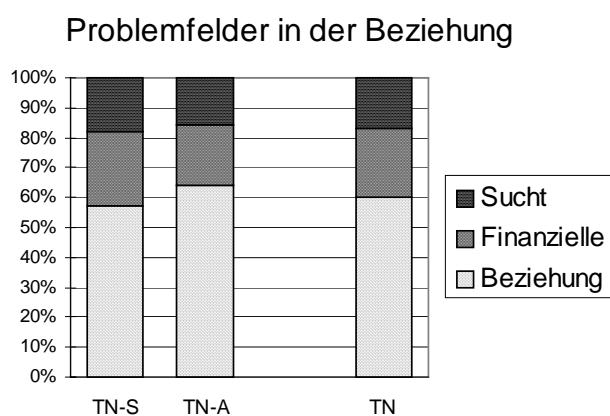


Integriertempfinden



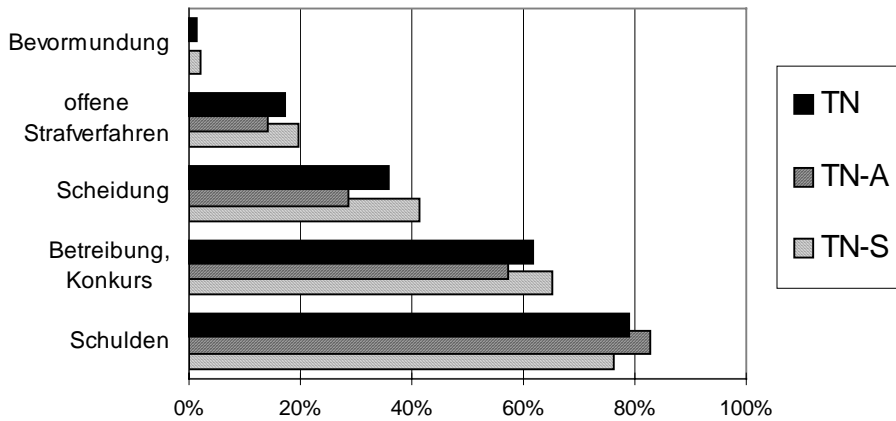


Immerhin leben 18% der TN *allein ohne* Partner oder Familie und 25% der TN-S empfinden *Probleme mit ihrer sozialen Integration* (bei den TN-S beide Male etwas mehr). Die Integrationsprobleme sind zumeist im Umfeld von gesellschaftlicher Stellung und beruflich-finanziellen Schwierigkeiten zu lokalisieren. Ausdrücklich nach Problemen in ihrer Beziehung gefragt, teilen 44% der TN mit, dass solche bestehen. Zumeist werden diese mit Beziehungsproblemen im engeren Sinn in Verbindung gebracht (TN-S: 57%, TN-A: 64%), aber auch in einen Zusammenhang mit Berufs-, Geld- und Suchtproblemen (Graphik unten links). Noch eingeschränkter nach Beziehungs-, Selbstwert- und sexuellen Problemen gefragt, gestehen 40% der TN-S und 51% der TN-A ein, solche Probleme zu haben (Graphik unten rechts, Mehrfachnennungen).



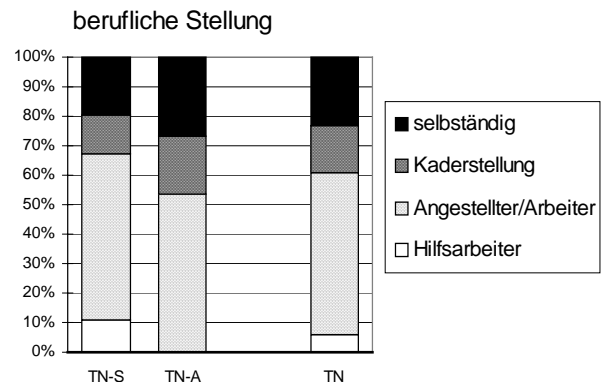
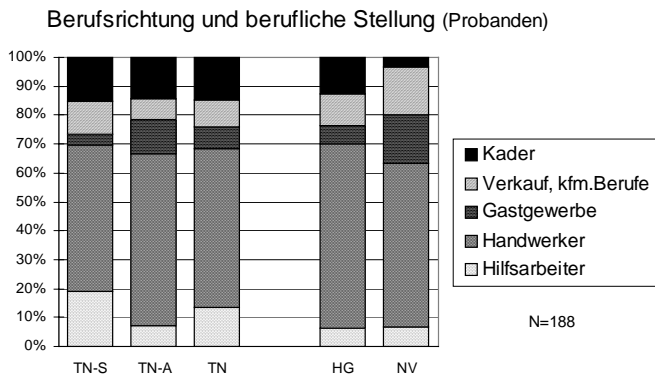
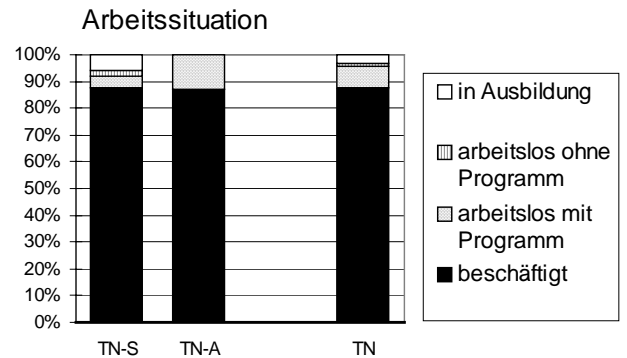
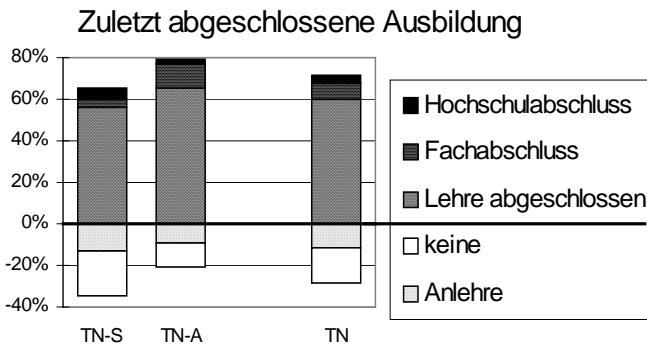
Während die objektive Bedeutung der besprochenen individuellen Problemlagen nicht beurteilt werden kann, finden wir bei den TN eine weitere Gruppe von sehr konkreten, massiven und ungelösten Problemen (*"Problemvorrat"*): 88% der TN stehen nämlich auch vor nicht gelösten und offenen Verfahren, meist zugleich mehreren: Schulden (um die 90% aller TN), Betreibungs- und Konkursverfahren (um die 80%) sowie hängige Scheidungsverfahren (um die 40%) bilden die wesentlichsten Gewichte (vgl. Graphik auf nächster Seite). Markant ist die grössere Bedeutung von hängigen Scheidungsverfahren (TN-S: 41%, TN-A: 29%) und offenen Strafverfahren (TN-S: 20%, TN-A: 14%) bei den TN-S.

Offene Verfahren und Probleme ("Problemvorrat")

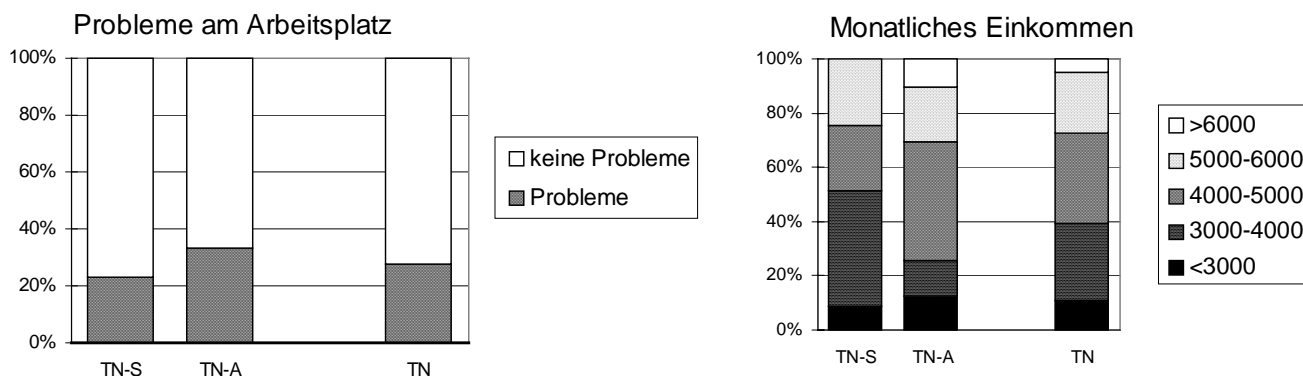


1.22 Arbeits- und wirtschaftliche Situation

Entsprechend den HG-Bedingungen sind die meisten TN beschäftigt. Dank Arbeitslosenprogrammen und Ausbildungen können etliche Täter ihre Strafe auch in Form von HG absolvieren. Knapp ein Drittel der TN verfügt über keine Ausbildung oder nur über eine Anlehre. Gewisse Berufe scheinen für die begangenen Delikte die Bedeutung von "Risikofaktoren" zu haben (Gastgewerbe und Maler). Selbständige und Personen in gehobener beruflicher Stellung sind stark vertreten (39%).



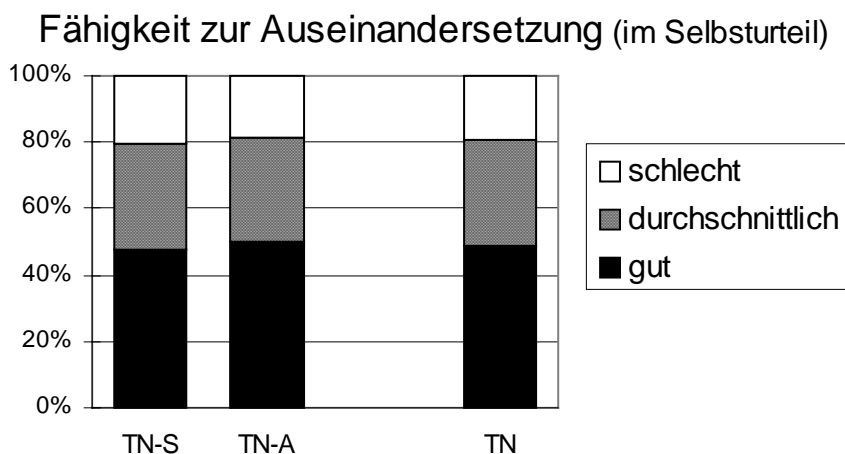
Wiederum zeigen die beiden MV-Subgruppen markante Unterschiede: Die TN-S sind vermehrt schlechter ausgebildet und haben ein verhältnismässig tieferes Einkommen als die TN-A. Umgekehrt höhere berufliche Stellungen bei den TN-A stärker vertreten. TN-A klagen vermehrt über Probleme am Arbeitsplatz.



1.23 Umgang mit persönlichen Problemen

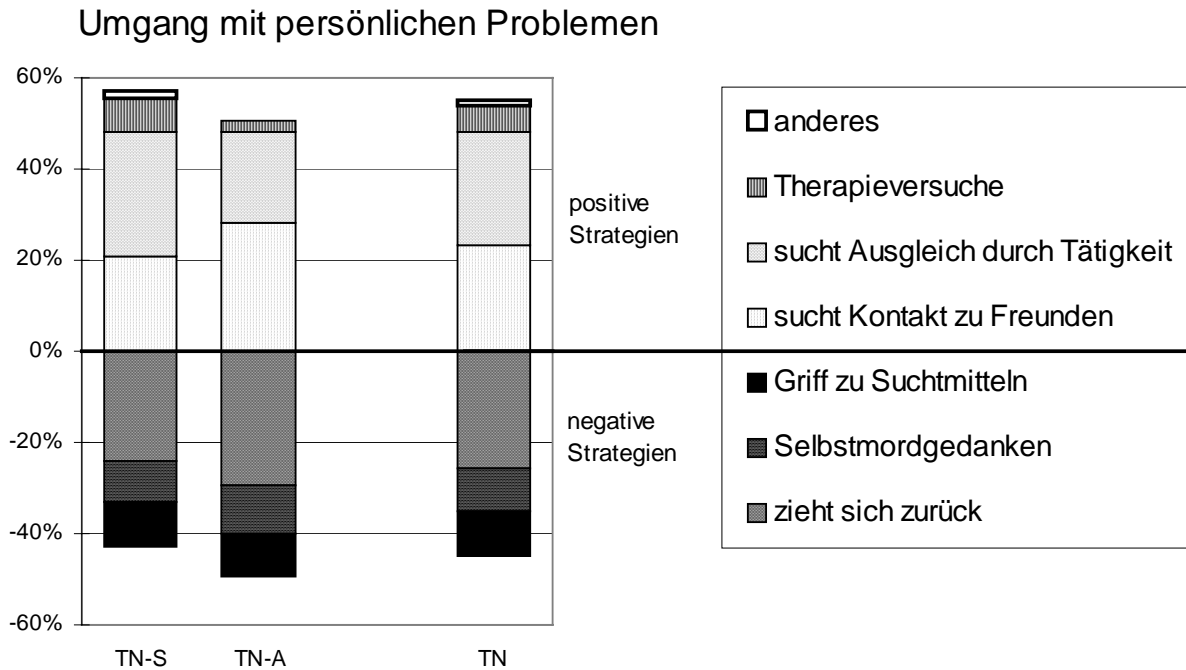
Wie bis jetzt gezeigt werden konnte, zeichnen sich die Straftäter, die für lange HG in Frage kommen, dadurch aus, dass sie mit Problemen vielfältiger Art belegt sind. Gewiss handelt es sich um Probleme, von denen auch Nichtstraftäter betroffen sind. Die Frage ist aber, inwieweit die Straftäter nicht über das gleiche Bewältigungsvermögen verfügen. Deshalb erkundete der MV, wie es bei den TN um die Fähigkeit zur Auseinandersetzung (gemessen bezüglich der Beziehung) und um die Verfügbarkeit von Bewältigungshilfen steht.

Im Selbsturteil schätzen beide Subgruppen ihre Fähigkeit zur Auseinandersetzung etwa gleich ein: 80% beurteilen diese Fähigkeit als gut oder durchschnittlich und nur 20% zweifeln daran.



Gefragt, welches Verhalten die TN bei Schwierigkeiten zeigten, halten sich positive und negative Verhaltensstrategien die Waage. Bei den positiven stehen die Selbst-

hilfestrategien im Vordergrund, bei den negativen der Rückzug (vgl. folgende Abbildung)⁴⁰.



1.3 Kriminal- und Strafverhalten

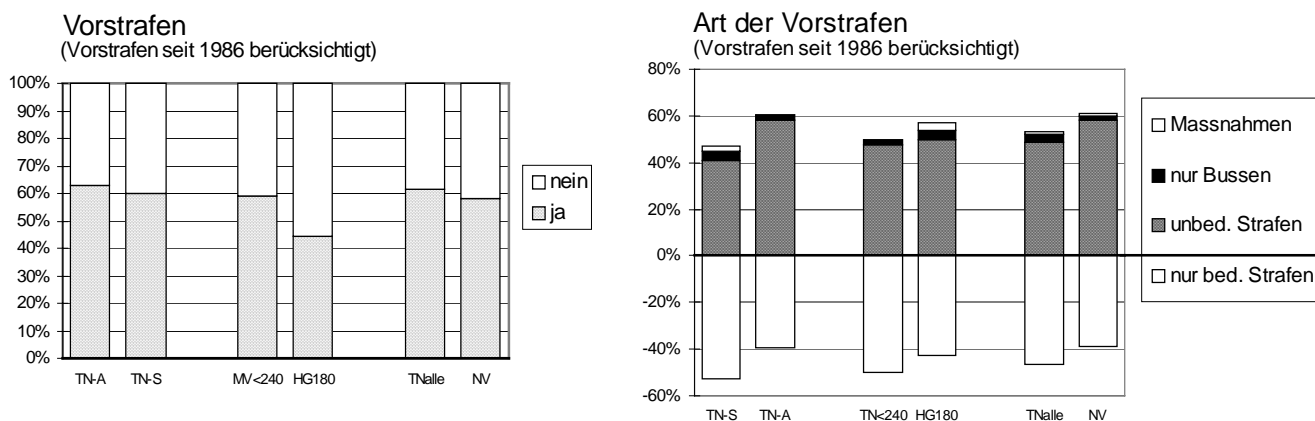
Die Hypothese dieses MV war, dass die TN bereits eine Kriminalvergangenheit aufweisen würden, welche die Gerichte dazu veranlassten, massivere Freiheitsstrafen zu verhängen. Wir zeigen zunächst die Vorstrafensituation auf und hierauf die Delikt- und Strafsituation bezüglich des aktuellen Vollzugs⁴¹.

1.31 Kriminalvergangenheit (Vorstrafen)

Die Probanden, welche die Zielgruppe repräsentieren, setzten sich mehrheitlich aus vorbestraften Personen zusammen. Nicht einmal 5% waren nicht vorbestraft, die Probanden der Vergleichsgruppe HG₁₈₀ jedoch merklich seltener (14%). Ueber die Hälfte aller Probanden hatte vor dem aktuellen Vollzug auch schon Freiheitsstrafen aus früheren Verurteilungen verbüsst; nur bei Straftätern der Vergleichsgruppe HG₁₈₀ war dies wiederum etwas seltener (TN: 61%, HG₁₈₀: 45%, vgl. Graphik nächste Seite links).

⁴⁰ Die in der Befragung nicht vorgegebenen, erst für die Gruppierung der Ergebnisse vorgenommenen Notierungen von "positiven" und "negativen" Verhaltensweisen sind nicht unproblematisch. Die als positiv bezeichneten Verhaltensweise sind nach aussen und auf Auseinandersetzung gerichtet, während die als negativ bezeichneten eher nach innen gerichtet sind und teilweise als selbstschädigendes Potential angesehen werden können.

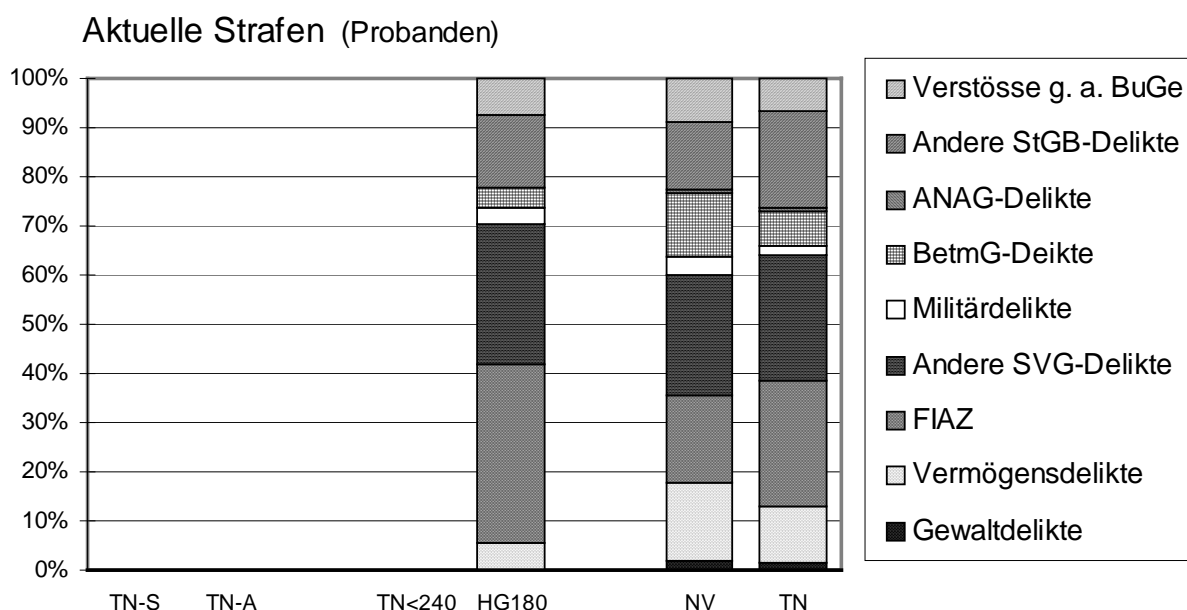
⁴¹ Aufgrund eines Gruppierungsfehlers kann die Aufteilung der TN auf die MV-Subgruppen nicht überall aufgezeigt werden.



Ein Blick auf Art und Anzahl Verurteilungen zeigt folgenden Befund: Die Vorstrafen der Probanden setzten sich wiederum etwa zur Hälfte aus bedingten und unbedingten Strafen zusammen (vgl. Graphik oben rechts). Straftäter im unteren Strafbereich um 180 Tage (Versuchsgruppe und Vergleichsgruppe HG₁₈₀) hatten in Vorstrafen etwas mehr bedingte Strafen vorzuweisen. Im Vergleich mit der Versuchsgruppe wiesen die Probanden der Vergleichsgruppe HG₁₈₀ tendenziell weniger Verurteilungen auf, die NV-Vergleichsgruppe dagegen mehr.

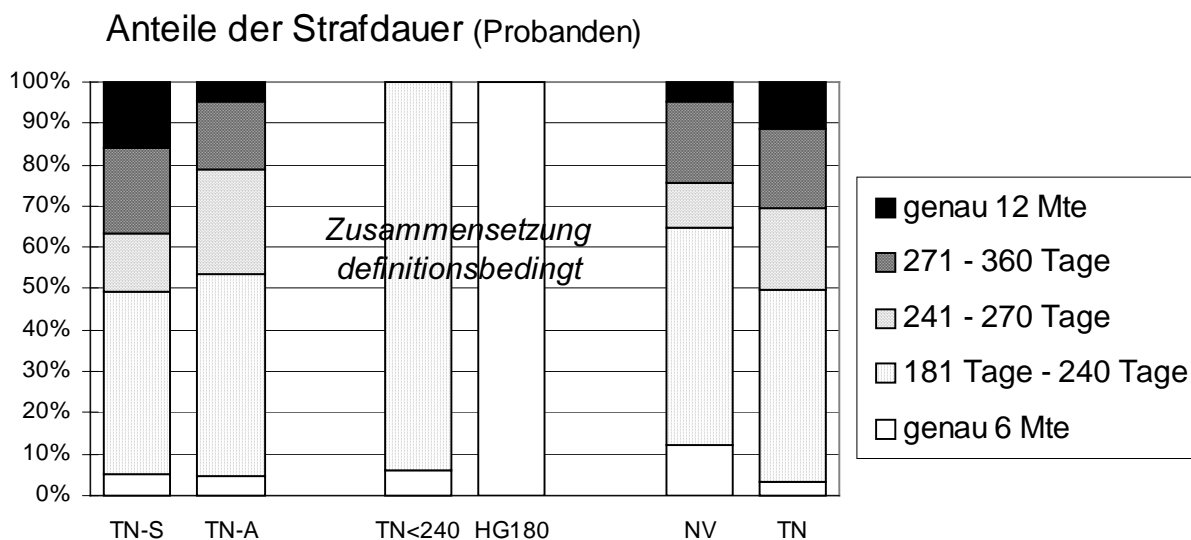
1.32 Deliktstruktur und Strafen des aktuellen Vollzugs

In der Einleitung wurde das Verhältnis von Urteilen und aktuellem Vollzug besprochen (I/3.3). Im Rahmen des Profils von Versuchs- und Vergleichsgruppen geht es darum, näheres über die Delikte und die Straflängen des aktuellen Vollzugs zu erfahren.



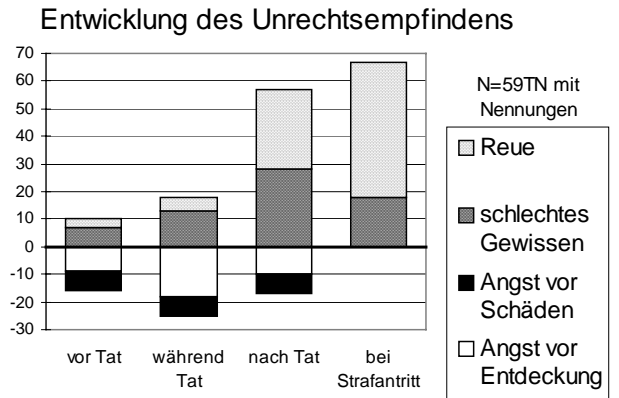
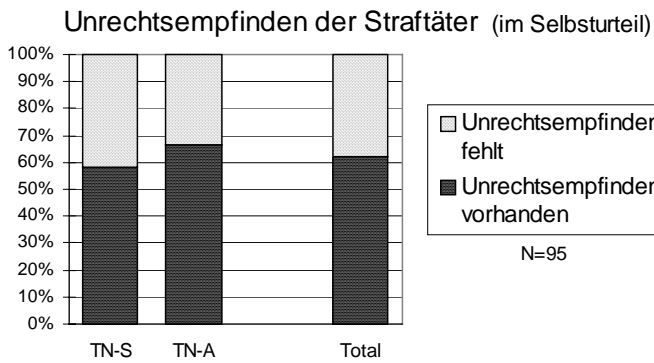
Wie angenommen worden war, bilden SVG-Delikte, und hier insbesondere FiAZ, den Schwerpunkt der strafbaren Handlungen: Die Hälfte der TN gehört zu dieser Täterkategorie. Bei der Vergleichsgruppe HG₁₈₀ ist dieser Anteil grösser (65%), bei der Vergleichsgruppe NV wird er von andern Deliktgruppen etwas zurückgedrängt, insbesondere von Vermögens- und BtMG-Delikten. Dieser Befund dürfte den unterschiedlichen Stand der "Kriminalentwicklung" verbunden mit der gerichtlichen Sanktionierungspraxis zum Ausdruck bringen. Offensichtlich bildet der Freiheitsentzug von 6 Monaten in dieser Entwicklung einen Schwellenwert.

Auf die Zufälligkeit der Straflängen durch den Strafzusammenzug haben wir schon in der Einleitung aufmerksam gemacht (I/3.3). Hier geht es noch darum, die daraus für die Probanden resultierenden Verhältnisse von Versuchs- und Vergleichsgruppen zu zeigen..

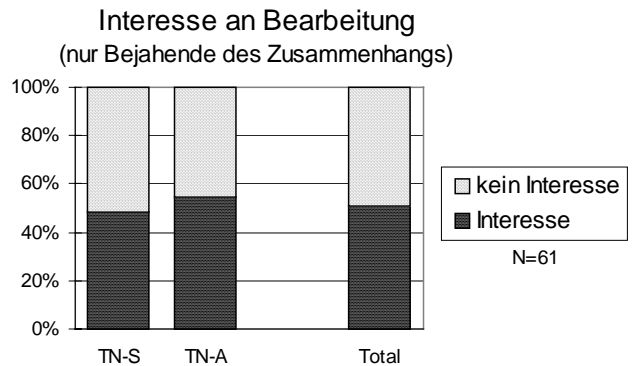
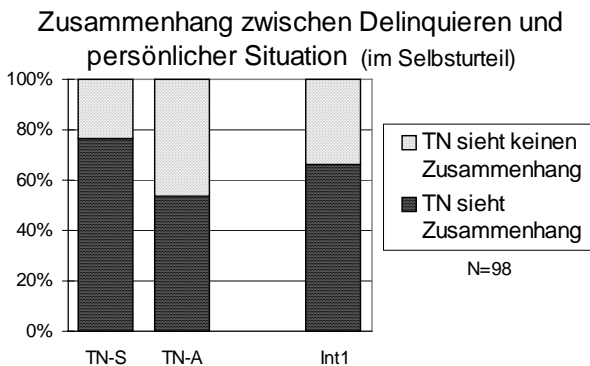


1.4 Einstellung zum Deliktverhalten

Die Wirksamkeit von verhaltensorientierten Programmen hängt bekanntlich massgeblich von persönlichen Einsichten und Veränderungsinteressen ab. Diese Abhängigkeit kann im MV nicht à fond geprüft werden; die Auswertung steuert zu dieser Frage für die TN aber einige Hinweise bei. So ist bei über 60% der TN ein *Unrechtsempfinden* festzumachen, indem sie ausdrücklich sagen können, etwas Unrechtes getan zu haben (vgl. Graphik auf folgender Seite links). Wenn wir die TN nach (standardisierten) *Ausprägungen* dieses Empfindens fragen, ist eine interessante Entwicklung über die Zeit vor der Tat bis zum Strafantritt zu beobachten: Während schlechtes Gewissen bis nach der Tat zu-, dann aber bis zum Strafantritt wieder abnimmt, wachsen Gefühle der Reue kontinuierlich an und bilden bei Strafantritt das dominierende Gefühl (vgl. Graphik auf folgender Seite rechts).



Inwieweit erkennen die TN einen *Zusammenhang zwischen ihrem Delinquieren und ihrer persönlichen Situation*? Zwei Drittel aller TN (66%) nehmen einen solchen Zusammenhang wahr. Dabei ist festzuhalten, dass diese Wahrnehmung vom Unrechtsempfinden unabhängig ist: Ob die TN Unrechtsempfinden eingestehen oder nicht, ein Zusammenhang zur persönlichen Situation wird in gleichem Ausmass anerkannt (TN mit Unrechtsempfinden: 68%, TN ohne: 67%). Dagegen bejahen diesen Zusammenhang markant mehr TN-S als TN-A (76% gegenüber 53%, vgl. folgende Graphik links).



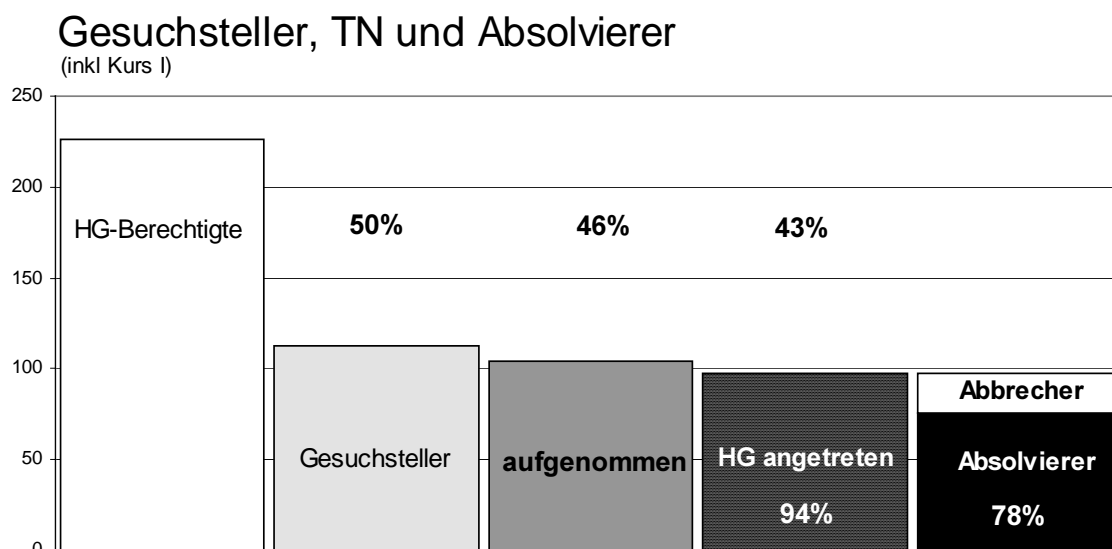
Wer keinen Zusammenhang zwischen Delinquieren und persönlicher Situation wahrnimmt (66%), hatte bis auf eine Ausnahme auch kein Interesse an einer Bearbeitung der persönlichen Situation. Und nur die Hälfte der diesen Zusammenhang Bejahenden äusserten ein solches Interesse (51%), TN-S gleichermassen wie TN-A.

2. Vollzugsgeschehen

In diesem Kapitel sollen zentrale Grössen wie Absolvierung, Abbruch, disziplinarische Ereignisse, Krisenintervention nachgewiesen werden, aus welchen wichtige Aspekte des Vollzugsgeschehen abgelesen werden können. Eine detailliertere Analyse des Abbruch erfolgt im Kapitel über die Effekte des MV (vgl. IV/4.2).

2.1 Absolvierung und Abbruch

Da sowohl die verlängerte Dauer wie auch das Einwirkungsprogramm erhöhte Anforderungen an die TN stellt, steht zunächst die Frage im Zentrum, in welchem Umfang die TN den Vollzug zu absolvieren vermochten. Wie die folgende Abbildung zeigt, haben über drei Viertel der angetretenen Verurteilten den Strafvollzug im Rahmen der MV-Bedingungen absolviert (78%). Bei den 22 Abbrechern ist ein Insasse mitgezählt, bei dem der Vollzug infolge Gesundheitszustand abgebrochen werden musste. Klammern wir die von der HGW motivierten TN aus (vgl. III/2.1, III/3.2), beträgt die Absolvierungsquote 81%.



2.2 Vollzugsereignisse und Krisenintervention

Es ist nicht unproblematisch, gewisse Vollzugsereignisse herauszugreifen und daran das Vollzugsgeschehen ausleuchten zu wollen. Immer hängt das daraus resultierende Bild auch von der geltenden Vollzugsordnung der Anstalt ab, die von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich, auch unterschiedlich streng, gestaltet ist. Auch lassen sich bestimmte Ereignisse manchmal kaum einzelnen Insassen zuordnen. Dennoch geben wir im

folgenden zum einen einige Hinweise auf die Frequenz von disziplinarisch relevanten Ereignissen; zum andern weisen wir auch auf Umfang und Art der Kriseninterventionen hin, etwas, das im Rahmen des MV ursprünglich gar nicht vorgesehen war (vgl. II/2.3, III/2).

Da disziplinarische Vorfälle und Kriseninterventionen miteinander verschränkt auftraten, bringen wir die beiden Aspekte zusammen zur Darstellung, ohne aber in analytische Tiefe gehen zu können.

38 TN oder 39% absolvierten die verlängerte HG ohne disziplinarische Verstöße und ohne Krisenintervention. 46 TN erzeugten insgesamt 89 disziplinarischen Vorfälle und bei 33 TN wurden insgesamt 50 Kriseninterventionen organisiert.

Vollzugsereignisse und Kriseninterventionen				
		Bewohner		Ereignisse
1	ohne disziplinarische Ereignisse, ohne Krisenintervention	38	39%	
2	disziplinarische Vorfälle	46	47%	89
	davon: mit Sanktionen			88
3	Kriseninterventionen	33	34%	50
	davon: - ohne disziplinarische Ereignissen	14		
	- daneben auch disziplinarische Ereignisse	19		
	durch: - Team			38
	- Psychologen			12

Verstöße werden praktisch ausnahmslos sanktioniert (vgl. II/2.4). Dabei gibt es eine ganze "Tonleiter" von weicheren Sanktionen wie mündliche, schriftliche und letzte schriftliche Ermahnung bzw. Verwarnung (66% aller Sanktionen) sowie zwei harte Sanktionen: interne Versetzung (= Verbleiben in der HGW, aber im NV-Regime; 16%) und als ultima ration den Abbruch (18%).

3. Echo der TN zu Modell und Einwirkungspaket

Da in der Schweiz bislang keine Erfahrungen mit verlängerter HG vorhanden waren, sollte mit dem Echo der TN im Rahmen der Auswertung neben der erlebnismässigen Seite der verlängerten Vollzugszeit auch eine Bewertung des Einwirkungsprogramms eingefangen werden. Um Aeusserungen zum und Benotung des Einwirkungspakets einordnen zu können, ist es wichtig zu wissen, dass (a) 61% der TN schon Erfahrungen mit dem Strafvollzug im Gefängnis und (teilweise) im Regime der HG gemacht hatten und dass (b) 52% der TN ihren HG-Aufenthalt im allgemeinen als etwas Positives erlebten⁴². Die Aeusserungen der TN zu Auswirkungen und Nutzen der verlängerten HG folgen im nächsten Kapitel (IV/4).

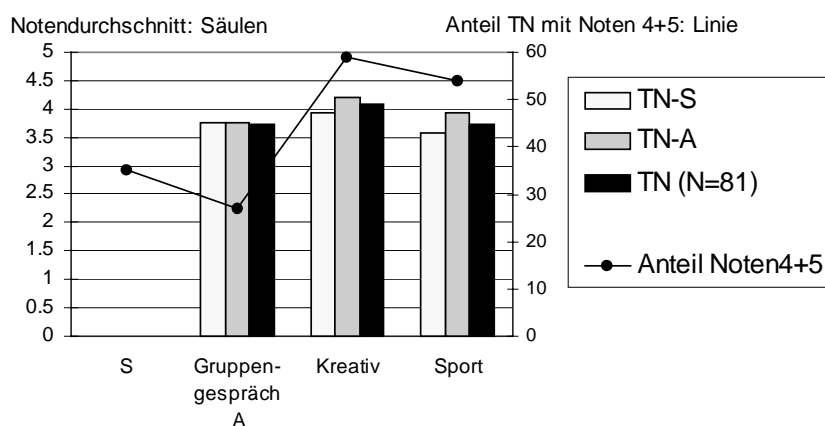
3.1 Das Einwirkungspaket als ganzes

Die TN vermögen in ihrer Beurteilung zu unterscheiden zwischen dem HG-Aufenthalt und dem Einwirkungsprogramm. Während, wie erwähnt, nur die Hälfte der TN dem HG-Aufenthalt etwas Positives abgewinnen konnte, kommt das Einwirkungsprogramm im Urteil der TN besser weg: Das Einwirkungsprogramm als ganzes wurde überwiegend als positiv erlebt (83%). Positive und negative Aeusserungen im Detail finden sich in Abschnitt 3.3 in diesem Kapitel.

3.2 Benotung der Programmteile durch die TN

Eine detaillierte Benotung der einzelnen Programmteile durch die TN ergibt ein differenzierteres Bild, im ganzen aber ohne markante Unterschiede zwischen den Programmteilen (1=schlechteste, 5=beste Note):

Benotung der Einwirkungselemente



⁴² Das Echo der TN wurde nach Beendigung des kollektiven Einwirkungsprogrammteils via Interview 2 eingeholt.

Bezogen auf die Durchschnittsnote schneidet der Kreativteil am besten ab (Note 4.1, vgl. schwarze Säule in vorangehender Graphik). Die übrigen Programmteile erhielten alle die Durchschnittsnote 3.7. Ermittelt man den Anteil der Noten 4+5, zeigt sich aber, dass die Gruppengespräche, besonders auch jene der TN-A, bedeutend weniger gut abschneiden. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass der "Auseinandersetzungsgelalt" dieses Programmteils vordergründiger ist und direkter daherkommt.

3.3 Positiv und negativ vermerkte Erfahrungen mit den Programmteilen

Die TN wurden nach besonders positiven und negativen Erfahrungen mit den einzelnen Einwirkungselementen gefragt. Aus den im folgenden gerafft wiedergegebenen Antworten können sowohl Hinweise über die tatsächliche Funktion der Programmteile entnommen werden, als auch Ansatzpunkte für deren Verbesserung und Weiterentwicklung. Die vielfältigen Antworten auf die Frage nach den speziellen Erfahrungen der TN mit den einzelnen Programmelementen wird in folgender Tabelle zusammengefasst:

Spezielle Erfahrungen mit den Programmteilen in der Beurteilung der TN				
	Sportprogramm (Turnen+Schwimmen)	kreatives Arbeiten (Töpfern+Malen)	geleitete Gruppengespräche	
			TN-S	TN-A
positive Punkte	<ul style="list-style-type: none"> gibt besseres Körpergefühl bereitet Spass und Lebensfreude 	<ul style="list-style-type: none"> bereitet Spass und Lebensfreude ermöglicht neue persönliche Erfahrungen erlaubt das Erlernen neuer Tätigkeiten und Arbeitstechniken 	<ul style="list-style-type: none"> bringt soziale Nähe und Zusammengehörigkeitsgefühl erhöht die Selbsterfahrung und -erkenntnis erhöht die Kommunikation liefert neue Informationen 	<ul style="list-style-type: none"> liefert neue Informationen erhöht die Selbsterfahrung und -erkenntnis
negative Punkte	<ul style="list-style-type: none"> Leitung war nicht optimal Zeitpunkt wurde schlecht gewählt schlechter Gruppenzusammenhalt und schlechte Motivation Zwang wurde negativ empfunden 	<ul style="list-style-type: none"> wenig Interesse von der Gruppe das Zeichnen und Malen wurde von andern TN nicht geschätzt Zwang wurde negativ empfunden 	<ul style="list-style-type: none"> Gesprächszwang war negativ Gruppe und Leitung wurden schlecht erlebt im Gruppengespräch war zuwenig "eigener Raum" für die TN vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> Gruppe und Leitung wurden schlecht erlebt

4. Effekte des Winterthurer Modells

In diesem für die Auswertung des MV zentralen Kapitel werden die Effekte der verlängerten HG in der konzeptionellen Gestalt des Winterthurer Modells zusammengetragen. Wir konzentrieren uns (a) auf *unmittelbare Auswirkungen auf den TN* (Schwierigkeiten während der Vollzugszeit, Durchstehen), (b) auf den *persönlichen Nutzen*, den die TN aus dem Einwirkungspaket gezogen hatten, sowie (c) auf "*Nachwirkungen*" unter dem Aspekt von Präventionseffekten (Entwicklung der Einstellung zum Deliktverhalten, Selbstkontrolle, Rückfälligkeit), insoweit solche Befunde aus Nachbefragung und Strafregisterauszügen hervorgehen. Die Resultate aus der Nachbefragung sind bekanntlich noch unvollständig, da diese noch in Gange ist. Da im heutigen Zeitpunkt namentlich die Ergebnisse zur Präventionswirkung noch nicht in allen Teilen sehr deutlich ausfallen, könnten sie ausserdem noch einmal ein anderes Gesicht bekommen, wenn die Ergebnisse vollständig sind. Die Resultate zum FLL-Test werden erst vorgelegt, wenn das gesamte Nacherhebungsmaterial beisammen ist.

Die Frage, ob und inwieweit die von den ehemaligen TN vermerkten Änderungen in den persönlichen Lebensverhältnissen einerseits und die von ihnen wahrgenommenen Einstellungsveränderungen andererseits nun auf das Einwirkungsprogramm oder Teile davon zurückgeführt werden können, oder aber auf das Konto anderer Ursachen bzw. des "Gesamterlebnisses" des Strafvollzugs gehen, müssen wir offen lassen. Die festgestellten Effekte werden also nicht faktoranalytisch bearbeitet.

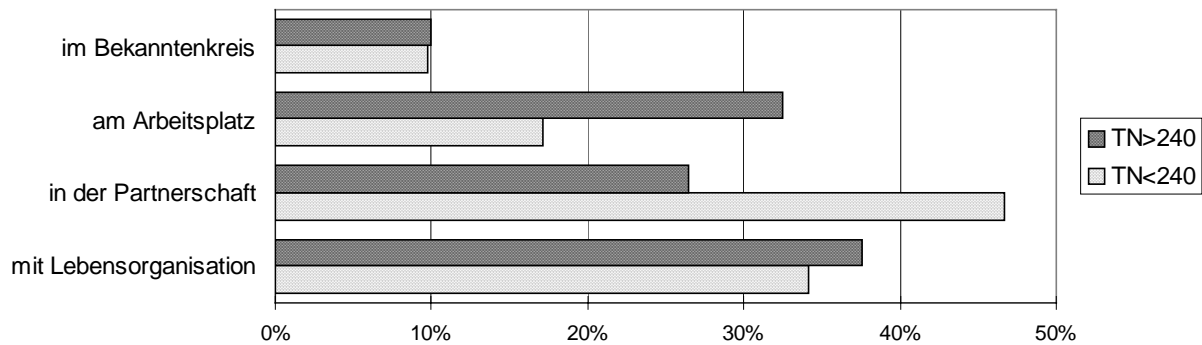
4.1 Auswirkungen auf TN und ihr Umfeld

In diesem Abschnitt interessieren die privaten Schwierigkeiten und die Veränderungen in der Lebenssituation, die sich für die TN während der langen HG ergeben haben. Wir gehen auch der Frage nach, ob sich die Länge der Vollzugszeit auf diese Schwierigkeiten und Veränderungen tendenziell auswirkt oder nicht.

4.11 Private Schwierigkeiten während des HG-Aufenthalts

Wie wir gesehen haben, erlebten 52% der TN ihren HG-Aufenthalt positiv. Gefragt nach organisatorischen und andern Schwierigkeiten während der Vollzugszeit, bleiben aber nur gerade 8 TN, die in keinem der fünf in der folgenden Graphik aufgenommenen Bereiche Probleme angemeldet hatten. Die überwiegende Mehrheit der TN hat Schwierigkeiten in einem oder in mehreren Bereichen erfahren. Die Abbildung auf der folgenden Seite weist den Anteil der TN mit Schwierigkeiten aus, und zwar separat für die TN mit einer Vollzugszeit unter 240 Tagen und für die übrigen.

Anteil der TN mit entsprechenden Schwierigkeiten während HG-Vollzug



Allgemeine *Lebensorganisation* und *Partnerschaft* stehen bezüglich der Schwierigkeiten an erster Stelle (37% bzw. 36% der TN). TN und Partnerinnen litten unter zusätzlichen Spannungen in der Beziehung. In der Lebensorganisation drückte überall Zeitnot und Stress infolge Einrück- und Arbeitszeiten durch: vieles müsse liegen bleiben; Arbeit und Beziehungszeiten kämen zu kurz. Stress am Arbeitsplatz und Stress infolge HG-Eintrückzeiten kumulieren sich und drücken auf die Laune. Am geringsten beeinträchtigte der Strafvollzug den Kontakt zu Bekannten (10%). Die beiden Subgruppen TN-S und TN-A unterscheiden sich bezüglich der Schwierigkeiten während der Vollzugszeit nicht. Dagegen zeigt die Abbildung, dass das Entstehen von Schwierigkeiten in den berücksichtigten Bereichen teilweise *mit der Länge der Vollzugszeit zunimmt* (Arbeitsplatz, Lebensorganisation), andere dagegen nicht (Beziehung, Bekannte).

Insgesamt bilden die *zeit- und organisationsbedingten* Einschränkungen und die dadurch ausgelösten Belastungen und Stressempfindungen die *absolut dominante* Schwierigkeit. Gerade den hervorgehobenen Vorteilen der HG-Vollzugsform drohen von dieser Seite nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten, welche die Vorteile auch zunichte machen können.

4.12 Veränderungen der persönlichen Lebens- und Arbeitssituation

Haben sich bei den TN im Laufe des Strafvollzugs - abgesehen von den besprochenen besonderen Schwierigkeiten - auch "harte" Veränderungen im Bereiche von Partnerschaft und Arbeitsverhältnis ergeben?

Bis zum Abschluss der Einwirkungsphase sind von den 64 TN, bei denen die Frage nach Änderungen in Partnerschaft und Lebensform beantwortet werden konnte, in 39 Fällen Veränderungen festzustellen (61%). Diese 39 TN haben die Veränderungen in der Partnerschaft je hälftig als negativ und positiv erlebt (je 46%). Bei den negativ bewerteten Veränderungen standen Trennung, Scheidung, Auszug der Partnerin im Vordergrund, beklagt wurde aber auch ein gesteigertes Mass an familiären Spannungen. An positiven Veränderungen wurde insbesondere vermerkt, dass der Zusammenhalt gestärkt und die Partnerschaft wieder intensiver geworden sei, dass man vieles wieder vermehrt schätze und dass das Verbüßen der Strafe auch als Entlastung empfunden werde.

Bis Ende der Einwirkungsphase (Zeitpunkt von Interview 2) zeigten sich folgende einschneidende Änderungen in der Partnerschaft:

- 14 von 78 antwortenden TN (18%) berichteten von einer einschneidenden Änderung der Lebensform, die zumeist mit einer Veränderung in der Partnerschaft einherging.
- 8 TN sprachen ausdrücklich von einer Trennung von der Partnerin oder Freundin, die meisten lebten nach der Trennung allein.
- 2 TN lebten neu oder lebten wiederum mit der Partnerin zusammen.

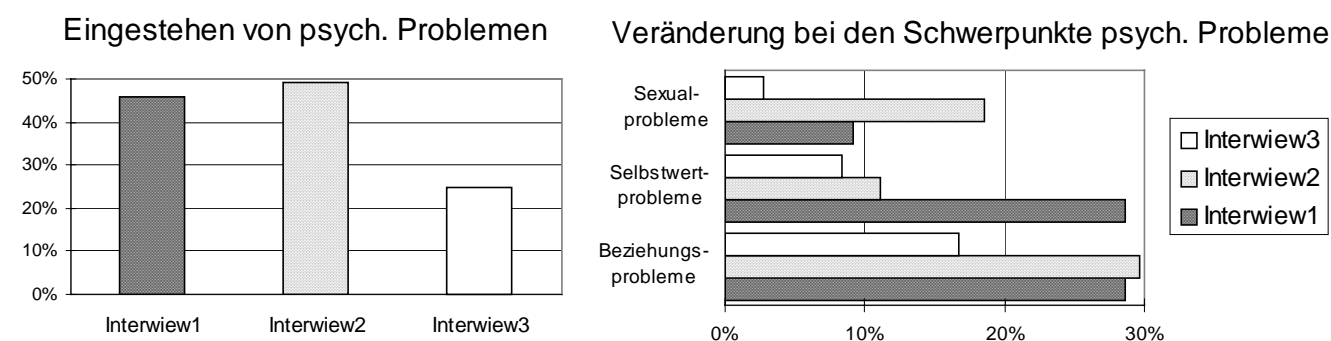
Im Arbeitsbereich gab es, wie im vorangehenden Abschnitt gezeigt worden ist, weniger und auch weniger schwerwiegende Schwierigkeiten. Immerhin gab es auch vollzugsbedingte Arbeitsplatzwechsel oder -verluste:

- 4 TN haben ihren Arbeitsplatz vollzugsbedingt verloren oder mussten ihn vollzugsbedingt wechseln⁴³.

Tendenziell hatten die TN mit längerem Aufenthalt (>240 Tagen) vermehrt harte Veränderungen wie Trennung von der Partnerin oder Arbeitsplatzveränderung erfahren (Ergebnis noch unsicher, da die Zeit nach Austritt noch nicht berücksichtigt ist). Es liess sich nicht genau ermitteln, wieviele der beobachteten Trennungen auf das Konto des Strafvollzugs gingen. Von wenigen wissen wir, dass die Partnerschaft schon brüchig war oder die Partnerinnen des Öftern gewechselt wurden. Sicher erscheint aber, dass der Strafvollzug solche Entwicklungen *auch* ausgelöst oder gefördert hatte.

4.13 Verschiebungen bei den Schwerpunkte psychischer Probleme

Am Ende der Einwirkungsphase vermerkten etwa gleichviele TN wie vor Vollzugsbeginn, dass sie Beziehungs-, Selbstwert- oder sexuelle Probleme hätten (Interview1: 46% ---> Interview2: 49%). Die Vollzugszeit hatte aber offensichtlich die Wahrnehmung von Schwerpunkten psychischer Probleme korrigiert. Probleme im Beziehungsleben wurden noch in gleichem Mass vermerkt wie zu Beginn des Strafvollzugs. Zwischen der Wahrnehmung von Selbstwert- und sexuellen Problemen fand aber ein Austausch statt, wie die folgende Abbildung rechts zeigen kann. Könnte daraus auch abgeleitet werden, dass das Einwirkungspaket selbstwertförderlich ist und man zu andern Problemen besser stehen kann?



⁴³ 2 weitere TN haben ihre Arbeitsstelle aus andern Gründen verloren.

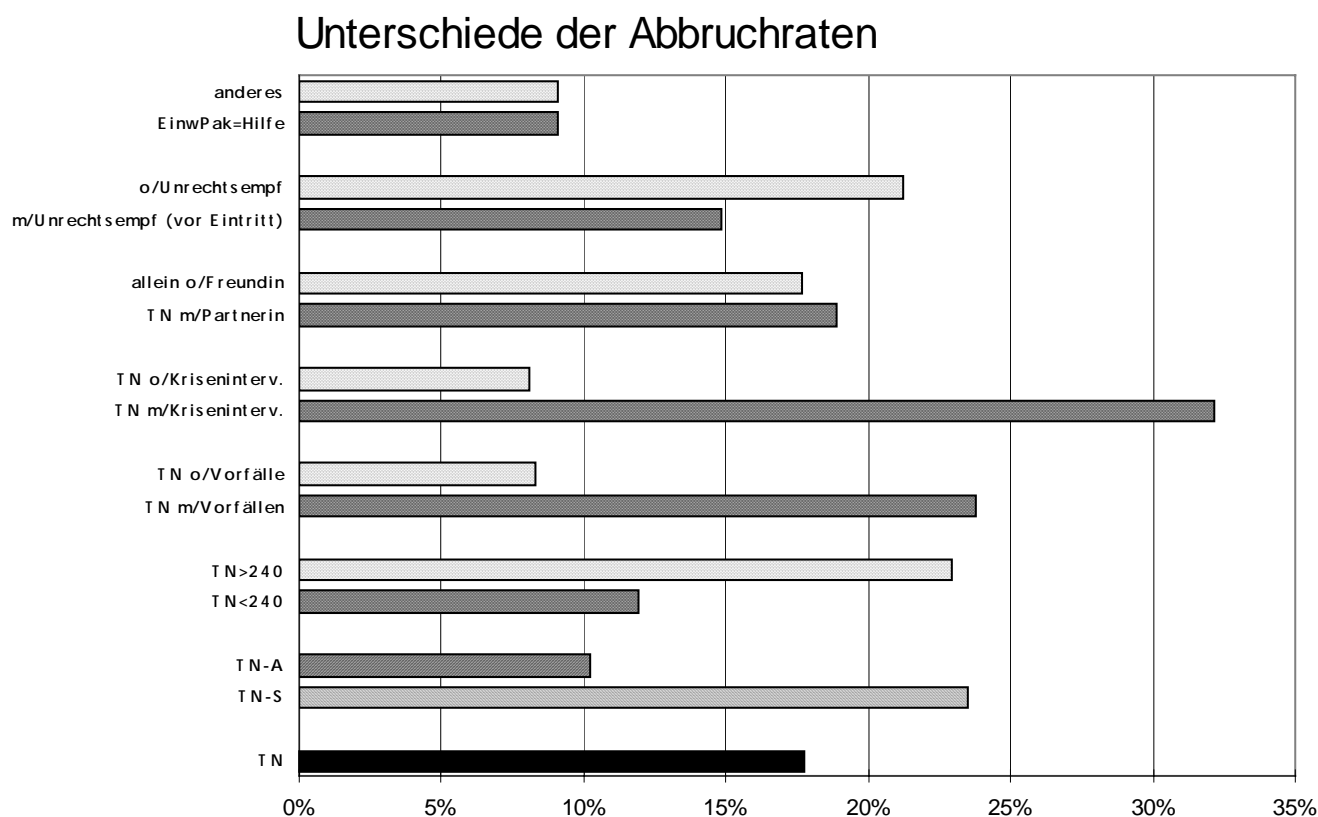
Die bislang vorliegenden Ergebnisse der Nachbefragung zeigen jedoch, dass sich die Problemwahrnehmung mit der Zeit wieder verflüchtigt haben könnte, weil von den TN gesamthaft in allen Problembereichen weniger Probleme indiziert wurden (Interview3: 25%).

4.2 Durchstehen und Abbruch der verlängerten HG

Wie im Kapitel über das Vollzugsgeschehen schon gesamthaft nachgewiesen, konnten 78% aller 98 TN die verlängerte HG durchstehen (vgl. IV/2.1; ohne beeinflusste TN: 81%). Von Umfang und Art der Ereignisse während der Vollzugszeit wissen wir aber, dass der Vollzug für einen namhaften Teil der TN nicht "makellos" verlief, sondern verbunden war mit disziplinarischen Vorfällen und Kriseninterventionen. Von einem *erfolgreichen Durchstehen* ohne disziplinarische Vorfälle oder Kriseninterventionen können wir deshalb nur von 39% der TN berichten (IV/2.2; ohne beeinflusste TN: 40%).

4.21 Abbrüche und Subgruppen bzw. Vollzugsdauer

Es wurde untersucht, welche Subgruppen mehr, welche weniger Abbrüche erzeugen und ob die Abbruchquote mit der Vollzugsdauer zusammenhängen könnte. (Die folgende Übersicht über die Abbruchraten bezieht sich ausschliesslich auf TN, die für die Teilnahme am MV nicht motiviert worden waren; ausgeklammert wurde auch jener TN, dessen Vollzug krankheitsbedingt abgebrochen wurde; N= zwischen 90 und 70)



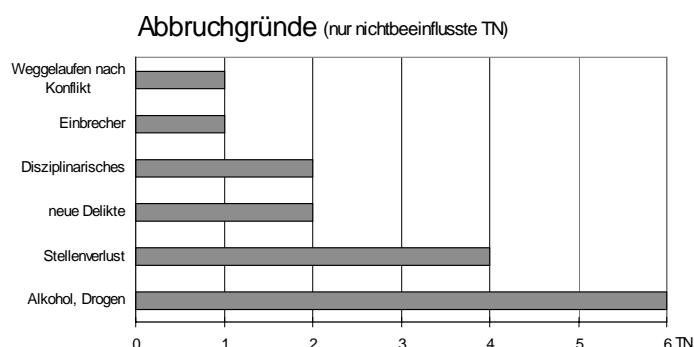
So gerechnet ergibt sich eine *durchschnittliche Abbruchrate von 18%* (schwarzer Balken). Die Vergleichsgruppe HG₁₈₀ zeigt eine tiefere Abbruchrate von 15%. TN-S zeigen eine wesentlich höhere Abbruchrate, als die TN-A (TN-S: 24%; TN-A: 10%), ebenso die TN mit disziplinarischen Vorfällen und Kriseninterventionen (24% gegenüber 8% bzw. 32% gegenüber 8%) und in geringerem Ausmass auch TN ohne Unrechtsempfinden (21% gegenüber 15%). Dagegen schlagen sich Lebensverhältnisse und persönlicher Nutzen des Einwirkungspakets nicht in unterschiedlichen Abbruchraten nieder.

Als gewichtigen Befund kann jedoch ein *Zusammenhang zwischen Abbruch und Vollzugsdauer* ausgemacht werden: längere Vollzugszeiten führen vermehrt zu Abbrüchen (TN<240: 12%; TN>240: 23%). Dieser Befund muss bei der Gestaltung verlängerter HG sorgfältig bedacht werden.

4.22 Abbruchgründe

Häufigster Abbruchgrund ist der Suchtmittelmissbrauch, mehrheitlich Alkohol. Als Ereignis steht wiederholtes Einrücken in angetrunkenem Zustand. Zweithäufigster Abbruchgrund ist der Stellenverlust. In den 4 Fällen musste mit dem Stellenverlust des TN die HG gleichsam aus formellen Gründen abgebrochen werden, da eine zentrale Voraussetzung nicht mehr gegeben war.

Abbruchgründe (alle TN)		
	alle Abbrecher	nur nichtbeeinflusste Abbrecher
Alkohol, Drogen	10	6
Stellenverlust	4	4
neue Delikte	3	2
Disziplinarisches	2	2
Einbrecher	1	1
Weggelaufen nach Konflikt	1	1
nicht hafterst.fähig	1	1
Total	22	17



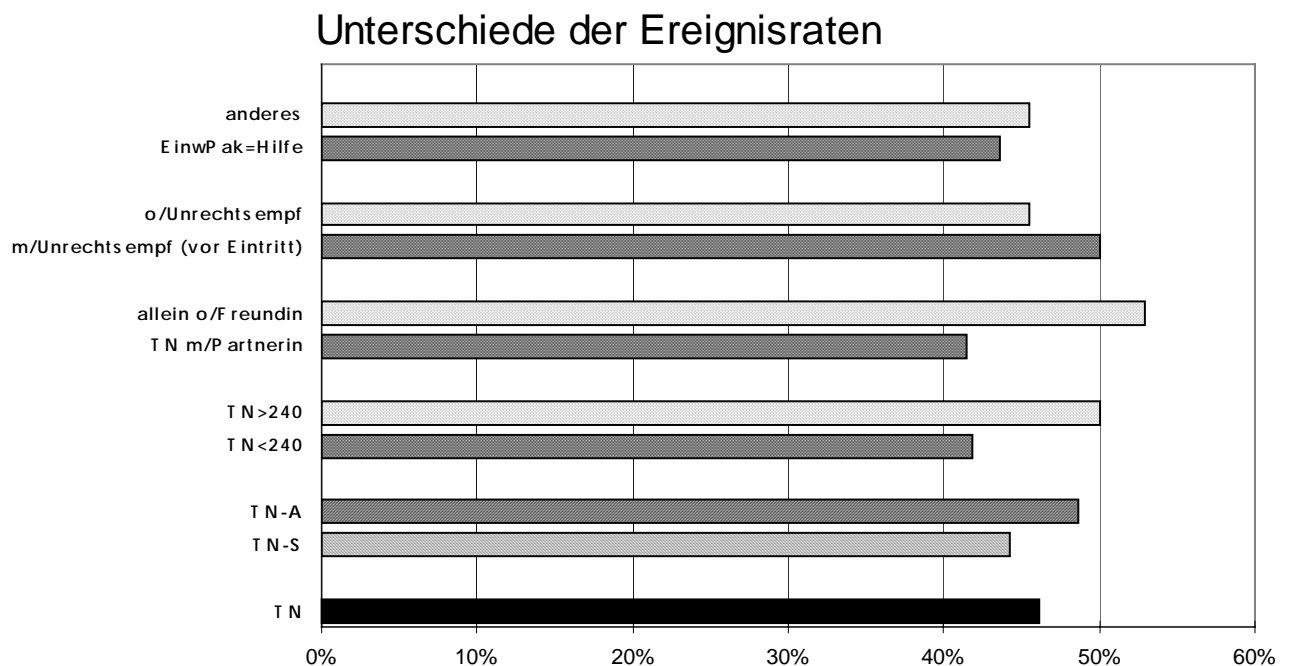
4.3 Disziplinarische Verstösse

Gesamthaft gab es bei 47% aller TN disziplinarische Verstösse (vgl. IV/2.1; ohne beeinflusste TN: 46%). Da dieser Wert mit den Vergleichsgruppen kaum vergleichbar ist, stellen wir diesen Vergleich nicht in den Vordergrund⁴⁴. Auch hier fragen wir wiederum nach Zusammenhängen zwischen dem Umfang der Verstösse und den Subgruppen bzw. der Vollzugsdauer und geben Aufschluss über die Art der Verstösse.

⁴⁴ Anteil disziplinarischer Verstösse bei der Vergleichsgruppe HG₁₈₀: 43%; Vergleichsgruppe NV: 22%

4.31 Disziplinarische Verstöße und Subgruppen bzw. Vollzugsdauer

Bei einer *durchschnittlichen Ereignisrate von 46%* der nichtbeeinflussten TN (schwarzer Balken) liegen die Zusammenhänge hier anders; die Unterschiede sind aber weniger markant: Zwischen TN-S und TN-A und beim Unrechtsempfinden gibt es keine signifikanten Unterschiede. Längere Vollzugszeiten sind aber tendenziell wiederum mit vermehrten disziplinarischen Verstößen verbunden (TN>240: 50%; TN<240: 42%). Neu beobachten wir auch, dass TN, die mit einer Partnerin zusammenleben tendenziell weniger disziplinarische Verstöße aufweisen als alleinlebende ohne Freundin (42% gegenüber 53%).



4.32 Art der disziplinarischen Verstöße

Suchtmittelmissbrauch insbesondere Einrücken in angetrunkenem Zustand stellte den dominanten Verstoß dar (49% aller Vorfälle), gefolgt von zuviel oder verbotenen Material auf dem Zimmer (19%), und verspätetes Einrücken (9%).

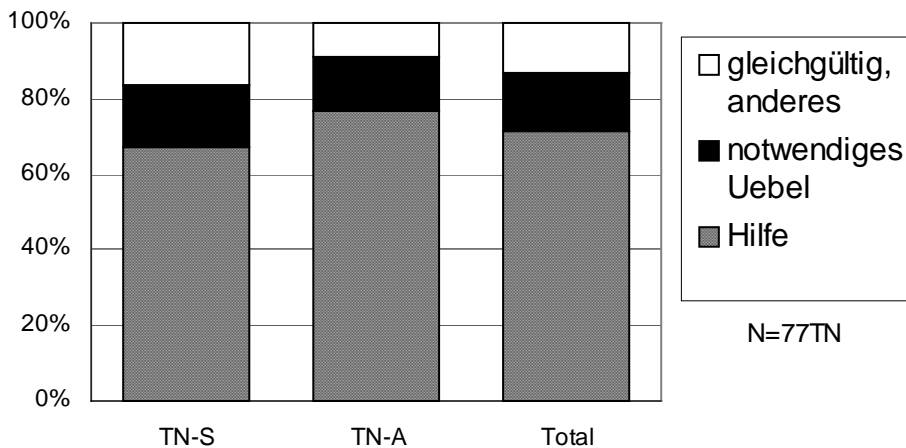
4.3 Persönlicher Nutzen des Strafvollzug in Form von HG

Hat der Staat mit dem Strafvollzug nur seinen Strafanspruch eingefordert oder hat dieser den TN auch persönlich etwas gebracht? Um dies herauszufinden, behandelten die Interviews entsprechende Fragen zu Einwirkungspaket und persönlichen Perspektiven.

4.31 Persönlicher Nutzen des Einwirkungsprogramms

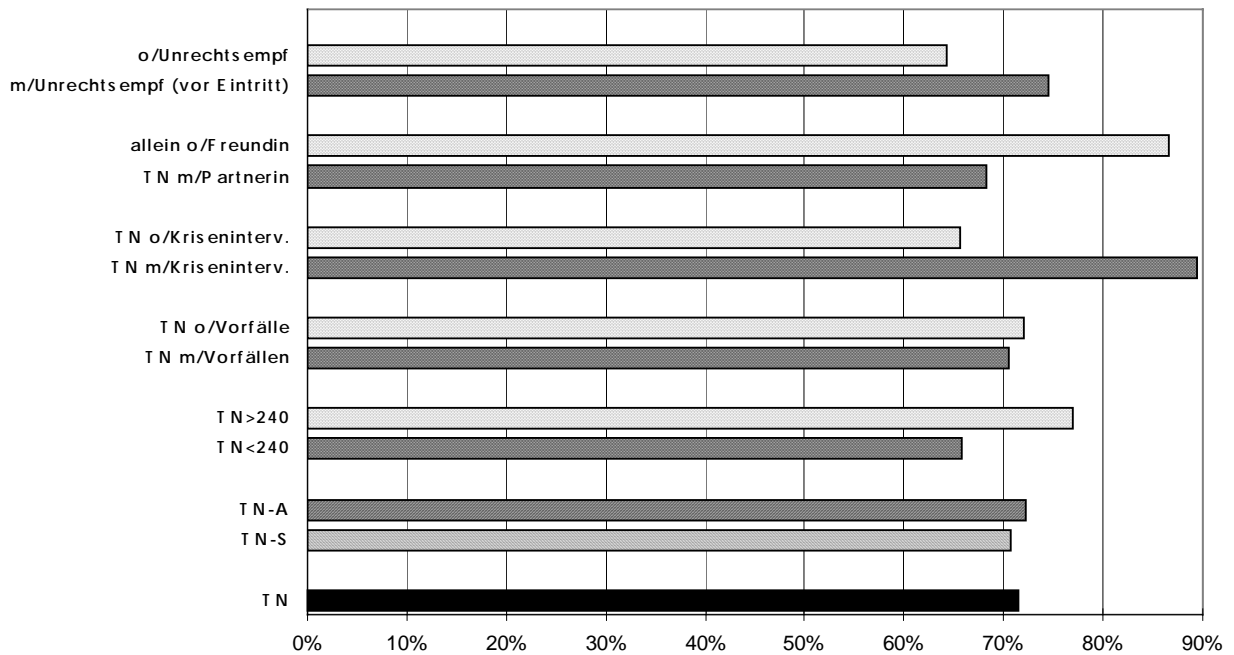
70% der TN konnten im Einwirkungsprogramm insgesamt eine *Hilfe für das persönliche Fortkommen* erkennen (ohne beeinflusste TN: auch 71%). Weitere 25% stehen dem Programm gleichgültig gegenüber oder sehen darin einfach ein mit dem Strafvollzug einhergehendes notwendiges Uebel, bei den TN-A verstärkt "notwendige Uebel", bei den TN-S mehr "Gleichgültigkeit" (vgl. folgende Graphik). Dieses Ergebnis spricht für die Verbindung von langer HG mit Einwirkungsprogramm, und dies nicht einfach zur Ueberbrückung der langen Vollzugsdauer, sondern zugunsten der persönlichen Situation der Straftäter.

Wahrnehmung des Einwirkungsprogramms



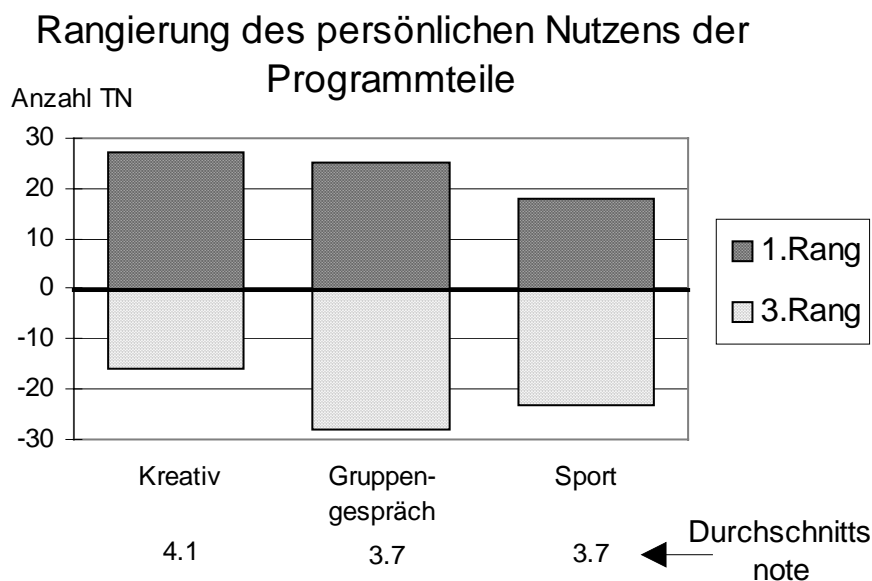
Auch hier sind interessante Unterschiede zwischen den Subgruppen festzustellen. Dabei fällt insbesondere die wesentlich höhere Rate bei den TN auf, für die im Laufe

Unterschiede bei den Raten der pers. Hilfe



des Vollzugs eine Krisenintervention organisiert worden war (89% gegenüber 64%), und bei alleinwohnenden TN ohne Freundin (87% gegenüber 66%), die offensichtlich von den helfenden Bestrebungen im Rahmen des Strafvollzugs vermehrten Profit empfanden, *weil* sie keine Partnerin hatten. Wer länger im Vollzug war, empfand das Einwirkungsprogramm ebenfalls vermehrt als Hilfe (77% gegenüber 67%).

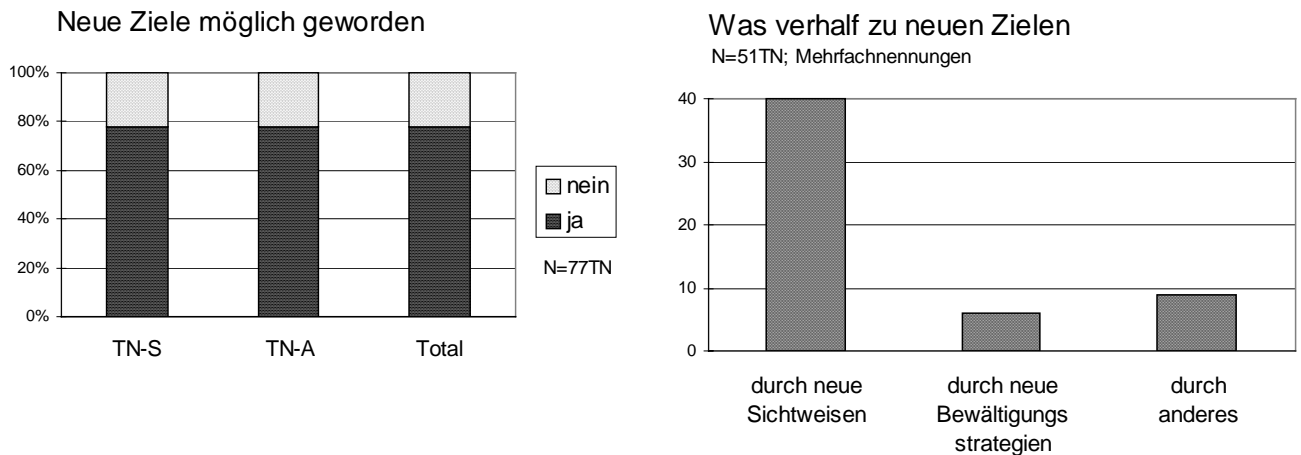
Von welchem Teil konnten die TN mehr, von welchem weniger profitieren? Die folgende Abbildung zeigt die Schwerpunkte. Auch wenn die Unterschiede nicht so markant sind, geht daraus doch hervor, dass bei der Kreativität die 1.Rang-Nennungen überwiegen und beim Sport die 3.Rang-Nennungen. Beim Gruppengespräch halten sich 1. und 3.Rang-Nennungen ungefähr die Waage (nur nicht beeinflusste TN).



4.32 Ermöglichung neuer Zielsetzungen und Perspektiven

Das vom MV umgesetzte Vollzugskonzept hat den Anspruch, nicht nur kriminalpräventives Verhalten zu erweitern (vgl. IV/4.34), sondern auch neue persönliche Zielsetzungen und Lebensperspektiven zu ermöglichen. Deshalb verfolgten wir, inwieweit die TN neue Ziele als möglich erachteten. Nachbefragungs- und Testresultate werden die prognostische Selbsteinschätzung der TN, wie sie hier für den Zeitpunkt bei Ende der Einwirkungsphase aufgezeigt wird, dannzumal kontrollieren helfen. Wir wollten, bezogen auf die Erfahrungen mit dem Einwirkungspaket, auch wissen, wodurch solche Zielsetzungen möglich geworden sind. Die Kategorien rund um die Zielsetzungen waren den TN allerdings nicht sehr geläufig, und es war für sie dann auch nicht einfach, diese mit Inhalt zu füllen.

Wie der folgenden Abbildung entnommen werden kann, gaben am bei Ende der Einwirkungsphase 78% aller nichtbeeinflusster TN an, dass für sie neue Zielsetzungen möglich geworden seien, TN-S gleichermassen wie TN-A. Dieser hohe Wert gilt für beide MV-Subgruppen. Der Strafvollzug lässt bei den TN demnach gewisse Spuren zurück, dies zumindest unter dem Eindruck des in Gang befindlichen Vollzugs.



Zur Hauptsache wurden die neuen Zielsetzungen durch *neue Sichtweisen* ermöglicht und kaum durch neue (via Einwirkungsprogramm erlernte) Bewältigungsstrategien, wie die Graphik oben rechts zeigt. Dieses Ergebnis lässt sich vielfältig interpretieren. So könnte es sein, dass angesichts des "ambulanten" Aufenthalts im Gefängnis, und dies noch während der Freizeit, nur Anregungen möglich sind, die über ein kognitiv-mentales Gleis transportiert werden. In der Tat ist das Programm der Subgruppe TN-A mehr ein Informationspaket, das nicht mit Auseinandersetzungen verknüpft ist.

Die von den TN vorgebrachten Ziele bewegen sich sowohl auf der konkreten Ebene (wie weniger trinken, Fahrausweis zurückerhalten, neue Stelle finden, neue Wohnung suchen), wie auch auf der Ebene "höherer" Lebensziele (wie sinnvoller leben, mehr mit Familie sein, persönliche Situation stabilisieren, sein Leben besser einrichten) sowie Bildungs- und berufliche Ziele für das eigene Weiterkommen. Den Problembereich um Ziele und Perspektiven werden wir im Zusatzbericht, wenn die Nacherhebungsdaten vollständiger sind, eingehender behandeln.

4.4 Entwicklung präventiver Verhaltenselemente

Da es sich bei den TN, wie wir gesehen haben (IV/1), in der Regel um Personen mit erheblichen persönlichen Problemen handelt, interessiert bei den Auswirkungen nun auch besonders, inwieweit sie ihre Situation nach der Strafverbüßung besser in die Hand bekommen haben. Diese Frage steht im Zusammenhang mit der Annahme, dass

bei dieser Zielgruppe namentlich Lebensbewältigungsmöglichkeiten bezüglich der Kriminalprävention eine zentrale Rolle spielen. Die Daten zu diesen Fragen basieren zum einen auf Selbstwahrnehmung von Veränderungen, Verbesserung der Selbstkontrolle und Veränderungen in der Einstellung zum Deliktverhalten. Verschiebungen bezüglich der Testergebnisse werden erst im Zusatzbericht behandelt.

4.41 Selbstwahrnehmung von Veränderungen

62% der TN (48 von 77) nehmen bei sich, wenn sie danach gefragt werden, gewisse Veränderungen wahr, allerdings weniger bezüglich der Lebenseinstellung (49%). Sie bewerten diese Veränderungen mehrheitlich positiv (71% von 48 TN), bei den TN-S gleichermassen wie bei den TN-A.

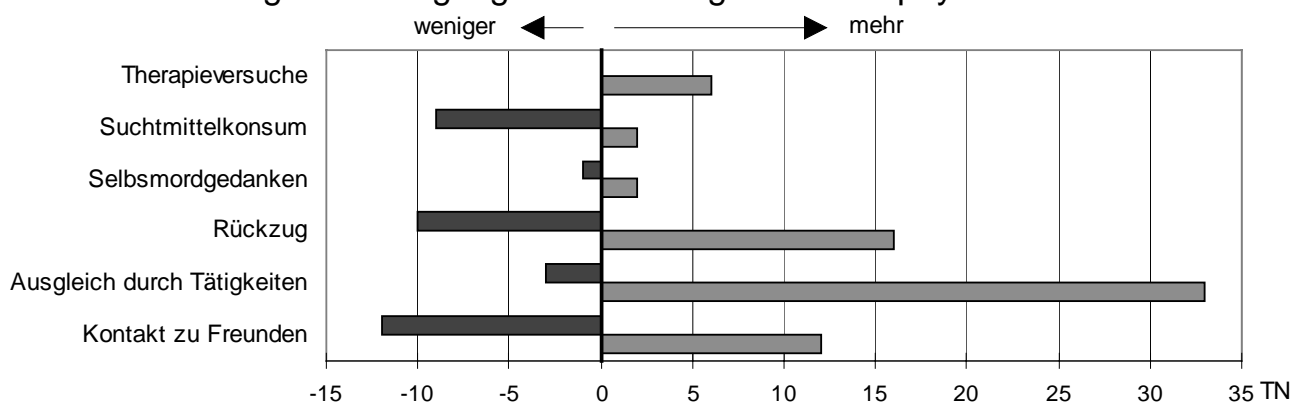
Das *Positive* zeigt sich darin, dass man vieles anders sieht und anders denkt, dass man nachdenklicher, aufmerksamer, ruhiger und zurückhaltender geworden ist, dass man den Alkohol besser im Griff hat und dass man körperlich besser drauf ist. Man möchte vorausschauender und gelassener werden. Besonders sticht aber der Vorsatz heraus, dass man weniger trinken will.

An Veränderungen im *Negativen* (23% von 48 TN) werden genannt: Lustloser, nervöser, empfindlicher, verschlossener und zurückgezogener sowie aggressiver geworden.

4.42 Verbesserung der Kontrollverhaltens

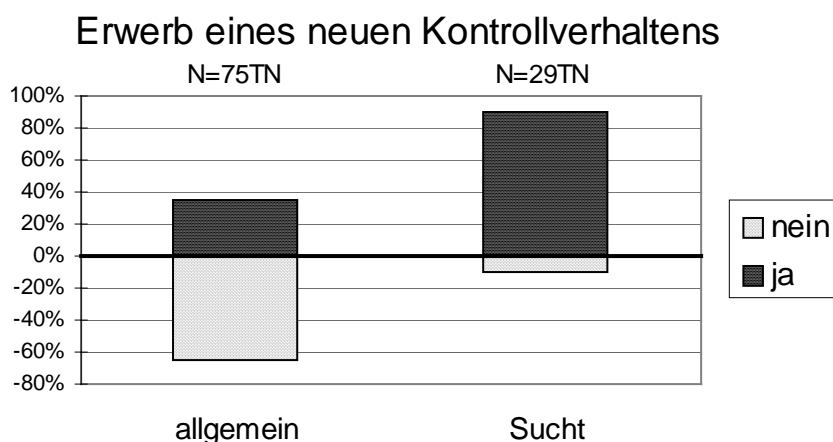
Im Hinblick auf kriminalpräventive Effekte von Vollzugsprogrammen gelten das Vermögen zur Selbstkontrolle (in der Fachliteratur als "locus of control" behandelt) und das Vermögen, mit Schwierigkeiten umgehen zu können, als zentrale Grössen. Deshalb wurde die Entwicklung dieses Vermögens im MV verfolgt. Im folgenden wird zunächst die Veränderung, die sich in der Selbstwahrnehmung der TN während der Vollzugszeit ergab, bezüglich der 6 standardisierten Kriterien zu persönlichen Verhaltensweisen bei Schwierigkeiten dargestellt (vgl. auch die Ausgangslage in IV/1.2). Sodann wird die Meinung der TN über dieses Vermögen wiedergegeben.

Veränderungen im Umgang mit Schwierigkeiten und psychischen Problemen



Je ca. zwei Fünftel der TN stellen bei sich bezüglich des einen oder andern Kriterium eine Veränderung fest. Der Ausgleich durch Tätigsein erscheint bei den persönlichen Strategien als der Veränderungshit. Beachtlich ist auch, dass nach der Einwirkungszeit in der Selbstbeurteilung weniger zu Suchtmitteln gegriffen wird. Interessant ist, dass ebenso viele TN den Kontakt zu Freunden vermehrt meiden wie vermehrt nutzen möchten, desgleichen bezüglich des Rückzugs. Wünschbar wäre aber, dass diese beiden Strategien vermehrt angewendet würden.

Wieweit konnten die TN nach den Erfahrungen in Strafvollzug und Einwirkungsprogramm neue Verhaltensweisen etablieren? Gefragt wurden sie nach neuen Verhaltensweisen sowohl im Umgang mit psychischen Problemen als auch bezüglich des Gebrauchs von Suchtmitteln. Wie die folgende Abbildung zeigt, glaubt eine Mehrheit der TN, dass es ihnen gelungen ist, sich im Suchtmittelbereich kontrollieren zu können. Nicht so bezüglich der psychischen Probleme, wo nur etwa ein Drittel glaubt, ein neues Verhalten etabliert zu haben⁴⁵.



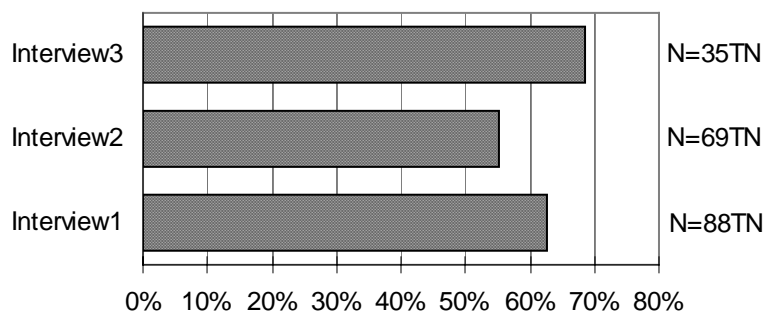
4.43 Entwicklung der Einstellung zum Deliktverhalten

Wir gehen von der Annahme aus, dass sich erfolgreiche Kriminalprävention auf der Ebene individuellen Verhaltens auch in der Einstellung zum Delikt sowie in der im MV untersuchten Wahrnehmung von Zusammenhängen von persönlicher Situation und Deliktverhalten widerspiegeln sollte. Wir führten deshalb die bei Eintritt erhobene Einstellung der TN bis zur Nachbefragung fort (vgl. IV/1.4; Nachbefragung erst mit Teilergebnissen präsent).

⁴⁵ Es wurden hier die Antworten nur für die 46 von 77 nicht beeinflussten TN ausgewertet, für die der Suchtmittelgebrauch ein Thema ist und die auf die Frage der Verhaltenskontrolle antworten konnten. In der Graphik sind nur die ja/nein-Antworten berücksichtigt. Eine Reihe von TN machten als Kontrollhilfe auch auf die Anstalts- und Vollzugsstrukturen aufmerksam (8 TN), ein weiterer Teil glaubte, die Kontrolle schon immer halten zu können (5 TN).

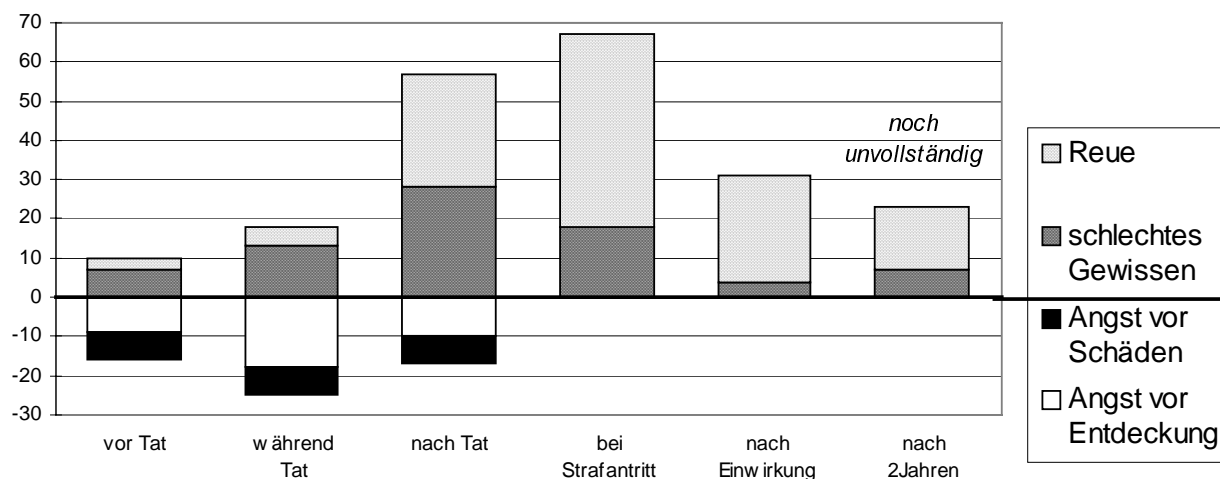
Wie hat sich das Unrechtsempfinden während der Vollzugszeit und in der Zeit bis zur Nachbefragung weiterentwickelt? Bis Ende der Einwirkungsphase war der Anteil der TN, die eingestanden hatten, etwas Unrechtes getan zu haben, nur leicht zurückgegangen; zum Zeitpunkt der Nachbefragung hatte er aber zugenommen (Eintritt: 63% ---> Ende Einwirkungsphase: 55% ---> Nachbefragung: 69%).

Anteil TN mit Unrechtsempfinden

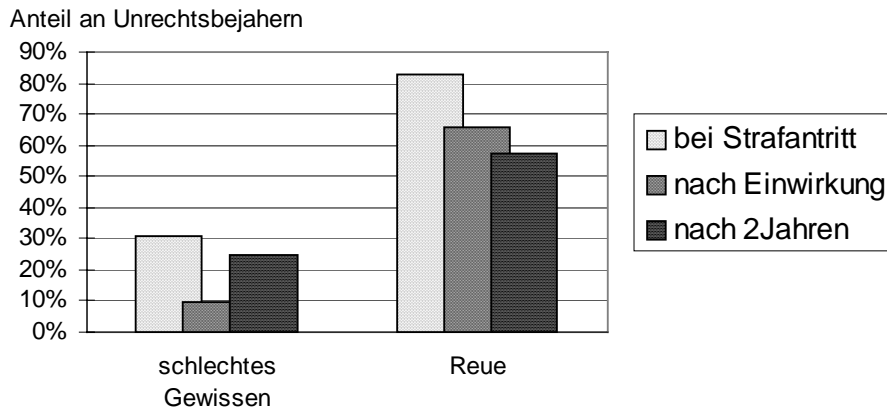


Auch in der Ausprägung des Unrechtsempfindens ist eine Entwicklung sichtbar. Diese ist aber nicht auf den ersten Blick evident. Auch wenn wir die geringeren Ausgangswerte berücksichtigen (vgl. Angabe zu "N" in der obigen Graphik), ist zwischen Strafantritt und dem Ende der Einwirkungsphase Markantes passiert: Schlechtes Gewissen war zum Zeitpunkt des Austritts kaum mehr aufgetreten, was gut nachvollziehbar ist, weil die Strafe nun abgebüßt war. Beim Reuegefühl stellen wir ähnliche dynamische Effekte fest.

Weiterentwicklung des Unrechtsempfindens

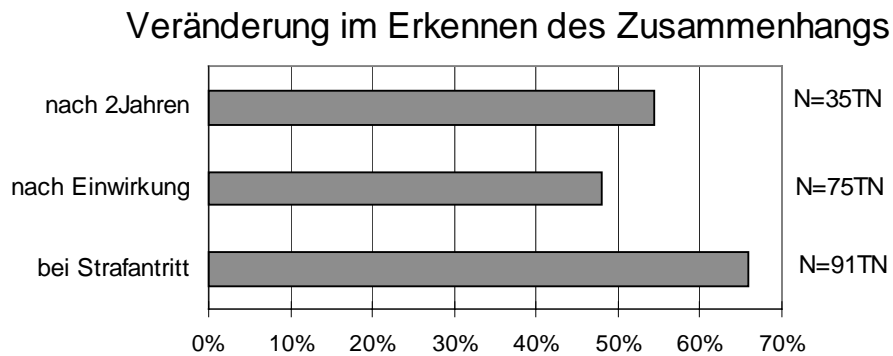


Raten schlechten Gewissens und Reue



4.44 Veränderung im Erkennen von Zusammenhängen

Das Erkennen einer Verbindung zwischen Delinquieren und persönlicher Situation bleibt über die Zeit erhalten. Auffällig ist hier der gleiche Effekt wie bei der Entwicklung des schlechten Gewissens (Einbruch zum Zeitpunkt des Austritts).



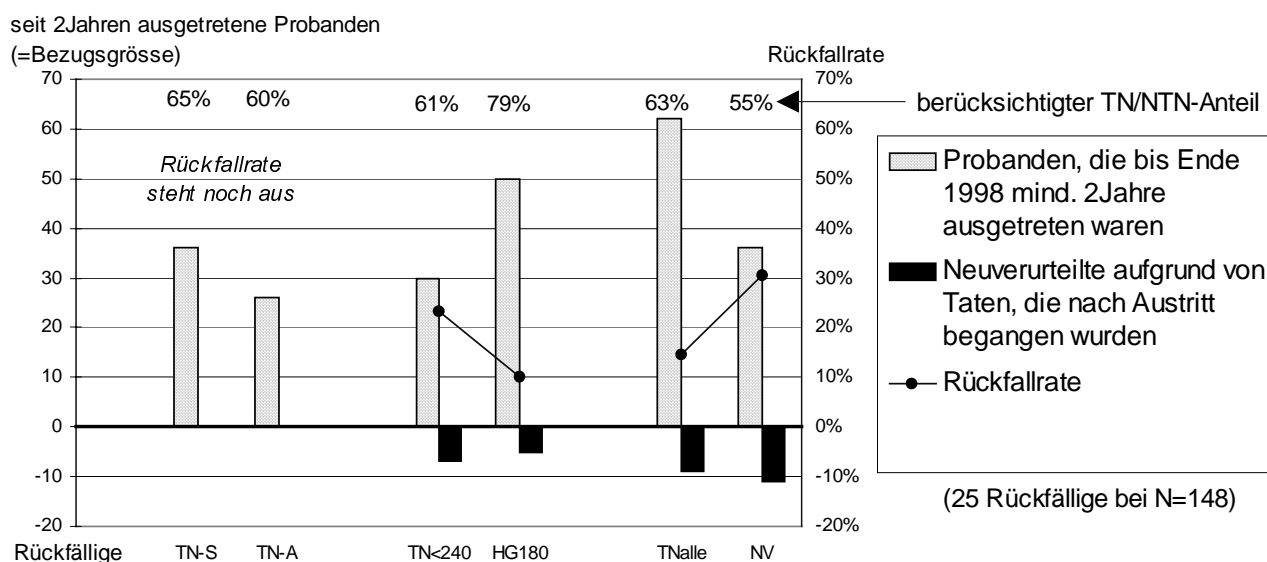
4.5 Entwicklung der Rückfälligkeit

Die Resultate zur Rückfälligkeit als hartes Faktum zur Messung des Effekts des Einwirkungsprogramms sind erst in Ansätzen verfügbar. Immerhin können heute vorläufige Resultate sowohl über die Versuchs- wie auch über die Vergleichsgruppen vorgestellt werden. Wir zweifeln aber, ob daraus die Tendenz schon eindeutig hervorgeht.

In der Rückfallanalyse wurde vorerst mit folgendem Rückfallkriterium gearbeitet: Rückfälle können in der hier verfolgten kurzfristigen Sicht aus methodischen Bedenken leider nicht aufgrund der polizeilichen Erfassung gemessen werden⁴⁶. Deshalb haben wir die Rückfallanalyse grundsätzlich anhand der dokumentierten Neuverurteilungen aufgebaut. Als Rückfall wird *jede neue Verurteilung definiert*, welche aufgrund von Straftaten erfolgte, die nach Austritt aus dem aktuellen Strafvollzug begangen wurden⁴⁷.

Um die Aussagekraft zu erhöhen, werden in der nachfolgenden Abbildung nur Neuverurteilungen berücksichtigt, die innerhalb einer Zeitspanne von 2 Jahren nach Austritt aus der Anstalt erfolgt sind (gleiches Zeitintervall für alle Probanden). Unter diesen Analysebedingungen wurden von 148 Probanden der drei verglichenen Gruppen, bei denen zwei Jahre nach Austritt verstrichen sind (65% aller Probanden), insgesamt 25 Personen ein- oder mehrmals wiederverurteilt (17% der Bezugsgrösse). Diese 25 Probanden wurden insgesamt 36 mal wiederverurteilt⁴⁸. Auf die begangenen Delikte soll erst bei vollständigen Daten eingegangen werden; es scheint jedoch, dass sich an der Deliktstruktur wenig geändert hat.

Rückfälle im Zeitintervall von 2 Jahren nach Anstaltsaustritt



⁴⁶ Mangels vollständiger, detaillierter Angaben, und auch weil die verschiedenen Ereignisse (Begehen von Straftaten, Verurteilung, Einweisung in den Vollzug) sich nicht immer in geordneter chronologischer Reihenfolge abspielen, ist dieser Ansatz gemäss Angaben des Bundesamts für Statistik mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden, die hier nicht besprochen werden können.

⁴⁷ Diese Definition von Rückfälligkeit deckt mit Sicherheit nicht alle im gleichen Zeitraum polizeilich erfassten und schon gar nicht alle begangenen Delikte ab.

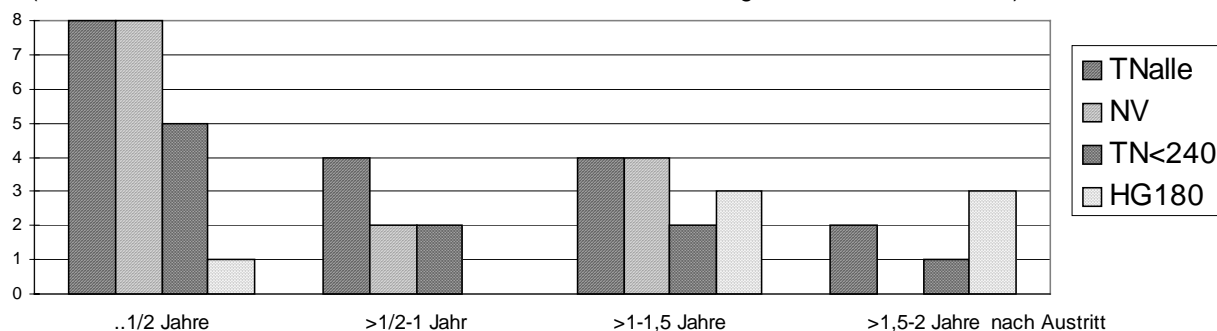
⁴⁸ Infolge der datengeschützten Kommunikation des BFS konnten die beeinflussten TN nicht unterdrückt werden. Diese gehören überwiegend zur Subgruppe TN_{<240}.

Wie die Abbildung auf der vorangehenden Seite verdeutlicht, ist die Rückfallrate der Versuchsgruppe TN_{alle} - wie in der Ausgangshypothese des MV erwartet - wesentlich kleiner als bei der Vergleichsgruppe NV (15% gegenüber 31%). Dagegen ist die Rückfallrate bei den $TN_{<240}$ gegenüber den Probanden der Vergleichsgruppe HG_{180} nach heutigem Stand der Ergebnisse wesentlich grösser (23% gegenüber 10%). Dieser Befund könnte auf folgende zwei Umstände zurückzuführen sein: Zum einen könnte die Rückfälligkeit bei der Subgruppe $TN_{<240}$ von den nicht herausgefilterten $TN_{<240}$ -Probanden hochgedrückt worden sein, welche bei der Rekrutierung beeinflusst wurden und überwiegend zu dieser Subgruppe gehörten (vgl. Fussnote 47). Zum andern könnte die Rückfälligkeit bei der Vergleichsgruppe HG_{180} auch deshalb so tief sein, weil darin viele Probanden mit einer erstmaligen unbedingten Freiheitsstrafe (mit einer Strafe von genau 6 Monaten) enthalten sind, Probanden also, die in der individuellen Kriminalgeschichte tendenziell weniger weit fortgeschritten waren als jene der Versuchsgruppe $TN_{<240}$ (mit meist mehreren zusammengezogenen Strafen von etwas über 6 Monaten).

Um einen Überblick über die zeitliche Verteilung der neuen (entdeckten) Delikte der Probanden innerhalb zweier Jahre nach Austritt aus der Anstalt zu ermöglichen, wurden die ersten Begehungsdaten, welche zu neuen Verurteilungen führten, mit neusten Daten ergänzt ausgewertet. Die Resultate sind in der nachfolgenden Graphik dargestellt. Ihr kann entnommen werden, dass am meisten neue Delikte schon bald nach Anstaltsaustritt auftraten, in der Tendenz bei allen Gruppen, im besonderen aber in der Versuchsgruppe und bei den Probanden der Vergleichsgruppe NV. 44% aller Verurteilungen betrafen Delikte, die im ersten Halbjahr nach Anstaltsaustritt begangen worden waren. Ob sich diese Tendenz nach Vorliegen aller Ergebnisse bestätigen wird, muss vorerst offen bleiben und soll daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter kommentiert werden.

Erneute Delinquenz in Abhängigkeit vom Begehungszeitpunkt

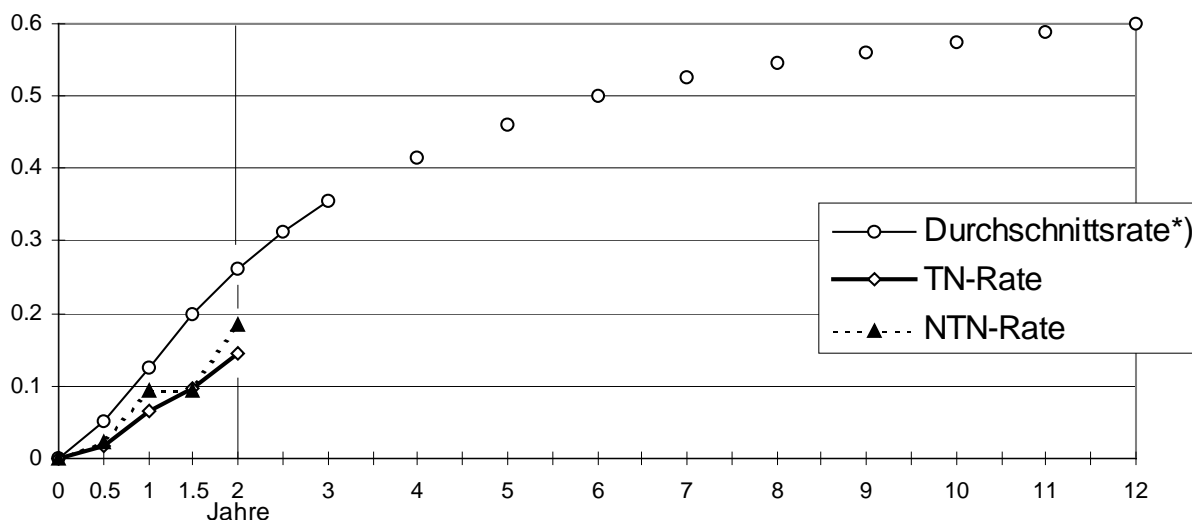
(Basis: 39 Probanden, die innert 2 Jahren neu verurteilt wurden, ergänzt durch neuste Daten)



Abschliessend stellen wir die Entwicklung der Rückfälligkeit der TN in Bezug zur *durchschnittlichen Rückfälligkeit*. Wohlwissend dass solche Vergleiche problematisch sind, lassen sich die Resultate des MV doch in einen grösseren Zusammenhang stellen. Die folgende Abbildung zeigt, welcher Anteil der Straftentlassenen allgemein und der TN bzw. NTN in welchem Zeitraum nach der Entlassung wieder verurteilt worden sind. Die Durchschnittskurve ist insofern mit der TN- bzw. NTN-Kurve nicht direkt zu vergleichen, als sie (a) Strafen von jeder Dauer und (b) nur Straftäter schweizerischer Nationalität (TN: 22% Ausländer) sowie (c) verbüsste Strafen in allen Vollzugsformen umfasst.

Die Abbildung zeigt, dass die so gemessene Rückfälligkeit im ausgewählten Zeitabschnitt sowohl bei der Versuchs- wie in tendenziell vermindertem Mass auch bei den beiden Vergleichsgruppen später einsetzt und am vorläufigen Endpunkt der Entwicklungskurve auch tiefer liegt⁴⁹. Sollte sich dieses Resultat nach Vorliegen der gesamten Ergebnisse bestätigen, bedeutet dies, dass die beobachtete tiefere Rückfallquote der TN mehr mit den Kurzstrafen zu tun hat und weniger mit dem Programm. Das Kriterium für die Bestätigung dieses Befunds wird also die Lage der NTN-Kurve sein.

Entwicklung der Rückfälligkeit der TN im Vergleich zum Durchschnitt (Basis: Neuverurteilungen bis 2 Jahre nach Austritt)



*) Die Kurve betreffend die Durchschnittsrate ist das Resultat einer Rekonstruktion einer Abbildung aus der Publikation "Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten" des Bundesamts für Statistik, Rechtspflege Nr.19, 1997. Diese Durchschnittsrate bezieht sich auf die Wiederverurteilungen für Delikte, die nach der Entlassung begangen worden sind. Die Entwicklungskurve von TN und Probanden bezieht sich in dieser Abbildung auf die gleiche Rückfälligkeitsdefinition wie die Durchschnittskurve. Die Durchschnittskurve umfasst jedoch ehemalige Straftäter aus allen Vollzugsformen und über alle Straflängen, sie beschränkt sich aber auf Schweizer.

⁴⁹ Die Unterschiede zwischen NV mit höherer Rückfälligkeit und HG180 mit geringerer Rückfälligkeit gleichen sich offensichtlich aus.

V Diskussion und Schlussfolgerungen

Der MV zur verlängerten HG von 1993-98 fiel in eine Zeit, innerhalb der die Vollzugsbedingungen für Kurzstrafen markant verändert worden sind. Je 2½ Jahre der Versuchszeit lief der MV nach altem bzw. neuem Recht. Da der MV das neue Recht schon vorweggenommen hatte, wurde der Versuchsbetrieb von der Rechtsänderung direkt nicht beeinträchtigt. Dagegen wirkte sich die in dieser Zeit eingetretene quantitativ erhebliche Verlagerung von HG- zu GA-Vollzügen im unteren Strafsegment belastend auf das Klima in den HG-Vollzugseinrichtungen und auf das Befinden des Vollzugs-personals aus. Nach Abschluss des MV steht 1999 mit dem EM die versuchsweise Einführung einer weiteren Neuerung im schweizerischen Strafvollzugswesen bevor, welche die HG als Vollzugsform auch im hier behandelten oberen Strafsegment tangieren dürfte. Mit der Einführung des EM eröffnen sich indessen auch interessante Kombinationsmöglichkeiten zwischen allen drei Vollzugsformen - heute noch Sonderformen, künftig teilweise vollwertige Strafformen - und es ist zu hoffen, dass diese nicht brachliegen gelassen werden.

Der MV konnte *erfolgreich abgeschlossen* werden. Mit den insgesamt 9 Durchgängen ("Kursen"), die im Laufe des MV durchgespielt werden konnten, liegt eine *genügend breite Erfahrungsbasis* vor, so dass die an den MV gestellten Fragen beantwortet werden können. Es könnte jedoch sein, dass die Resultate des MV generell durch den geringen Andrang zur verlängerten HG bzw. zum MV beeinträchtigt worden sind. Wenn dem so wäre, ist anzunehmen, dass bei verstärkter Selektion der TN, mit besseren Befunden bezüglich erfolgs- und schwierigkeitsbestimmenden Grössen hätte gerechnet werden können.

Im folgenden werden die Ergebnisse des MV zur verlängerten HG zusammenfassend diskutiert. Namentlich wird anhand der Ergebnisse beurteilt, inwieweit die *Versuchsziele* erreicht und das *Modell umgesetzt* werden konnten und inwieweit die Erfahrungen des MV die vor Beginn aufgestellten *Hypothesen* bestätigen (vgl. II/5.2). Dann erfolgt eine Beurteilung der *Architektur des Modells* der verlängerten HG anhand der aufgezeigten Effekte. Mit der Beantwortung der Frage nach der *Uebertragbarkeit* des Winterthurer Modells schliessen wir dieses letzte Kapitel ab.

Aussagen mit Empfehlungscharakter werden mit einem *R* markiert.

1. Betriebliche Umsetzung des Modells der verlängerten HG

1.1 Verwirklichung des Modells

Trotz erschwerender (2 Konzepte unter einem Dach, MV durchgeführt während Identitätsfindung des Personals in neuer selbständiger Anstalt), aber auch dank begünstigender Bedingungen (eingespieltes Team, eigenständiger Gefängnisbetrieb) spielte sich der Versuchsbetrieb rasch ein, und das Vollzugsmodell mit dem speziellen Einwirkungsprogramm konnte *konzeptgerecht umgesetzt* werden. Abgesehen von verfälschenden Rekrutierungsmodalitäten bei einigen TN der ersten Kurse (aktive Rekrutierung durch das Gefängnis), war der Versuchsbetrieb im Sinne der Intentionen des Modells ohne lange Anlaufschwierigkeiten rasch operativ.

Während des MV gab es *Veränderungen* im Betrieb, die teilweise auch konzeptrelevant waren (III/2.1). Die *Grundarchitektur* des Modell hat sich dadurch *nicht verändert*, wohl aber *differenziert*. Das Winterthurer Modell ist dadurch - besonders angesichts der eher schwierigen Zielgruppe - *betriebsstauglicher* geworden, insgesamt eine wichtige Erfahrung für die Beurteilung der Uebertragbarkeit des Modells.

Die im Vergleich zu Therapiekonzepten einschlägiger Einrichtungen *relativ einfache Programmstruktur*, nämlich einerseits mit "normalem" Gefängnisbetrieb, andererseits mit von externen Spezialisten moderiertem Einwirkungsprogramm, erlaubt es, den Vollzug mit minimalen Feedback- und Koordinationsstrukturen zwischen den beiden Sphären laufen zu lassen.

1.2 Betriebsstauglichkeit des umgesetzten Modells

Das in der HGW umgesetzte Modell der verlängerten HG erweist sich als *betriebsstauglich*. 6 Kurse erwiesen sich in der Durchführung als schwierig, die drei letzten waren dagegen merklich einfacher zu handhaben; die Gründe dafür wurden während des MV des öftern mit Aufseherpersonal und Spezialisten diskutiert. Keiner der Gründe jedoch tangiert die Tauglichkeit des Modells im Kern. Drei wichtige Gründe werden im folgenden aufgegriffen.

(a) Als bedeutsam erweist sich zunächst, welche *spezifischen individuellen Schwierigkeiten* die TN mitbringen, wie sich die TN-Subgruppen TN-S und TN-A *zusammensetzen* und welche *Gruppendynamiken und Führerschaften* sich in einem Kurs durchsetzen. Mit Ausnahme der Kriseninterventionsformen bildeten sich hier jedoch keine entsprechenden Steuerungsinstrumente heraus. Die Erfahrung, dass die vom jeweiligen informellen Leader verbreitete Stimmung das Kursgeschehen wesentlich bestimmte, könnte mittels einer moderaten Steuerung des Gruppenprozesses auch positiv verwertet werden.

↳ *Mit gruppensdynamischen Kraften ist in jedem Falle zu rechnen; diese tangieren jedoch die Betriebstauglichkeit des Modells nicht. Angesichts der Erfahrung, dass sich tendenziell immer eine informelle Fuhlerschaft herausbildet, ware aber zu uberlegen, ob dieses Faktum nicht *anstaltsseitig formalisiert* werden konnte, indem dieser Person jeweils *offiziell diese Funktion ubergeben* wird.*

(b) Als weiteres wichtiges Element erweist sich auch die *Gestaltung der Anstaltsordnung*. Wir haben diese Ordnung als eher rigide bezeichnet, d.h. sie liess kaum Spielraume fur Eigeninitiative und Eigengestaltung offen. Ueber mehrere Kurse war u.M.n. die *Rigiditat* der bestehenden HGW-Ordnung (und nicht die Ordnung als solche) denn auch Aufhanger fur Unzufriedenheit und schlechte Stimmung der Insassen. Wahrend des MV war die Anstaltsordnung zwar auch in Bewegung; Verbesserungen bei der Zubereitung des Essens und Lockerungen bei mitbringbaren Zwischenverpflegungen haben merkliche Entspannung gebracht. Aber der vorhandene Spielraum wurde vom HGW-Team doch auch zu wenig ausgenutzt.

↳ *Zu starke Rigiditat der Anstaltsordnung durfte die Betriebstauglichkeit des Modells einschranken*. Nun geht es nicht darum, eine Anstaltsordnung von den Insassen definieren zu lassen, und der Insasse darf durchaus verspuren, dass er im Gefangnis sitzt. Deshalb durfen die Anstaltsregeln einfach und auch hart sein. Wir empfehlen aber eine Weiterentwicklung der Anstaltsordnung in zwei Richtungen:

- Sie darf nicht so rigide gefasst sein, dass es sich fur den Insassen nicht lohnt, auch *individuell sinnvolle Inhalte fur die Zeit des 4-8monatigen Gefangnisaufenthalts zu suchen*. Wir glauben, dass die Anstaltsordnung in dieser Beziehung noch besser abzustimmen ware. Sie sollte insbesondere *Langeweile und ihre Folgen* (die resignative Hanger-Stimmung) tendenziell verhindern helfen. *Generell* ist zu fordern, dass fur den Insassen ein *innerer (stimmiger) Zusammenhang sichtbar* sein sollte zwischen der Gestalt des Einwirkungsprogramms und eben der allgemeinen Anstaltsordnung sowie den Personlichkeits- und Strukturproblemen.
- Im Hinblick auf die "moderne Vollzugsphilosophie" im Rahmen des EM, welche der vom Strafvollzug auferlegten *privaten bzw. individuellen Alltagsorganisation* eine praventionsorientierte Funktion zumisst, waren entsprechende Anpassungen fur das HG-Regime als "halbambulanter" Form des Strafvollzugs zu uberlegen. Diese sind im Ansatz in der Gestaltung der Ein- und Ausruckzeiten auch im HG-Regime schon enthalten, konnten aber noch *auf weitere Elemente der Tagesstruktur ausgeweitet* werden.

(c) Mit der Regulierung der Anstaltsordnung verknupft, erlangt als drittes Element *Team, Zusammenwirken im Team und Teamfuhrung* fur das Funktionieren verlangerter HG in der Form des Winterthurer Modells zentrale Bedeutung. Ueber lange Zeit verspurten die Insassen grundlegende Spannungen im Team, die sich des oftern auch an Interpretationsfragen und Unstimmigkeiten bezuglich der Anstaltsordnung festmachten. Es lasst sich in diesem MV zwar nicht mit harten Daten nachweisen, dass zwischen der personellen Bereinigung von 1997/98 und der fur alle spurbar einfacher zu handhabenden Gruppendynamik der letzten Kurse ein Zusammenhang besteht; der Beitrag einer bereinigten Personalsituation zum leichteren Funktionieren lasst sich aber ohnehin nicht negieren.

↳ An dieser Stelle ist generell an die *hilfreiche Rolle von absichtsgeleiteter Fuhrung* und darauf abgestimmter *Teambegleitung* zu erinnern.

1.3 Verwirklichung der Zielsetzung "Zugänglichmachen"

Der MV war mit der Zielsetzung lanciert worden, die HG als Vollzugsform, dank guten Erfahrungen während der 80er und anfangs 90er Jahre, einem weiteren Kurzstrafen-segment *zugänglich zu machen*. Heute rund 10 Jahre später finden wir beim Vollzug kurzer Freiheitsstrafen eine *grundlegend veränderte Situation* vor. Inzwischen gibt es hier neben der HG weitere Sonderformen (GA [ab 1990, seit 1996 bis 3 Monate, weitere Ausweitung in Diskussion]; EM [ab 1999, wahrscheinlich im ganzen HG-Berechtigungsspektrum, im Kanton ZH noch offen]), veränderte Vollzugsmodalitäten (z.B. der reduzierte Umrechnungsschlüssel bei der GA) sowie prozedurale Vollzugs-reformen (Vollzugsamt, schnellere Zuführung), die im Effekt auch den Umfang von HG-Vollzügen im Verlängerungsbereich tangieren werden. Die guten Erfahrungen bedeuten heute nicht mehr dasselbe wie damals, vor allem deshalb, weil heute *andere Vergleiche mit noch sozialverträglicheren Vollzugsformen* angestellt werden.

Der MV zeigt, dass die *Ausweitung quantitativ eher bescheiden* war: Von den jährlich insgesamt etwa 100 Vollzügen im Verlängerungsbereich hatte mit 20 nur *ein Fünftel* die Strafe im HG-Regime verbüsst. Der Umfang des neuen Segments wird durch hohe Quoten *arbeitsloser* (voraussetzungsbedingt) und *ausländischer* Verurteilter (eignungs-bedingt) sowie durch mässiges Interesse an dieser Vollzugsform (Gesuchsquote 50%) stark dezimiert. Wenn die HG künftig ein *vollwertiges Vollzugsregime* sein soll, darf sie quantitativ nicht marginal werden.

↳ Angesichts dieser durch den MV erhellten *quantitativen Gegebenheiten* stellt sich die Frage, ob die übrigen drei Fünftel, die nach heutigen Bedingungen nicht in verlängerte HG aufgenommen werden *können*, deshalb dem NV überlassen bleiben sollen. Wenn das Ziel "Zugänglichmachen" auch in einem quantitativ erheblichen Mass gelten soll, dann wäre eine *Korrektur der Zulassung* verbunden mit einer *konzeptionellen Aufstockung* des Betriebes zwingend. Zwar ist das HG-Regime der Idee des Gesetzgebers nach speziell für beschäftigte Personen geschaffen worden. Der konzeptionelle Gedanke basierte aber auf einer aus heutiger Sicht speziellen Beschäftigungssituation (Vollbeschäftigung und marginaler Teilzeitbeschäftigung als Normalfall). Beim Suchen nach Möglichkeiten zur Korrektur Zulassung wäre über folgende Lösungen weiter nachzudenken:

- *Teilzeitarbeitende*: Das HG-Regime könnte auch für diese Kategorie vermehrt geöffnet werden, wenn das "fehlende" Arbeitspensum durch eine *längere individuelle Blockzeit* im Gefängnis kompensiert würde. Auch wäre eine *Kombination zwischen HG und GA* zu prüfen⁵⁰.
- *Arbeitslose*: Angesichts des quantitativ erheblichen Umfangs von arbeitslosen Verurteilten wären die Möglichkeiten der HG für Arbeitslose zu erweitern. Eine solche Möglichkeit bestünde z.B. in einer *Koordination zwischen geplantem HG-Vollzug und gleichzeitig zu planender Aufnahme in ein Arbeitslosenprogramm*. Anstaltsseitig könnte das Einwirkungsprogramm dieser Personen mit einem darauf ausgerichteten integra-tionsorientierten Element konzertiert werden.
- *Ausländer*: Diese sind teilweise lange in der Schweiz, aber mässig integriert. Die lange HG könnte sich für die integrationswilligen und der deutschen Sprache wenig mächtigen Verurteilten öffnen und einen *Einwirkungsprogrammteil entwickeln, der Spracherwerb und Problemlage kombiniert* (z.B. in der Form eines "themenzentrierten" Intensivsprachkurses).

⁵⁰ Inwieweit eine solche Kombination im kommenden Strafrecht systemkonform sein könnte, wäre genauer zu prüfen.

2. Wirksamkeit des Modells

Befunde und Aussagen zu Auswirkungen und zur Wirksamkeit der verlängerten HG können nur für die HG in der *getesteten Gestalt des Winterthurer Modells* gelten. Wir müssen uns bewusst bleiben, dass *viele andersartige Konstruktionen* von verlängerter HG denkbar sind, die im Rahmen dieses MV bei weitem nicht abgehandelt werden konnten. Ueberhaupt steht das Winterthurer Modell als "Unikat" da, wenn wir die Entwicklungen anderer Kantone bei der Einführung der langen HG beobachten (vgl. Kasten zur langen HG in andern Kantonen, V/4)).

Die Wirksamkeit des Winterthurer Modells ist mit Indikatoren auf verschiedenen Ebenen geprüft worden. Neben der kriminal- und vollzugspolitisch zentralen Frage der *Kriminalprävention* (Legalbewährung, Rückfälligkeit) standen auch Aspekte wie das *Durchstehenkönnen* (Abbrüche, disziplinarische Verstösse als Indikatoren für die Schwierigkeiten der verlängerten HG) im Vordergrund. Schliesslich standen auch kriminalpräventiv *tiefer Schichten von Einstellungs- und Verhaltensänderung* zur Diskussion (persönlicher Nutzen des Einwirkungsprogramms, Zielsetzungen und Zielerreichung, Selbststeuerung). Bei guten Ergebnissen war schliesslich zu fragen, wieviele Vollzüge via verlängerte HG absorbiert werden können (abgehandelt in V/1.3).

Auf der folgenden Seite werden die wichtigsten Indikatoren, mit denen die Wirksamkeit des Modells geprüft worden ist, in einer Uebersicht nochmals zusammengetragen und, soweit verfügbar, auch für die MV-Subgruppen und Vergleichsgruppen nachgewiesen. Mit den hierauf folgenden Abschnitten werden die *Hypothesen*, die mit dem MV überprüft werden sollten (II/5.2), quitiert.

Indikatoren für die Wirksamkeit des Modells											
	TN-S	TN-A	TN _{alle}		NTN _{NV}	TN _{>240}	TN _{<240}	NTN _{HG180}			
Abbruch											
Abbrecher	12	4	16			11	5	9			
Bezugsgrösse Abbruch (ohne beeinflusste TN)	51	39	90		.	48	42	61			
Abbruchrate	24%	10%	18%			23%	12%	15%			
Disziplinarische Verstösse											
Personen mit disziplinarischen Verstössen	23	19	42		14	24	18	27			
Bezugsgrösse Verstösse (ohne beeinflusste TN)	52	39	91		65	48	43	63			
Verstösserrate	44%	49%	46%		22%	50%	42%	43%			
Rückfälligkeit											
Rückfällige (2Jahresintervall)	?	?	9		11		7	5			
Bezugsgrösse Rückfall (TN _{alle} mit 2Jahren nach Anstaltsaustritt)	36	26	62		36		30	50			
Rückfallrate	?	?	15%		31%		23%	10%			
Hilfe durch Programm											
	Ende Einwirkung	nach 2Jahren	Ende Einwirkung	nach 2Jahren	Ende Einwirkung	nach 2Jahren					
Personen, die Programm als Hilfe empfanden	29	10	26	8	55	18	30	25			
Bezugsgrösse Hilfe (ohne beeinflusste TN + genügend Einwirkungszeit + Interview2)	41	18	36	17	77	35	39	38			
Hilferate	71%	56%	72%	47%	71%	51%	77%	66%			
Neue Zielsetzungen											
Personen, für die neue Ziele möglich geworden sind	32		28		60						
Bezugsgrösse neue Ziele (ohne beeinflusste TN + genügend Einwirkungszeit + Interview2)	41		36		77						
Zielrate	78%		78%		78%						
Einstellungs-, Verhaltensveränderung											
	Ende Einwirkung	nach 2Jahren	Ende Einwirkung	nach 2Jahren	Ende Einwirkung	nach 2Jahren					
◆ Problemlösungsstrategien allgemein	16	6	10	6	26	12		12			
Bezugsgrösse Verhaltensveränderung (ohne beeinflusste TN + genügend Einwirkungszeit + Interview2)	41	18	36	17	77	35		38			
Veränderungsrate	39%	33%	28%	35%	34%	34%		32%			
◆ Kontrolle gegenüber Suchtmitteln	13	6	13	11	26	17		14			
Bezugsgrösse Verhaltensveränderung (ohne beeinflusste TN + genügend Einwirkungszeit + Interview2)	21	9	25	12	46	21		22			
Veränderungsrate	62%	67%	52%	92%	57%	81%		64%			
	B eginn S trafvollz.	nach 2Jahren	B eginn S trafvollz.	nach 2Jahren	B eginn S trafvollz.	nach 2Jahren					
◆ TN mit offenen Verfahren	46	12	35	9	81	21					
Bezugsgrösse (alle TN)	54	18	38	17	92	35					
Veränderungsrate	85%	67%	92%	53%	88%	60%					

2.1 Durchstehenkönnen der verlängerten HG

Die Befunde zur Absolvierung und zu den disziplinarischen Verstössen sind deutlich; die Ergebnisse erlauben eine differenzierte Beurteilung der ersten Hypothese:

- Gemäss Befunden des MV wird *lange HG weniger gut bestanden als kurze*, der Unterschied ist jedoch geringfügig und lässt sich statistisch nicht erhärten. Wenn auch die Abbruchrate der TN von jener der NTN_{HG} nur geringfügig abweichen (TN_{alle}: 18% bzw. TN_{<240}: 12% gegenüber NTN_{HG}: 15%), zeigt sich doch deutlich, dass *TN mit langer Strafdauer (TN_{>240})* mit einer Rate von 23% beinahe *doppelt so häufig abbrechen* wie jene mit kurzer Dauer (TN_{<240}).
- Die Höhe der Abbruchrate bei den TN ist vor allem durch die höhere Rate bei den TN-S bedingt (TN-S: 24%, TN-A: 10%).
- Auch wenn die Befunde zu den disziplinarischen Verstössen mit jenen der Vergleichsgruppen kaum vergleichbar sind (vgl. IV/4.3), ist es doch bemerkenswert, dass die NTN, die ihre Strafe in HG ohne Einwirkungsprogramm verbüsst, eine *Verstösserrate von gleicher Grösse zeigen*⁵¹ und dass *TN mit längerer Strafdauer wiederum eine höhere Rate* aufweisen (50% gegenüber 42%). Bei den disziplinarischen Verstössen schlugen die TN-A diesmal die TN-S mit einer etwas höheren Rate (statistisch nicht erhärtet).

Die dem MV unterlegte *erste Hypothese lässt sich - streng genommen - weder bestätigen noch falsifizieren*. Der Unterschied ist geringfügig und statistisch nicht hinreichend erwiesen. Wie gezeigt werden konnte, beeinträchtigt die Vollzugslänge das Durchstehenkönnen. Bei differenzierter Betrachtung fällt aber auf, dass angesichts des krassen Unterschieds zwischen den MV-Subgruppen die erhöhte Abbruchrate offensichtlich auch von der subgruppenspezifischen Problematik beeinflusst wird (TN-S). Im Ganzen spricht dieser Befund jedoch keineswegs gegen eine Ausweitung der HG-Berechtigung. Es ist anzunehmen, dass Programm und Kriseninterventionshilfen die allgemeine Abbruchtendenz dämpfen oder hinauszögern.

R Zu überlegen wäre aber, ob sich hier nicht ein konzeptioneller Nachbesserungsbedarf offenbart, oder ob das erhöhte Abbruchrisiko als Preis der Ausweitung einfach in Kauf genommen werden muss. Zu erinnern ist an dieser Stelle, dass das Abbruchrisiko verringert werden könnte, wenn bei der Aufnahme vermehrt selektioniert werden könnte).

2.2 Kriminalprävention (Rückfälligkeit)

Die Beantwortung der zweiten Hypothese erfolgt via *Vergleich* der Rückfallraten. Weil die Datenbasis noch nicht vollständig ist, sind die Befunde zur Rückfälligkeit noch *provisorisch*. Sollte sich die vorläufige Tendenz jedoch bestätigen, kann das Winterthurer Modell einen überzeugenden Vorteil für sich verbuchen:

⁵¹ Zu zwei Dritteln dieser Probanden büsst ihre Strafe in der GHU ab, zu einem Drittel in der HGW, innerhalb der HGW mit identischen Disziplinarregeln.

- Zwei Jahre nach Austritt ist die *Rückfallrate der Versuchsgruppe nur halb so gross wie jene der Vergleichsgruppe NV* (15% gegenüber 31%)⁵². Der Befund einer halbierten Rückfallrate ist deshalb besonders beachtlich, weil sich die TN als schwierig erwiesen haben und nicht anzunehmen ist, dass die NTN_{NV} noch schwieriger sind.
- Fragen gibt andererseits der Befund auf, wonach *HG mit Programm* im Vergleich mit HG ohne Programm bei der Rückfälligkeit *schlecht abschneidet* (23% gegenüber 10%). Wie schon gezeigt worden ist, stösst dieser Befund auf Vorbehalte (vgl. IV/4.5, S. 71), weshalb hier auf die vollständigen und definitiven Ergebnisse gewartet werden muss.

Die dem MV unterlegte *zweite Hypothese lässt sich demnach unter Vorbehalt der vollständigen Ergebnisse bestätigen*. Die wesentlich kleinere Rückfallrate der verlängerten HG im Vergleich zum NV wiegt u.M.n. auch die im vorangehenden Abschnitt besprochene erhöhte durchschnittliche Abbruchrate der TN auf. Offen bleibt mit der Anlage des MV (nur kurzfristige Auswirkungen), wie sich die Rückfälligkeit längerfristig, also bis zu 6 Jahren nach Entlassung, einspielen wird. Sollte sich die heute aufgezeigte Tendenz auch mit vollständigen Rückfalldaten bestätigen, rechnen wir aber angesichts der Gleichartigkeit des Personenkreises nicht damit, dass der Vorsprung der HG durch die längerfristige Rückfallentwicklung zunichte gemacht wird.

↳ Bekanntlich beabsichtigte man mit dem hier besprochenen MV (wie auch mit der neuen Verordnung), das HG-Regime in ein weiteres Segment des NV-Stammbereichs vorstossen zu lassen. Der Befund zur Rückfälligkeit *ermuntert* dazu, diesen Schritt *rechtlich definitiv* zu wagen und auch praktisch umzusetzen.

2.3 Wirkung auf kriminalpräventiv tiefere Schichten des Verhaltens

Mit relativ einfachen Mitteln versuchte die Auswertung auch *Einstellungs- und Verhaltensänderungen* festzustellen, also gleichsam in kriminalpräventiv tiefere Schichten vorzudringen, was mit dem Rückfälligkeitseffekt allein nicht möglich ist. Neben der Selbstwahrnehmung von Problemschwerpunkten galt es festzustellen, ob die TN dem Einwirkungsprogramm für ihre persönliche Entwicklung etwas abgewinnen konnten, ob dadurch für sie auch neue Zielsetzungen möglich geworden waren und vor allem, ob durch diese Form des Strafvollzugs das Vermögen zur Selbstkontrolle verbessern half. Da die diesbezüglichen Daten ausschliesslich aus den Interviews stammen, sind bei dieser Frage keine Vergleiche mit dem NV und der HG ohne Programm möglich. Die Frage der Zielerreichung wird erst im Zusatzbericht behandelt. Anhand dieser oben aufgeführten Indikatoren wird die dritte Hypothese zu beantworten versucht.

⁵² Dieses Resultat basiert auf folgenden TN- bzw. NTN-Anteilen mit einem Zeitintervall von bereits 2 Jahren nach Austritt: 63% aller TN, 55% aller NTN_{NV}, 79% aller NTN_{HG180}.

- Das *Einwirkungsprogramm* kann in als *zentrales Instrument* der verlängerten HG angesehen werden. Es wird denn auch von den TN *mehrheitlich als Hilfe empfunden* (am Ende der Einwirkungsphase von 71% der TN, N=77); zwei Jahre nach Anstaltsaustritt bestätigt durch 51% der TN, N=35).
- In noch stärkerem Mass glauben die TN am Ende der Einwirkungsphase, dass neue Zielsetzungen möglich geworden seien (78%). Wir werden im Rahmen der Nachuntersuchung noch weiterverfolgen, inwieweit die gesteckten Ziele auch erreicht werden konnten. Ohne das Mass der Zielerreichung heute schon zu kennen, eine *Horizontenerweiterung bezüglich der Lebensorientierung* kann dem Strafvollzug in dieser Form aufgrund der Aeusserungen der TN allemal zugebilligt werden.
- Die TN haben 2 Jahre nach Entlassung tatsächlich auch *weniger offene Verfahren* (Bei Strafantritt: 88%; 2 Jahren nach Austritt: 60%).
- Das Vermögen zur *Selbststeuerung* wird bezüglich Suchtmittel markant besser beurteilt als jenes bezüglich allgemeiner Probleme (am Ende der Einwirkungsphase: 57% gegenüber 34%). Bezüglich allgemeiner Probleme bleibt dieses Vermögen bis zwei Jahre nach dem Austritt konstant, jedoch wesentlich besser bezüglich Suchtmitteln.

Der Strafvollzug in Form des Winterthurer HG-Modells hat bei den TN *offensichtlich etwas bewegt*, die TN konnten aus den programminduzierten neuen Erfahrungsweisen persönlichen Nutzen ziehen. Zwei Jahre nach Austritt sind die positiven Echos dazu zwar nicht mehr gleich hoch, aber immer noch beachtlich. Mit harten Zahlen lässt sich die dritte Hypothese strenggenommen nicht beantworten. Verschiedene Daten deuten aber auf eine *durchschnittliche Verbesserung der Lebensbewältigungsstrategien* hin (z.B. mehr TN mit verbesserter Auseinandersetzungsfähigkeit, weniger TN mit offenen Verfahren). Die verbalen Aeusserungen der befragten TN zur Vollzugszeit bestätigen die Hypothese insofern, als *verhaltensrelevante Aspekte von Selbsterfahrung erlebt* worden sind. Wir müssen diese Frage bis zum Zusatzbericht noch offen lassen. Die Befunde bestätigen aber die bei der Planung des MV gemachte Annahme bezüglich erhöhtem Schwierigkeitspegel und Betreuungsbedarf sprechen für

- ↳ Die Befunde des MV sprechen dafür, die *lange HG in Verbindung mit einem Einwirkungsprogramm* weiterzuführen. Auch wenn im MV die Wirkmechanismen des Programms bezüglich Wirkungstiefe und Nachhaltigkeit nicht hinreichend auszuleuchten war, vermag der MV nachzuweisen, dass der Strafvollzug ohne das problemorientierte Programm eine *stringente Verknüpfung zur problembezogenen Prävention* preisgeben würde. Soll mit dieser Verknüpfung ernst gemacht werden, sind erhöhte Anforderungen an die Architektur des Einwirkungsprogramms gestellt (vgl. V/3).

2.4 Vermeidung sozialer Desintegration - mit Vorbehalten

Die Sonderformen des Strafvollzugs, so auch die HG, sind entwickelt worden, um bekannte Prisonierungsschäden zu vermeiden. Mit HG will man primär den *Stellenverlust infolge Strafvollzug* und daraus entstehende Weiterungen sozialer Desintegration vermeiden (vgl. II/1). Mit der Ausweitung des HG-Bereichs erhoffte man sich, diesen Vorteil einem weiteren Segment von zu Kurzstrafen verurteilten Personen zukommen zu lassen (vgl. I/3.). Der MV zeigt nun, dass das *Grundanliegen dieser Vollzugsform in hohem Mass erreicht* wird. Nur 4% der TN haben ihre Stelle *infolge* des Strafvollzugs verloren. Das Grundanliegen der HG geht also nicht rundum in Erfüllung⁵³.

Die Zahl der vollzugsbedingten Stellenverluste mag als gering erscheinen; hätte aber die Gefängnisleitung in solchen Fällen nicht selber und mit Erfolg versucht, neue Arbeitsstellen an die betroffenen TN zu vermitteln, wäre die "Desintegrationsquote" gewiss höher ausgefallen.

Auch wenn es nicht das primäre Ziel der HG ist, *weitere Formen sozialer Desintegration* zu vermeiden, bleibt als hartes Faktum des MV die nicht erwünschte Veränderung der Lebensform (18% der darauf antwortenden TN) sowie die in dieser Quote enthaltenen Trennungen von Partnerinnen (10% der darauf antwortenden TN) hängen. Die verlängerte Dauer spielt dabei keine unbedeutende Rolle (Abbruch, Verstösse, Rückfall). Ueber weitere von der verlängerten Dauer der HG mitverursachte Schwierigkeiten ist an andern Stellen berichtet worden. Nicht, dass deswegen eine Ausweitung der HG abgelehnt werden müsste, aber wichtig ist die Erkenntnis, dass mit *Risiken und Nebenwirkungen* besonders auch im Verlängerungsbereich zu rechnen ist.

Es lässt sich schliesslich nicht mit Bestimmtheit sagen, dass solche hier auf den Strafvollzug zurückgeführten negativen Folgen nicht auch durch andere Engpässe und Ereignisse - ohne das Ereignis Strafvollzug - hätten ausgelöst werden können.

↳ Da das Grundanliegen der HG die Sphären schützen will, in denen sich soziale Integration abspielt, kann sich der Träger und Organisator des Strafvollzugs nicht einfach auf den Strafanspruch des Staates allein beschränken. Die *Gestaltung der Vollzugsform und des Aufenthalts in der Anstalt* erhalten dadurch erhöhte Bedeutung. Die Empfehlung will nicht in Details gehen, sondern unterstreichen, dass man sich dieser gleichsam "sozialarbeiterischen" Bedeutung besonders bei der Gewährung der langen HG *bewusst* ist.

⁵³ Leider fehlen uns Befunde bezüglich der Integrationswirkung der HG im unteren Bereich, so dass mit dem MV nicht nachweisbar ist, ob längere HG das Risikon des Stellenverlust erhöht.

3. Modellanpassungen

Während des MV sind verschiedentlich betriebliche Veränderungen vorgenommen worden, die, wie wir gesehen haben, das Modell in seinen Grundzügen nicht verändert haben (vgl. III/2.1). Sind aber, so ist abschliessend zu fragen, aus der Sicht der Auswertungsergebnisse Anpassungen an der *Modellarchitektur* nötig? Da zwischen Modellarchitektur und Zulassung ein Zusammenhang besteht, ist hier auch auf die empfohlenen Anpassungen der Zulassungsbedingungen zu verweisen (V/1.3). Eine Verbindung mit der Modellarchitektur haben auch die Empfehlungen, die bezüglich der Betriebstauglichkeit des Modells unterbreitet worden sind (V/1.2). Wir beschränken uns im Rahmen dieser Schlussfolgerungen deshalb auf eher *grundsätzliche* Hinweise, die insbesondere den Zusammenhang zwischen Präventionsanspruch und Modellarchitektur betreffen. Da die Architektur des Winterthurer Modells selber kein Gegenstand der Auswertung war, beschränken sich die Empfehlungen auf *generelle Denkanstösse*.

3.1 HG im Spannungsfeld zwischen privatem Alltag und Strafvollzug

HG als Vollzugsform ist eine Halbe-Halbe-Lösung: mit einem Bein im normalen privaten Alltag, mit einem Bein in der staatlichen speziell gestalteten Vollzugsanstalt. Der Strafvollzug greift in den privaten Alltag ein (Abstinenzgebot, Arbeitsplatzkontrollen, Zeitbudget). Das enge Zeitprogramm bringt die beiden Sphären täglich zueinander. Die "Kraft der Aussenwelt" ist abends beim Einrücken nicht einfach auf Null zu setzen.

↳ Diese Spannung ist im Falle der HG - im Gegensatz zu EM - *nicht auflösbar*, sie ist *aber gestaltbar*. Im Interesse des Durchstehenkönnens und der Wirksamkeit sollte der *Schnittstelle* zwischen den beiden Spären noch vermehrt *konzeptionelle Beachtung* geschenkt werden. So wäre zu überlegen, inwieweit diese Schnittstelle *besonders hart sein und betont* werden soll, *oder* aber ob die beiden Sphären *vermehrt ineinandergreifen* sollen, z.B. in Anlehnung an die "Philosophie" des EM. Letzteres könnte dadurch erreicht werden, dass der private Alltag auch zum Gegenstand der vorweggenommenen Bewährungshilfe gemacht würde (wie punktuell oder partiell auch immer), oder dass im Gefängnisalltag vermehrt (kontrollierter!) Formen privater Gestaltung Eingang fänden.

3.2 Trennung oder Verbindung von Einwirkungsprogramm und Gefängnisalltag

Die Modellarchitektur geht von einer bewussten weitgehenden *Trennung* von Einwirkungsprogramm und Gefängnisalltag aus. Dennoch sind *Interdependenzen* zwischen diesen beiden Betriebsbereichen allgegenwärtig, indem jederzeit die Dynamik des einen Bereichs auf den andern übergreifen können. Die Frage ist nun, ob Trennung oder Verbindung die *bessere Voraussetzung für optimale Wirkung* darstellt. Darüber wäre im Licht der Versuchserfahrungen nachzudenken.

3.3 Interventionsstrategische Ausrichtung der Programmelemente

Verlängerte HG will programmatisch eine bessere kriminalpräventive Wirkung erzielen. Das Winterthurer Modell vereinigt Programmelemente, die je *verschiedenen Beeinflussungsansätzen* gehorchen: Bei den TN-A läuft es im wesentlichen über ein Informationspaket, bei den TN-S über thematische Auseinandersetzungen mit der eigenen Situation im Gruppenverband, in Sport und Kreativität über neue körperliche und mentale Erfahrungen. Interventionstheoretisch bildet das Winterthurer Modell demnach ein *Mischung verschiedener Strategien*.

Der MV hat gezeigt, dass die TN damit insgesamt etwas anzufangen wissen; es wurde aber auch klar, dass mit dem jeweiligen Element auch die Beeinflussungsansätze auf mehr oder weniger Echo stiessen.

↳ Leider wurden die Interventionsstrategien in den Planungsgrundlagen nicht expliziert. Umsomehr wäre nach der Erfahrung des MV ein *Nachdenken über die interventionsstrategische Ausrichtung* der Programmelemente gefragt. Die konzeptionelle Auseinandersetzung wäre insbesondere darüber zu führen, warum die Mischung der Strategien entlang der vier Hauptelementen erfolgt ist (wahrscheinlich zufällig und bedingt durch die Partnerschaft mit den Spezialisten), und, wenn Mischkonzepte die wirkungsvolleren sind, ob die Mischung der Strategien nicht vermehrt in allen Elementen präsent sein sollte.

3.4 Konzeptionelle Basis für Ausgang und Urlaub

Besonders der wöchentliche Ausgang war während des MV des öftern Gegenstand von Auseinandersetzungen, was erlaubt sein sollte. Dabei wollte man diesen nicht einfach als Autonomiebereich "freigeben", in welchen die Anstalt nicht eingreifen sollte. Zunächst ist festzuhalten, dass Ausgang und Urlaub bereits Elemente persönlicher Gestaltung darstellen (vgl. V/3.1).

↳ Sollen Ausgang und Urlaub unter der Aegide eines problem- und zielorientierten Strafvollzugs aber als Lernfeld dienen, wären diese konzeptionell deutlicher in den Vollzug einzubinden. Heute geschieht dies, indem die Anstalt für alle TN einheitlich definiert, was sinnvolle Ausgangs- und Urlaubsformen sind. Im Hinblick auf eine *individualpräventive Ausrichtung* des Vollzugs wäre eine *individuellere problem- und zielorientierte Ausgangs- und Urlaubsregelung* der Vorzug zu geben.

3.5 Hilfen für den Umgang mit schwierigen Insassen

Dass der Personenkreis im Verlägerungsbereich schwieriger ist und vermehrt persönliche Probleme in den Strafvollzug trägt, ist durch den Zürcher MV erwiesen. Die Frage ist aber, ob das durch die Spezialisten moderierte Einwirkungsprogramm die einzige Antwort darauf ist. Schon während des MV musste das Konzept durch Instrumente der Krisenintervention ergänzt werden, die im Gefängnisalltag und nicht im Programmteil angesiedelt waren. Nebst der empfohlenen *vermehrten Selektion* (V/2.1) wären die *Ressourcen für den Umgang mit den Problem der TN durch das Personal* zu verbreitern.

5. Uebertragbarkeit des Modells

In diesem letzten Kapitel ist einzuschätzen, ob sich das Modell in der Grundgestalt des HGW-Konzepts in Vollzugssysteme anderer Kantone übertragen lässt. Die Frage kann hier nur einseitig behandelt werden, nämlich ausgehend vom vorliegenden Modell. Die andere Seite, nämlich die Frage, welche Voraussetzungen und Möglichkeiten andere Kantone für die Implementierung der verlängerten HG mitbringen, spielt bei der Beurteilung der Uebertragbarkeit eine ebenso wichtige Rolle, muss hier aber offen bleiben. Im übrigen haben sich die meisten Kantone, die lange HG eingeführt haben, für ein radikal einfacheres Modell, nämlich HG ohne Programm, entschieden (vgl. folgender Kasten).

Lange HG in andern Kantonen

Neben dem Kanton Zürich, der die verlängerte HG im Rahmen dieses MV eingeführt hat, erhielten bis Mitte 1999 weitere 6 Kantone eine entsprechende Bundesbewilligung, nämlich BE, BS, TI, GR, GL und AR. Vier weitere Kantone (SZ, SG, ZG, FR) zeigten während des Zürcher MV an einer Einführung der verlängerten HG Interesse und haben sich an Ort und Stelle über das Winterthurer Modell informiert.

Laut gültiger Verordnung 3 verlangt der Bund nicht die Durchführung eines speziellen Programms. Für die Führung der langen HG ist jedoch die Bezeichnung einer kantonalen Stelle erforderlich, die im Bedarfsfall für die Betreuung zuständig ist. Der Bund stellt an die Betreuung keine besonderen Anforderungen.

Anders als im Kanton Zürich, der Personen in langer HG ein eigentliches Einwirkungsprogramm gemäss dem Winterthurer Modell anbietet, sehen die andern Kantone mit langer HG keine Betreuung im Rahmen eines Programms vor. Personen in HG können jedoch bei Bedarf den dafür zuständigen teilweise intern Sozialdienst benutzen (wie z.B. BS).

Rückfragen bei den Kantonen, die lange HG eingeführt haben, ergaben, dass die lange HG generell nur sehr selten benutzt wird. Da die Personen in langer HG aus dem Vollzugssystem herauszufallen drohen, werden diese im Kanton BS betreuungsmässig unter dem Regime der Halfreiheit geführt.

- Die Frage der Uebertragbarkeit der verlängerten HG ist *generell und ohne Bedenken zu bejahen*. Der 5jährige MV hat mit über weite Strecken schwierigen Insassen und mit "üblichem" Vollzugspersonal gezeigt, dass lange HG betreibbar ist.
- Bei der Frage der Uebertragbarkeit ist es *nicht erheblich*, ob man die lange HG mit einer Programmstruktur à la Winterthur betreiben möchte, oder ob das Programm ein anderes Gesicht hat. Wichtig erscheint jedoch die Einsicht, dass lange HG ohne Programm (a) *in grösserer Menge schwer betreibbar* und (b) *für den betroffenen Personenkreis im Hinblick auf Prävention wenig ergiebig* ist (vgl. die beiden folgenden Punkte).

- ☐ Nun hängt aber die Uebertragbarkeit auch davon ab, unter welchen *vollzugsorganisatorischen Rahmenbedingungen* und in welche *vollzugskulturelle Gegebenheiten* die lange HG eingegliedert wird. Hier ist mit grossem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass ein Kanton, der sein Strafvollzugssystem durch lange HG erweitern möchte, unbedingt von der *Leitidee eines Strafvollzugs* ausgehen sollte, in dem *Behandlungsorientierung des Vollzugskonzept kein Fremdwort* darstellt. Jede Art von Einwirkungsprogramm baut auf dieser Leitidee auf. Der vom Bundesrecht gefordert Nachweis allein, dass Betreuung sichergestellt sein muss, erachten wir als *ungenügend*. Das Einwirkungsprogramm darf auch nicht die Funktion eines zeitüberbrückenden "Unterhaltungsprogramms" erhalten.
- ☐ Einwirkungsprogramme von der Art des Winterthurer Modells stellen Vollzugsanstalten auch vor *neue Anforderungen*. Das Winterthurer Programmmodell beispielsweise verleiht dem Vollzug - wie jedes andere, das die Gruppendynamik für die Einwirkung dienstbar machen will - in wesentlichen Teilen *Qualitäten eines Gruppenvollzugs*. Bekanntlich heisst dies, dass neue zusätzliche Auseinandersetzungsfelder geschaffen werden, die auch gemanaged werden müssen.
- ☐ Bei der Ausweitung der HG stellen sich auch betriebliche Fragen.

 - Verlängerte HG ist *einfacher zu betreiben in einer für HG spezialisierten Anstalt* oder zumindest in einer getrennten Abteilung. Wichtig erscheint, dass der Betrieb mit verlängerter HG in der Anstalt *genügend Eigengewicht* hat, damit die TN nicht als Sonderlinge angesehen werden und das Einwirkungsprogramm aus diesem Grunde an Bedeutung und Wirkkraft verliert. Es ist aber nicht zwingend, dass die verlängerte HG organisatorisch von den Vollzügen im unteren Strafsegment abgetrennt werden muss, z.B. in Form einer Abteilung.
 - Nicht direkt eine Frage der Uebertragbarkeit, aber eine *absolute Voraussetzung* für die erfolgreiche Implementierung von Einwirkungsprogrammen im Rahmen der verlängerten HG, bildet die *Personalentwicklung*; nicht weil der grosse Schritt darin besteht, von der kurzen zur langen HG aufzustocken, sondern einen Gefängnisbetrieb ohne Programm zu einem solchen mit Programm umzubauen. Auch wenn das Einwirkungsprogramm, wie im Falle der HGW von externen Fachkräften betreut wird, muss das Personal im Hinblick auf die neuen Anforderungen intensiv weitergebildet werden.

5. Schlussfolgerungen:

Abschliessend seien die Folgerungen aus dem MV zur verlängerten HG in knapper Form zusammengefasst.

- 1) *Lange HG funktioniert.* Die geprüfte Modellvariante ist *betriebstauglich*, wahrscheinlich sind dies auch andere Modellvarianten. Trotz erhöhter Risiken und Schwierigkeiten der langen HG für einen Teil der Verurteilten (vgl. Punkt 2) gibt es *keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweitung der HG und gegen deren Einbau als festen Bestandteil des Vollzugssystems.*
- 2) Bezüglich *Wirksamkeit* stehen sich *ermutigende* (Rückfälligkeit) und *problematische Befunde* (erhöhte dauerbedingte Schwierigkeiten, Desintegrationsrisiken) gegenüber. Erst die Endergebnisse zu den mittelfristigen Folgen werden definitiv zeigen, ob der Systemvorteil der HG gegenüber den Schwierigkeiten noch einen Vorsprung hat. *Vorteilsminderungen* müssen bei der Ausweitung der HG in jedem Fall in Kauf genommen werden.
- 3) Lange HG ist *ohne Einwirkungsprogramm nicht zu empfehlen.* Wie der MV zeigt, verlangt das Bundesrecht die Gewährleistung von Betreuung nicht zu Unrecht, auch wenn es nicht ausdrücklich von Programmen spricht. Aus drei Gründen erachten wir ein Programm als nötig: (a) Zeitlich gestaffelte Programmschritte strukturieren den Gefängnisaufenthalt und erleichtern allein schon als *zeitüberbrückende Struktur* das Durchstehenkönnen. (b) Ein gut konstelligiertes Einwirkungsprogramm bewirkt *persönliche Hilfe* und ermöglicht *Horizontenerweiterung bezüglich der Lebensorientierung* und regt zu *Verbesserungen bei Lebensbewältigungsstrategien* an. (c) Ein gut konstelligiertes Einwirkungsprogramm *unterstützt Nachhaltigkeit der Präventionswirkung* des Strafvollzugs. (Im übrigen gibt es eine Nachfrage nach Programmbestandteilen auch für die kurze HG.) Das Winterthurer Modell der langen HG ist eine adäquate Antwort auf alle drei Punkte und liegt somit in der Grundrichtung gut.
- 4) Das Einwirkungsprogramm *muss nicht unbedingt vom Zuschnitt des Winterthurer Modells* sein. Ueber die *konzeptionelle Ausrichtung* des Einwirkungsprogramms muss *nochmals grundsätzlich nachgedacht* werden. Dabei sollte die Frage im Vordergrund stehen, *woran sich Wirksamkeit orientieren soll: Zufriedengeben mit neuen Einsichten* dank Programm oder: *Anspruch auf tatsächliche Veränderungen des Verhaltens.* Je nach dem könnten auch für die HGW nochmals andere Programmformen in den Vordergrund rücken. Für gute Wirksamkeit der langen HG ist wahrscheinlich nicht allein das Einwirkungsprogramm massgebend, sondern eine gut konstelligierte Verbindung von Einwirkungsprogramm und sonstigen Vollzugsbedingungen zum *"Gesamterlebnis" Strafvollzug in HG.*
- 5) Die Erfahrungen mit einer weiteren Sondervollzugsform im Rahmen dieses MV zeitigt auch *darüber hinausgehende Einsichten bzw. Vorschläge.* Diese betreffen namentlich die Rahmenbedingungen, so insbesondere:

- Die *Voraussetzungen* für die Verbüßung von Strafen in der einen oder andern Vollzugsform sind unterschiedlich, und sie sind je im Hinblick auf die jeweilige Form definiert. Da sich die Zulassung zu den Vollzugsformen im Bereich der Kurzstrafen *zunehmend überlappen* (vgl. I/1), erscheinen diese Unterschiede nicht mehr ohne weiteres gerechtfertigt. Zumindest müssten die Voraussetzungen mit Rücksicht auf alle Vollzugsformen *konzeptionell harmonisiert* werden. Das heisst nicht unbedingt, dass sie gleich sein müssen, dass sie aber besser als heute aufeinander abzustimmen wären.
- Das *Institut des Strafzusammenzugs* gerät mit zunehmender Diversifizierung der Vollzugsformen in Widerspruch mit andern strafpolitischen Zwecken. Wir haben dieses Institut als *nicht mehr systemkonform* bezeichnet (vgl. I/3.32). Im Interesse einer vom Täter direkt nachvollziehbaren *strafpsychologischen bzw. -pädagogischen Folgerichtigkeit von Risikoverhalten ---> Delikt ---> Strafmass ---> Vollzugsform*, sollte das Institut des Strafzusammenzugs *grundlegend überprüft* werden. Wir sind heute zur Ueberzeugung gelangt, dass es nur noch für den NV anzuwenden sei.
- EM als weitere Vollzugsform liegt in *struktureller Nachbarschaft* zur HG. Beide sind im gleichen Berechtigungsfenster tätig, verfolgen teilweise gleiche Intentionen (Vermeidung von Prisonierungsschäden) und arbeiten mit verhaltensleitenden, teilweise auch erzieherisch ausgerichteten Alltagsstrukturen. Zur optimalen Ausnutzung der Wirkmöglichkeiten beider Vollzugsformen wäre es naheliegend, eine *Kombination von HG (in erweiterter Form) und EM zu entwickeln*. Die Kombination müsste *sequentiell konzipiert* sein, indem der Strafvollzug mit HG begonnen und mit EM abgeschlossen würde. Diese Kombination könnte im Rahmen des interkantonalen MV zum EM überprüft werden.

A n h a n g

- 1 Verordnung über die Halbgefängenschaft vom 30. April 1986
- 2 Verfügung der Justizdirektion zum Versuch mit verlängerter Halbgefängenschaft vom 3. März 1994
- 3 Hausordnung vom 26. März 1993
- 4 Ablauf und Programmteile (für Teilnehmer)
- 5 Dokumentation zum Programmteil Gruppengespräch ("sozial", "FiaZ")
- 6 Gesprächsleitfäden für die drei Interviews
- 7 Krisenmanagement in der HGW (Krisenmanagementordnung und Erfassungsbogen für Auswertung)
- 8 Strafmass der Einzelstufen und Gesamtstrafmass nach Strafzusammenzug

EINTRITTSINTERVIEW

(kursiv = Anweisungen an den Interviewer)

Name:

Vorname:

Interviewdatum:

1 Sozialer Status

1.1 Beziehungsleben

a) Lebensform (aktuell):

mit (Ehe)Partner zusammenlebend

P

Dauer:

alleinlebend mit Freund/in

am

Dauer:

alleinlebend ohne Freund/in

ao

Angaben über Kinder

b) Selbsteinschätzung der Qualität:

gut

g

durchschnittlich

d

schlecht

s

c) Problemfelder:

d) Auseinandersetzungsfähigkeit:

gut

g

durchschnittlich

d

schlecht

s

1.2 Beschreibung des Bekanntenkreises (soziales Milieu)

(Mehrfachantwort möglich)

Familie

Fa

Freunde

Fr

Kollegen

K

Arbeitskollegen

AK

1.3 Selbsteinschätzung der sozialen Integration

gut integriert

g

schlecht integriert

s

hat Probleme mit seiner Integration

p

Integrationsprobleme:

(nur wenn p)

2 Psychischer Status	
2.1	<u>Generelle Stimmungslage</u> (Mehrfachantwort möglich)
	bei guter Stimmung: euphorisch 1
	optimistisch 2
	aufgestellt 3
	zuversichtlich 4
	ausgeglichen 5
	bei schlechter Stimmung: deprimiert 1
	in Konflikten deprimiert 2
	perspektivelos 3
	interesselos 4
	gelangweilt 5
	einsam 6
	enttäuscht 7
	resigniert 8
	unzufrieden 9
	nervös 10
	angespannt 11
	reizbar 12
	jähzornig 13
	Neigung zu Stimmungsschwankungen: launisch 1
	labil 2
	ambivalent 3
	situationsabhängig 4
	tätigkeitsabhängig 5
2.2	<u>Schwerpunkt psychischer Probleme</u>
a)	Beziehungen B
b)	Selbstwertgefühl S
c)	sexuelle Probleme sex

6 Gesamteindruck des Interviewers	
6.1	<u>Allgemeiner Eindruck</u>
6.2	<u>Einschätzung der Behandelbarkeit</u> (HG-bezogen)
	positiv <input type="checkbox"/> p
	unklar <input type="checkbox"/> u
	negativ <input type="checkbox"/> n
6.3	<u>Testverhalten</u>
	kooperativ <input type="checkbox"/> k
	widerstrebend <input type="checkbox"/> w
	lehnt ab <input type="checkbox"/> l
7 Empfehlung des Interviewers	
7.1	<u>Aufnahmeempfehlung</u> (unabhängig von Durchführungsmöglichkeit)
	<input type="checkbox"/> j <input type="checkbox"/> n
	Gründe für die Ablehnung:
7.2	<u>Zuteilungsempfehlung</u>
	Gruppe Alkoholiker <input type="checkbox"/> A
	Gruppe Sozialgefährdete <input type="checkbox"/> S
Eintritt/Version F/8.12.1994/DH/SCH	

AUSTRITTSINTERVIEW

Name:

Vorname:

Interviewdatum:

1 Strukturelle und organisatorische Aspekte während HG-Aufenthalt

1.1 Organisationsprobleme
(wenn ja, welche?)

1.2 Schwierigkeiten am Arbeitsplatz
(wenn ja, welche?)

1.3 Probleme im Bekanntenkreis
(wenn ja, welche?)

1.4 Veränderungen in der Paarbeziehung in welcher Weise?
(nur eine Antwort möglich)

positiv p

negativ n

sonstige s

1.5 Veränderungen der Lebensform
(wenn ja, welche?)

2 Allemeiner Befund

2.1 subjektives Erleben des HG-Aufenthalts

2.2 subjektiv wahrgenommene Veränderungen

a) allgemein

b) Veränderung der Lebenseinstellung

2.3 Selbstbewertung der wahrgenommenen Veränderungen

positiv p
 negativ n
 unklar u

3 Einstellung zum Einwirkungspaket

3.1 Allgemein

a) Wie haben Sie das Einwirkungspaket als ganzes erlebt?

b) War es für Sie eher ...

(nur eine Antwort möglich)

Hilfe H
 notwendiges Übel U
 gleichgültig g

3.2 Welche Elemente brachten Ihnen mehr, welche weniger?

(Reihenfolge vollständige numerieren)

Gruppengespräch
 Kreativ-Programm
 Sport

3.3 Benotung der Qualität der einzelnen Elemente

(1 - 5 Punkte; Minimum = 1 Punkte, Maximum = 5 Punkte)

Gruppengespräch
 Kreativ-Programm
 Sport

8 Zielsetzungen

8.1 Sind Zielsetzungen möglich geworden?

j	n
---	---

Was für Ziele?

8.2 Wodurch sind die neuen Zielsetzungen möglich geworden?

durch neue Sichtweisen	S
------------------------	---

durch neue Bewältigungsstrategien	B
-----------------------------------	---

8.3 Was haben Sie unternommen, um diese Ziele umzusetzen?

9 Bemerkungen/Anregungen

NACHBEFRAGUNG

1 1/2 Jahre nach Strafverbüßung

(kursiv = Anweisungen an Interviewer)

Name:

Vorname:

Interviewdatum:

1 Allgemeine Lebenssituation

1.1 Hatten Sie nach der Strafverbüßung in der HG Krisen?

ja

j

nein

n

wenn ja, welcher Art?

1.2 Wurden Sie in dieser Zeit strafrechtlich belangt?

ja

j

nein

n

wenn ja, weswegen?

1.3 Ergaben sich in dieser Zeit Lebensprobleme anderer Art?

ja

j

nein

n

wenn ja, welche?

1.4 Hatten Sie mit Lebensprobleme zu kämpfen, die schon zur Zeit der Strafverbüßung bestanden? Welche?

2 Sozialer Status			
2.1	<u>Beziehungsleben</u>		
a)	Lebensform (gegenwärtig):		
	mit (Ehe)Partner zusammenlebend	P	Dauer: <input type="text"/>
	alleinlebend mit Freund/in	am	Dauer: <input type="text"/>
	alleinlebend ohne Freund/in	ao	Dauer: <input type="text"/>
	Ist die Lebensform noch die gleiche wie bei Strafantritt?	ja	j
		nein	n
	Angaben über Kinder		
b)	Selbsteinschätzung der Beziehungsqualität in der Zeit nach HG-Austritt:	gut	g
		durchschnittlich	d
		schlecht	s
	Hat sich an der Beziehungsqualität seit Strafantritt etwas verändert?	ja	j
		nein	n
	wenn ja,	eher verbessert	p
		eher verschlechtert	n
c)	Problemfelder in der Zeit seit der Strafverbüßung:		
d)	Auseinandersetzungsfähigkeit in der Zeit seit der Strafverbüßung:	gut	g
		durchschnittlich	d
		schlecht	s
	Hat sich daran im Vergleich zur Zeit vor Strafantritt etwas verändert?	ja	j
		nein	n
	wenn ja,	eher verbessert	p
		eher verschlechtert	n

3 Psychischer Status			
3.1	Generelle Stimmungslage (gegenwärtig) (Mehrfachantwort möglich)		
	bei guter Stimmung:		
	euphorisch	1	
	optimistisch	2	
	aufgestellt	3	
	zuversichtlich	4	
	ausgeglichen	5	
	bei schlechter Stimmung:		
	deprimiert	1	
	in Konflikten deprimiert	2	
	perspektivlos	3	
	interesselos	4	
	gelangweilt	5	
	einsam	6	
	enttäuscht	7	
	resigniert	8	
	unzufrieden	9	
	nervös	10	
	angespannt	11	
	reizbar	12	
	jähzornig	13	
	Neigung zu Stimmungsschwankungen:		
	launisch	1	
	labil	2	
	ambivalent	3	
	situationsabhängig	4	
	tätigkeitsabhängig	5	
3.2	Litten Sie in der Zeit nach der Strafverbüßung an psychischen Problemen?	ja	j
	wenn ja, an welchen?	nein	n
3.3	Spezielle Probleme:		
a)	Gab es Probleme speziell im Beziehungsleben?	hin und wieder	w
		häufig	h
		Beziehung gescheitert	g
b)	Hatten Sie deutlich wahrnehmbare Selbstwertprobleme?	ja	j
	wenn ja, wie stellten sich diese dar?	nein	n
c)	Hatten Sie sexuelle Probleme?	ja	j
		nein	n

4.2	Ist es Ihnen gelungen, bezüglich Suchtmittel eigene Kontrolle auszuüben?	ja	<input type="checkbox"/>	j
		nein	<input type="checkbox"/>	n
	wenn ja, wodurch im Speziellen?			
5	Einstellung zur Strafform der Halbgefängenschaft			
	Was empfinden Sie, wenn Sie heute an die Zeit der Strafverbüßung in der HG zurückdenken?			
		hat mir geholfen	<input type="checkbox"/>	H1
		habe neue Einsichten gewonnen	<input type="checkbox"/>	H2
		war notwendiges Übel	<input type="checkbox"/>	U
		denke überhaupt nicht mehr daran	<input type="checkbox"/>	g1
		hat mir nichts genützt	<input type="checkbox"/>	g2
		verhalte mich heute anders	<input type="checkbox"/>	V1
		darf nicht mehr passieren	<input type="checkbox"/>	V2
6	Einstellung zum Delikt			
	<u>Unrechtsempfinden:</u>	generell	<input type="checkbox"/>	j
			<input type="checkbox"/>	n
	wenn ja, in welcher Ausprägung?	schlechtes Gewissen	<input type="checkbox"/>	sG
		Reue	<input type="checkbox"/>	R
	wenn nein, warum nicht?	froh, dass Strafe vorbei ist	<input type="checkbox"/>	v
		heute nicht mehr so wichtig	<input type="checkbox"/>	w
		ist mir egal	<input type="checkbox"/>	e
7	Zusammenhang zwischen Deliktverhalten und persönlicher Situation			
	Wird ein Zusammenhang zwischen Deliktverhalten und der persönlichen Situation deutlich gesehen?	ja	<input type="checkbox"/>	j
		nein	<input type="checkbox"/>	n
	wenn ja, wie stellt er sich dar?			

8 Zielsetzungen

Austrittsinterview Nachbefragung

8.1 Sind Zielsetzungen möglich geworden? ja nein

8.4 Zielerreichung nach 1 1/2 Jahren:

entsprechendes für jedes Ziel ankreuzen

wenn ja, was für Ziele?

erreicht	nicht erreicht	überholt	bin noch dran
▼	▼	▼	▼
wie?	warum nicht?	warum?	wie geht es weiter?

1.....
.....
.....

e	ne	ü	n
---	----	---	---

2.....
.....
.....

e	ne	ü	n
---	----	---	---

3.....
.....
.....

e	ne	ü	n
---	----	---	---

4.....
.....
.....

e	ne	ü	n
---	----	---	---

8.2 Wodurch sind die neuen Zielsetzungen möglich geworden?

8.5 Sind inzwischen zusätzliche Ziele möglich geworden

durch neue Sichtweisen S
 durch neue Bewältigungsstrategien B

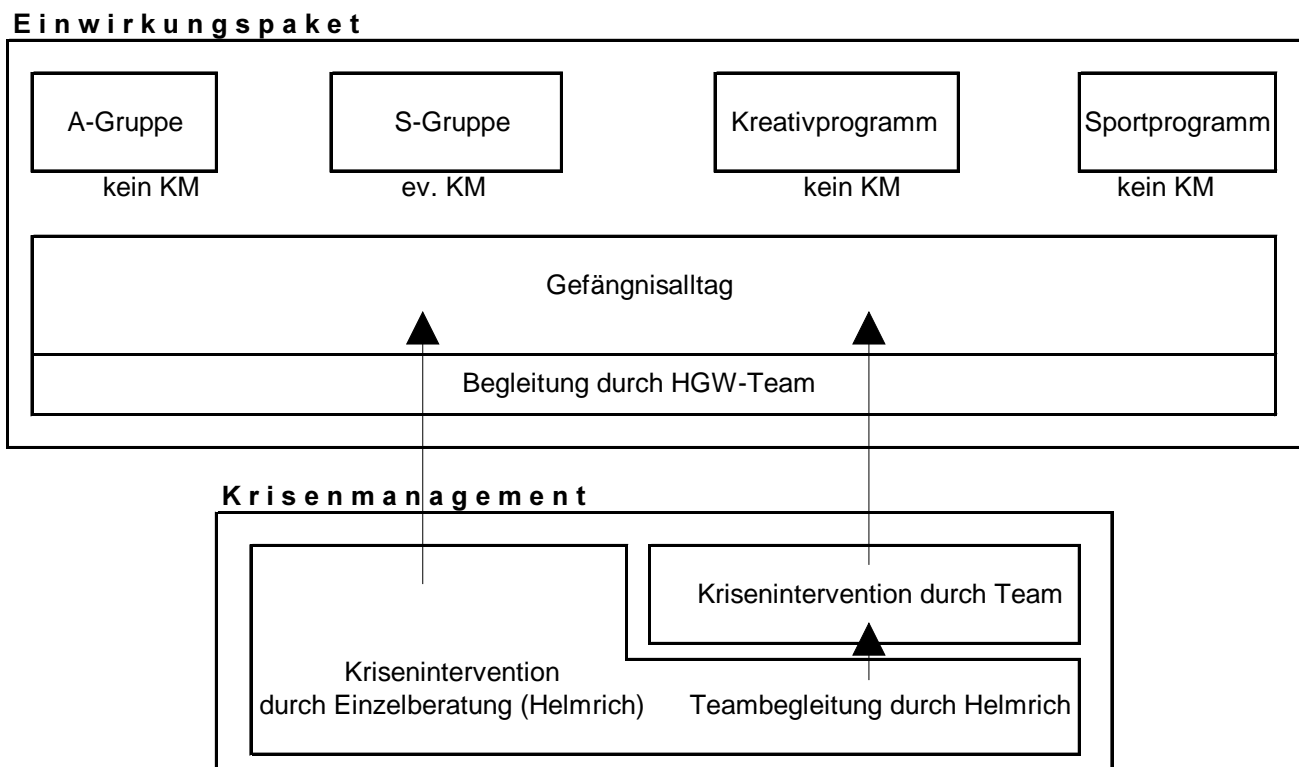
8.3 Was haben Sie unternommen, um diese Ziele umzusetzen?

9 Bemerkungen/Anregungen

Erfassung Krisenmanagement in der HGW durch Auswertung

Es hat sich gezeigt, dass die Probleme der Teilnehmer, die zur Zielgruppe gehören und der Vollzugsstress aufgrund der längeren HG-Dauer grössere Schwierigkeiten auftreten, die Kriseninterventionen seitens der Institution nötig machen. Wenn von Krisenmanagement gesprochen wird, so ist die Behandlung durch Interventionen ausserhalb des definierten Einwirkungspakets gemeint (vgl. Abb)

Einwirkungspaket und Krisenmanagement



KM = Krisenmanagement

Kriseninterventionen durch Helmrich: auf Initiative des Teilnehmers, führt in Einzelberatung oder Begleitaufwand Team. Solche des Teams sind auf einzelne Teilnehmer oder aufs Kursganze gerichtet.

Der Auswerter wacht zwar über die Beibehaltung der Versuchsanordnung (Vermeidung von Konzeptänderungen während Versuch), das Einwirkungspaket in seinen Elementen ist aber nicht Gegenstand der Auswertung (black box). Wichtig ist nun, dass Versuchsanordnung und Krisenmanagement nicht vermischt werden. Deshalb erfasst die Auswertung die Kriseninterventionen der Institution ausserhalb des Einwirkungspakets. Die Kriseninterventionen der drei ersten Kurse werden rekonstruiert.

Die FHE stellt einen Erhebungsbogen zur Verfügung, je für Team und Helmrich.

5.12.1994/FHE/SCH/H

Strafmass der Einzelstrafen und Gesamtstrafmass nach Strafzusammenzug

